

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: - (1943)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verordnung

12. Januar
1943.

über

die Verpachtung der Fischgewässer.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 11 des Gesetzes über die Fischerei vom 14. Oktober 1934,

auf Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

I. Geltungsbereich.

§ 1. Diese Verordnung findet Anwendung auf die Fischgewässer im Sinne von Art. 11 GFfi.

§ 2. ¹ Industriekanäle, die von den in Art. 8 GFfi genannten Gewässern gespeisen werden, gelten als Gewässer, die gemäss Art. 11 GFfi verpachtet werden. Deren Verpachtung soll im Interesse der Bewirtschaftung der öffentlichen Gewässer erfolgen und kann ohne Ausschreibung geschehen (§ 24 VGFi).

² Grössere Kanäle können als Gewässer im Sinne von Art. 8 GFfi erklärt werden, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen (§ 18 VGFi).

II. Ausschreibung.

§ 3. ¹ Die Fischgewässer werden im Amtsblatt des Kantons Bern zur Verpachtung ausgeschrieben.

Anmerkungen. In dieser Verordnung werden folgende Abkürzungen verwendet:

Kantonales Gesetz über die Fischerei vom 14. Oktober 1934. . . . = GFfi
Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Fischerei vom 8. Juli 1941 . . . = VGFi
Fischereiordnung (alljährliche). = FiO

12. Januar
1943.

² Sie können, wenn tunlich, überdies in den Amtsanzeigern oder andern Zeitungen ausgeschrieben werden.

³ Bewerbungen sind schriftlich und gestempelt an den zuständigen Fischereiaufseher zu richten und müssen ein zahlenmässiges Angebot enthalten, das sich auf den jährlichen Pachtzins bezieht.

§ 4. Gewässer, die ausschliesslich zu Fischzuchtzwecken (Laichfischfang, Brutaussatz und Sömmerlingszucht) benützt werden, können ohne Ausschreibung verpachtet werden (§ 23 VGFi).

§ 5. ¹ Nach Ablauf einer Pachtperiode von 6 Jahren soll ein Pachtgewässer neu ausgeschrieben werden (Art. 11 GFi).

² Es kann jedoch dem frühern Pächter wieder zugesprochen werden, sofern sich dieser um die Pacht bewirbt.

III. Zuschlag.

§ 6. ¹ Die Forstdirektion beurteilt die eingegangenen Bewerbungen unter dem Gesichtspunkt einer zweckmässigen Bewirtschaftung des zu verpachtenden Gewässers und der Eignung des Bewerbers. Sie ist befugt, Fischgewässer ohne Rücksicht auf die Höhe des Pachtzinsangebotes zu verpachten, wenn dies im Interesse der Hebung des Fischbestandes als angezeigt erscheint (§ 23 VGFi).

² Die Forstdirektion setzt die besondern Bedingungen der Pacht fest, wie Pflichtaussatz (§ 22), Zahl der abzugebenden Fischereipässe und Gastkarten (§ 30) usw.

³ Sie entscheidet endgültig über den Zuschlag und stellt darüber dem Pächter die Pachturkunde aus.

⁴ Das Recht zum Fischen beginnt mit der Zahlung des Pachtzinses und dem Besitz der Pachturkunde und der Berechtigungsausweise (§ 30).

§ 7. ¹ Das Gewässer kann an eine (Einzelpächter) bis drei natürliche Personen (Pachtgesellschaften) verpachtet werden. Vorbehalten bleiben §§ 13 und 15.

² Die Pachtgesellschafter haben einen Vertreter zu bezeichnen, der sie gegenüber der Behörde rechtsgültig vertritt.

§ 8. Als Pächter kommen grundsätzlich nur Personen in Frage, die Gewähr dafür bieten, dass sie das Pachtgewässer in einer vom fischereiwirtschaftlichen Standpunkt rationellen Weise nutzen und bewirtschaften. 12. Januar 1943.

§ 9. Von der Pacht sind ausgeschlossen:

- a) Unmündige und entmündigte Personen;
- b) Personen, die im Aktivbürgerrecht eingestellt sind;
- c) Personen, auf deren Namen Verlustscheine bestehen oder die für sich oder ihre Familien öffentliche Unterstützung geniessen oder mit Wirtshausverbot belegt sind.
- d) Personen, die wiederholt oder wegen einer schweren Widerhandlung gegen die Fischereivorschriften bestraft wurden.

§ 10. ¹ Tritt bei einem Pächter ein Ausschliessungsgrund im Laufe der Pachtperiode ein, so kann das Pachtverhältnis mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigung gekündigt werden. Vorbehalten bleibt § 12, Abs. 3.

² Pachtgesellschaftern steht es in diesem Falle frei, das Pachtverhältnis unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten auf Ende eines Kalenderjahres zu lösen.

§ 11. ¹ Für den Umfang des Fischereirechtes ist die Beschreibung des Gewässers in der Pachturkunde massgebend.

² Die Forstdirektion ist berechtigt, nachgewiesene Rechte dritter Personen mit verbindlicher Wirkung für den Pächter anzuerkennen, ohne dass deswegen Schadenersatz geltend gemacht oder eine Herabsetzung des Pachtzinses verlangt werden kann.

³ Der Pächter kann jedoch unter den Bedingungen von § 10, Abs. 2, hievor, das Pachtverhältnis auf Ende des Kalenderjahres auflösen.

§ 12. ¹ Der Staat verpachtet Fischgewässer ohne Gewähr für den Fischbestand. Insbesondere haftet er nicht für Schäden infolge höherer Gewalt, Hochwasser, Eisgang, Trockenheit, Gewässerverbauungen, Meliorationen, Rutschungen, Fischvergiftungen, Gewässerverunreinigungen usw.

12. Januar
1943.

² Dem Pächter steht jedoch das Recht zu, das Pachtverhältnis unter den Bedingungen von § 10, Abs. 2, hievor auf Ende des Kalenderjahres zu lösen, sofern die Veränderungen nicht bloss unbedeutender Natur sind und der Schaden nicht vergütet wurde.

³ Die Forstdirektion kann die Pacht beim Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Widerhandlungen gegen die Fischereivorschriften, einschliesslich dieser Verordnung jederzeit mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigung kündigen.

§ 13. ¹ Industriekanäle werden in der Regel an Fischereivereine verpachtet. In diesem Falle hat der Verein jedem Mitglied einen Ausweis abzugeben, aus dem die Berechtigung zum Fischen im betreffenden Gewässer hervorgeht.

² Der Verein ist verpflichtet, abgelaufene oder sonstwie ungültig gewordene Ausweise einzuziehen.

³ Er kann über die geltenden Fischereivorschriften hinaus, weitergehende Beschränkungen der Fischerei beschliessen; diese haben jedoch keine öffentlich-rechtliche Wirkung.

§ 14. Falls es sich im Interesse einer wirksamen Fischereiaufsicht als notwendig erweist, kann die Forstdirektion auch für die Industriekanäle das System des Fischereipasses oder der Gastkarte vorschreiben.

§ 15. ¹ In besondern Fällen und soweit es nicht der Fischereigesetzgebung widerspricht, können ausnahmsweise auch andere Fischgewässer an Fischereivereine verpachtet werden.

² In diesem Falle müssen die Beteiligten im Besitze eines von der Forstdirektion ausgestellten Fischereipasses oder einer Gastkarte sein und es sind besondere Bedingungen vorzusehen, die eine übermässige Befischung des Gewässers ausschliessen.

§ 16. ¹ Unterpacht ist verboten (Art. 11 GFi).

² Eine Übertragung der Pacht ist nur mit Genehmigung der Forstdirektion gestattet.

IV. Pachtzins.

§ 17. ¹ Der Pachtzins ist unaufgefordert spätestens bis zum 31. Januar jeden Jahres an die Kantonsbuchhaltere (Postcheckkonto

III 406) einzuzahlen; gleichzeitig sind die Gebühren für Fischereipässe und Gastkarten zu entrichten (§§ 30 und 31). 12. Januar 1943.

² Auf dem Abschnitt des Einzahlungsscheines ist der Gegenstand der Zahlung anzugeben, unter Nennung des Pachtgewässers.

³ Bei verspäteter Zahlung wird eine Verspätungsgebühr von Fr. 2.— erhoben, und falls gemahnt werden muss, eine Mahngebühr von Fr. 5.—.

⁴ Im übrigen kann bei unbenütztem Ablauf der Mahnfrist das Pachtverhältnis mit sofortiger Wirkung und ohne Entschädigung aufgelöst werden.

§ 18. Mehrere Pächter haften für den Pachtzins und die andern Verbindlichkeiten dem Staate gegenüber solidarisch.

§ 19. Es steht den Pächtern frei, die Inhaber von Fischereipässen zur Mithaftung zu verpflichten.

§ 20. Für die Erfüllung der mit der Pacht eingegangenen Verpflichtungen kann die Stellung von Solidarbürgen oder die Leistung einer Realkaution verlangt werden.

§ 21. Wird ein Gewässer nach dem 31. Juli verpachtet, so kann der Jahrespachtzins für das betreffende Kalenderjahr um die Hälfte herabgesetzt werden.

V. Bewirtschaftung.

§ 22. ¹ Der Pächter ist verpflichtet, jedes Jahr den in der Pachturkunde festgelegten Pflichteinsatz in Form von Brut oder Sömmlingen vorzunehmen. Es steht ihm frei, den Pflichteinsatz auf seine Rechnung der Forstdirektion zu übertragen; diese ist spätestens bis Ende Februar zu benachrichtigen.

² Die Belege über den Pflichteinsatz sind der Forstdirektion jedes Jahr unaufgefordert bis spätestens Ende Oktober einzusenden.

³ Ist der Pflichteinsatz aus irgendeinem Grunde nicht möglich, so muss die Forstdirektion bis spätestens Ende Oktober benachrichtigt werden.

12. Januar
1943.

⁴ Hierauf entscheidet die Forstdirektion, ob der Pflichteinsatz von ihr auf Rechnung des Pflichtigen veranlasst, oder diesem im nächsten Jahr überbunden werden soll.

⁵ Unterbleibt sowohl die Einsendung der Belege über den Pflichteinsatz als auch die Benachrichtigung, so veranlasst die Forstdirektion den Pflichteinsatz auf Rechnung des Pächters.

⁶ Die Forstdirektion stellt für den von ihr besorgten Einsatz dem Pächter zu den geltenden Marktpreisen für Besatzmaterial und Transport Rechnung.

§ 23. Es darf nur Besatzmaterial schweizerischer Herkunft eingesetzt werden.

§ 24. Regenbogenforellen dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Forstdirektion eingesetzt werden.

§ 25. ¹ Will der Pächter den Laichfischfang durchführen, so hat er eine Bewilligung einzuholen; hierfür wird die reglementarische Gebühr erhoben.

² Die Vorschriften über die Laichfischerei finden sinngemässe Anwendung.

³ Die Forstdirektion behält sich vor, im Pachtgewässer die Laichfischerei durchzuführen, falls dies im Interesse einer rationellen Bewirtschaftung des Gewässers als geboten erscheint.

⁴ Das gewonnene Besatzmaterial ist in erster Linie auf den Pflichteinsatz anzurechnen und soll zur Hauptsache dem Gewässer zugutekommen, aus dem die Laichfische stammen.

§ 26. Der Pächter ist verpflichtet, der Forstdirektion von schädigenden Ereignissen und Einwirkungen jeder Art wie Vergiftungen, Verunreinigungen, Gewässerverbauungen usw. unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 27. Will der Pächter gegenüber dem Schadenstifter Schadenersatz geltend machen, so hat er die Forstdirektion zur gemeinsamen Wahrung ihrer Interessen zu benachrichtigen. Die Forstdirektion kann von sich aus Schadenersatz geltend machen oder, wenn tunlich, ihren Schadenersatzanspruch dem Pächter abtreten.

§ 28. Der geleistete Schadenersatz ist zur Hauptsache zur Gut- 12. Januar
machung des Schadens zu verwenden, sofern nicht nach den Um- 1943.
ständen des Falles ein Einsatz unzweckmässig erscheint.

§ 29. ¹ Der Pächter kann zur Führung einer Fangstatistik ver-
pflichtet werden.

² Die Forstdirektion erlässt hierüber die nähern Vorschriften.

VI. Ausübung der Fischerei.

§ 30. ¹ Zum Fischen im Pachtgewässer sind berechtigt:

- a) die Pächter (Einzelpächter und Pachtgesellschafter);
- b) die Inhaber eines Fischereipasses;
- c) die Inhaber einer Gastkarte.

² Den Pächtern wird ausser der Pachturkunde ein für die Dauer
des Pachtverhältnisses ausgestellter Fischereipass abgegeben.

³ Ferner können an eine in der Pachturkunde festgesetzte Zahl
weiterer Personen (Pachtteilhaber) Fischereipässe abgegeben werden
und berechtigen die Träger für die Dauer der Gültigkeit zum Fischen
im Pachtgewässer, im gleichen Umfange wie die Pächter. Solche
Fischereipässe werden für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt.

⁴ Die Pachtteilhaber, denen Fischereipässe ausgestellt werden
sollen, sind der Forstdirektion alljährlich spätestens bis 31. Dezember
auf amtlichem Formular mitzuteilen.

⁵ Der vom Pachtteilhaber verlangte Preis darf einen nach fol-
gender Formel errechneten Betrag nicht übersteigen:

$$\frac{\text{Jahrespachtzins} + \text{Kosten für Pflichteinsatz}}{\text{Anzahl Pächter} + \text{Pachtteilhaber}} + 25 \% \text{ Zuschlag}$$

§ 31. ¹ Den Pächtern werden auf Verlangen alljährlich eine in
der Pachturkunde festgesetzte Höchstzahl von Gastkarten abgegeben.

² Diese berechtigen die Person, auf deren Namen sie ausgestellt
sind, zum Fischen im Pachtgewässer an einem einzelnen Tage.

³ Der Name des Berechtigten und das Gültigkeitsdatum ist
vom Pächter auf der Gastkarte vorzumerken und unterschriftlich zu
bestätigen.

12. Januar
1943.

⁴ Der Preis für eine Gastkarte einschliesslich Kanzleigebühr darf Fr. 3.— nicht übersteigen.

§ 32. ¹ Die Kanzleigebühr für Fischereipässe und Gastkarten beträgt für das Stück Fr. 2.—.

² Mit der Bestellung von Fischereipässen und Gastkarten muss der Forstdirektion mitgeteilt werden, zu welchem Preise diese abgegeben werden.

§ 33. ¹ Jedes Fischen ohne Besitz eines Berechtigungsausweises (Fischereipass oder Gastkarte) ist verboten.

² Widerhandlungen werden gemäss Art. 34 und 35 GFi als unberechtigtes Fischen bestraft.

³ Sämtliche Berechtigungsausweise (Fischereipässe und Gastkarten) sind nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer oder wenn sie aus irgendeinem andern Grunde ungültig werden, unaufgefordert an die Forstdirektion einzusenden.

§ 34. ¹ Die Vorschriften des Fischereigesetzes, der Vollziehungsverordnung und der jährlichen Fischereiordnung gelten sinngemäss auch für die Fischerei in den Pachtgewässern.

² Das Fischen mit Netzen ist nur gestattet, sofern dies in der Pachturkunde ausdrücklich gesagt ist. § 25 hievor bleibt vorbehalten.

§ 35. ¹ Den Fischereiberechtigten ist es im Rahmen von Art. 15 GFi gestattet, die an das Pachtgewässer anstossenden Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Ausübung der Fischerei notwendig ist.

² Sie sind zur Schonung der betretenen Grundstücke und Kulturen verpflichtet und haften für gestifteten Schaden.

³ Den Organen der Fischereiaufsicht, die sich als solche ausweisen, sowie den Besitzern von Grundstücken, die für die Ausübung der Fischerei betreten werden, müssen die Berechtigungsausweise auf Verlangen vorgewiesen werden (Art. 18 GFi).

§ 36. Das Trockenlegen von Pachtgewässern zum Zwecke des Fischfanges ist verboten.

12. Januar
1943.

VII. Strafbestimmungen.

§ 37. Auf Widerhandlungen gegen diese Verordnung finden die Strafbestimmungen von Art. 34 GFi Anwendung. Die Auflösung der Pacht bleibt vorbehalten. Bis zur Rechtskraft eines Urteils kann die Fischereiberechtigung vorläufig entzogen werden.

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen.

§ 38. ¹ Die Verordnung tritt rückwirkend auf 1. Januar 1943 in Kraft.

² Sie ist jedem Pächter, Pachtteilhaber und jedem Inhaber einer Gastkarte abzugeben und gilt als Bestandteil der Pachtbedingungen.

³ Änderungen der Fischereivorschriften gelten mit dem Inkrafttreten auch für die laufenden Pachtverhältnisse.

Bern, den 12. Januar 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

19. Januar
1943.

Tarif

für

die Ausstellung, Erneuerung und Kraftloserklärung von Heimatscheinen.

(Abänderung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Gemeindedirektion,

beschliesst:

I. Abschnitt A des Tarifs vom 21. Februar 1919 wird abgeändert wie folgt:

Ziff. 1, Abs. 2: Für das Nachschlagen des Wohnsitzregisters und die Eintragung des Wohnsitzzeugnisses, sowie für das Einholen dieses Zeugnisses darf nichts gefordert werden.

Ziff. 5, Abs. 1: Für das Versenden des fertigen Heimatscheins an die ihn bestellende Person oder Behörde 50 Rp.

II. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 19. Januar 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Beschluss des Regierungsrates des Kantons Bern

29. Januar
1943.

betreffend

den Kaminfegertarif für den Kanton Bern.

(Abänderung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 21 der Kaminfegerordnung vom 4. Mai 1926 und das Schreiben vom 22. Januar 1943 der Preiskontrollstelle des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes an die kantonale Preiskontrollstelle Bern betreffend Erhöhung des Kaminfegermeistertarifes, auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

1. Die in §§ 1 und 2 des Kaminfegertarifs für den Kanton Bern vom 12. Dezember 1928 festgesetzten Gebühren der Kaminfeger werden mit Wirkung ab 1. Februar 1943 um 15 % erhöht.

Endbeträge unter 5 Rp. sind auf den «Zehner», Endbeträge unter 10 Rp. auf den «Fünfer» abzurunden.

Der Zuschlag für Nacht- und Sonntagsarbeit von 50 % bleibt unverändert.

2. Der Zuschlag von 15 % gemäss Ziff. 1 hievor darf erhoben werden unter der Bedingung, dass die Kreiskaminfegermeister mit Inkrafttreten dieses Beschlusses die den Meistergesellen und Gesellen bisher ausgerichtete Teuerungszulage von Fr. 1.— auf Fr. 2.— pro Arbeitstag erhöhen.

29. Januar
1943.

3. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und in den Amtsanzeigern zu veröffentlichen; er ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, 29. Januar 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung

9. Februar
1943.

vom

17. April 1907 betreffend die Sonntagsruhe.

(Abänderung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

I.

§ 4 der Verordnung vom 17. April 1907 betreffend die Sonntagsruhe wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 4. «An den hohen Festtagen sind gänzlich verboten: Schiess- und Feuerwehrrübungen, Übungen des militärischen Vorunterrichtes, Schützen-, Turn-, Gesangs- und andere Feste, Lichtspielvorführungen, das Musizieren sowie alle sportlichen und lärmenden Veranstaltungen; an den übrigen Ruhetagen sind sie während des Vormittagsgottesdienstes einzustellen.

Für Aufführungen von Kirchenmusik- und Gesang sowie Musik- und Gesangsaufführungen ernster Art zu wohltätigen Zwecken können in besonderen Fällen von der Ortspolizeibehörde Ausnahmen bewilligt werden. Weitere Ausnahmen aus triftigen Gründen können von der kantonalen Polizeidirektion bewilligt werden.

Vorschriften in vom Regierungsrat bereits genehmigten Gemeindereglementen, welche die Erteilung von andern Ausnahmebewilligungen ermöglichen, sind ausser Kraft gesetzt.

Die besondern Bestimmungen im Gesetz vom 8. Mai 1938 über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken (Art. 42—44) und im Dekret vom 23. November 1938 über das Tanzwesen (§ 11) bleiben vorbehalten.

9. Februar
1943.

Das Kegelschieben und andere öffentliche Spiele, soweit sie nicht bereits durch besondere Gesetze (Gesetz vom 27. Mai 1869 über das Spielen) geregelt werden, sind an den hohen Festtagen gänzlich und an den übrigen Ruhetagen während des Vormittages verboten. »

II.

Diese Verordnung tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft. Sie wird in die Gesetzessammlung aufgenommen und jeder Gemeinde zur geeigneten Veröffentlichung und Verbreitung zugestellt.

Bern, den 9. Februar 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber i. V.:

Hubert.

Beschluss des Regierungsrates

9. Februar
1943.

betreffend

**die Stellung des Biberntalbachs und des Küttigkofenbachs bei
Bätterkinden unter öffentliche Aufsicht.**

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

Gestützt auf § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 werden der Biberntalbach und der Küttigkofenbach (Krautmühlebach) bei Bätterkinden, soweit sie auf Gebiet des Kantons Bern fliessen, unter öffentliche Aufsicht gestellt.

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 9. Februar 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

19. Februar
1943.

Kreisschreiben

an die

Handelsregisterführer und die praktizierenden Notare des Kantons Bern betreffend Eintragung und Aufsicht über Stiftungen.

1. Nach Art. 103 Handelsregisterverordnung vom 7. Juni 1937 gibt der Handelsregisterführer von der Eintragung der Stiftung derjenigen Behörde Kenntnis, der die Stiftungsaufsicht zukommt, und holt von ihr die Bestätigung ein, dass sie die Aufsicht übernommen habe. Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit, so hat der Handelsregisterführer die Abklärung der Frage herbeizuführen. Hierauf ist die Aufsichtsbehörde im Hauptregister vorzumerken.

In der Praxis hat sich nun gezeigt, dass in dieser Hinsicht nicht einheitlich vorgegangen wird. Auch kommt es vor, dass der Notar eine andere Behörde zur Führung der Aufsicht als zuständig erachtet als der Handelsregisterführer und demgemäss die für die Aufsichtsbehörde bestimmte Ausfertigung der Stiftungsurkunde nicht derselben Behörde übermittelt, die vom Handelsregisterführer von der Eintragung Kenntnis erhält. Um in Zukunft derartige Unzukömmlichkeiten zu vermeiden, *verfügen* wir was folgt:

- a) Bei der Errichtung einer Stiftung hat der Notar in der Regel vier Ausfertigungen zu erstellen, und zwar eine für den Stifter, eine für den Stiftungsrat, eine für das Handelsregisteramt und eine für die Aufsichtsbehörde.
- b) Die für das Handelsregisteramt und die Aufsichtsbehörde bestimmten Ausfertigungen sind *beide* beim Handelsregisteramt abzugeben. Dieses legt alsdann die für die Aufsichtsbehörde bestimmte Ausfertigung seiner Mitteilung an die zuständige Behörde (Gemeindebehörde, Regierungsstatthalter, Regierungsrat) bei.
- c) Ist zweifelhaft, welcher Behörde die Aufsicht zukommt, so ist die Mitteilung an die Justizdirektion zu richten, die das weitere vorkehrt und, wenn nötig, die Angelegenheit dem Regierungsrat

zum Entscheid vorlegt (§ 2 Abs. 3 Verordnung vom 20. Februar 1925 betreffend die Aufsicht über die Stiftungen). 19. Februar 1943.

2. Auch über die Frage, welche Behörde zur Aufsicht zuständig ist, bestehen vielfach Unklarheiten. Massgebend sind Art. 84 ZGB und Art. 6, 7 und 9 EG ZGB sowie die Verordnung des Regierungsrates vom 20. Februar 1925 betreffend die Aufsicht über die Stiftungen. Zuständig sind darnach für Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach der Gemeinde angehören, z. B. eine Stiftung für Schülerspeisung, der Einwohnergemeinderat oder die von der Gemeinde bezeichnete Amtsstelle, für Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach dem Amtsbezirk oder mehreren Gemeinden angehören, z. B. eine Stiftung zur Errichtung eines Bezirksspitals, der Regierungstatthalter und für Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach dem Kanton oder mehreren Amtsbezirken angehören, der Regierungsrat bzw. die von ihm bezeichnete Direktion. Diese Vorschriften sind öffentlich-rechtlicher Natur; abweichende Bestimmungen in der Stiftungsurkunde sind unbeachtlich.

Was die heute im Vordergrund stehenden Personalfürsorgestiftungen von Unternehmungen anbelangt, so wird die Aufsicht nach konstanter Praxis jeweils der Gemeindebehörde am Sitz des Unternehmens übertragen, gleichgültig, wo die Destinatäre (Angestellte und Arbeiter) wohnen. Hat die Unternehmung im Kantonsgebiet oder in andern Kantonen Zweigniederlassungen, so ist zuständig die Gemeindebehörde am Hauptsitz. Fallen rechtlicher und tatsächlicher Sitz auseinander, so wird man auf den Ort der tatsächlichen Führung der Verwaltung abstellen müssen. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf das Kreisschreiben des eidgenössischen Departementes des Innern vom 17. März 1921 (BBl. 1921, II, 309).

Wir ersuchen Sie, sich in Zukunft an diese Weisungen zu halten. Dieses Kreisschreiben ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 19. Februar 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

22. Februar
1943.

Dekret

betreffend

die öffentliche Verurkundung von Bürgschaften.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 23, Abs. 3, und 40, Abs. 2, des Gesetzes
vom 31. Januar 1909 über das Notariat,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Bürgschaften, Bürgschaftsversprechen und besondere Vollmachten zur Eingehung einer Bürgschaft (Art. 493, Abs. 2 und 6, OR) werden nach den Vorschriften dieses Dekretes öffentlich verurkundet, sofern die Beteiligten nicht ausdrücklich die Beobachtung des ordentlichen Verurkundungsverfahrens verlangen.

Dasselbe Verfahren ist anwendbar bei der Verurkundung der Erhöhung des Haftungsbetrages und der Umwandlung einer einfachen in eine solidarische Bürgschaft (Art. 493, Abs. 5, OR).

§ 2. Die Bürgschaftsurkunde oder die Vollmacht können in Maschinenschrift oder Druckschrift abgefasst und, wenn tunlich, einer bereits bestehenden Urkunde nachgetragen werden; bei Maschinenschrift ist ein nichtkopierbares Farbband zu benützen.

Der Notar liest die Urkunde den Beteiligten vor oder gibt sie ihnen zu lesen; im letztgenannten Fall muss die Urkunde von jedem Beteiligten in Gegenwart des Notars gelesen werden.

Gläubiger oder Hauptschuldner brauchen bei der Verurkundung nicht anwesend zu sein.

§ 3. Vollmacht und schriftliche Zustimmung des Ehegatten, 22. Februar
sofern dieser bei der Verurkundung nicht mitwirkt, sind der Urkunde 1943.
beizufügen und als Beilage am Fuss einzeln anzumerken.

Die Verurkundung wird in das Register für Beglaubigungen usw.
(Register B) eingetragen; auf der Urkunde selber ist ein entsprechender
Vermerk anzubringen.

Hierauf übergibt der Notar die Urkunde dem Bürgen oder der
von ihm bezeichneten Person.

§ 4. Mehrere Bürgen können ihre Verpflichtungen gemeinsam
verurkunden lassen; andernfalls ist das Verurkundungsverfahren für
jeden im vollen Umfang zu wiederholen.

Verlangen die Beteiligten Abschriften, so muss aus der Urkunde
ersichtlich sein, an wen eine Abschrift ausgehändigt wurde.

§ 5. Im übrigen sind die Vorschriften über die allgemeinen
Berufspflichten des Notars und des ordentlichen Verurkundungs-
verfahrens massgebend (Art. 15 ff., Art. 38 bis 40 Notariatsgesetz,
Art. 22 ff. Ausführungsdekret vom 24. November 1909 zum Notariats-
gesetz).

Der Notar hat die Verurkundung zu verweigern, wenn die Gül-
tigkeitsvoraussetzungen des Zivilrechts offensichtlich nicht erfüllt
sind.

§ 6. Die Gebühr beträgt:

- a) für die Verurkundung einer Bürgschaft oder eines Bürgschafts-
versprechens $\frac{3}{4} \text{‰}$ der Haftungssumme, jedoch mindestens
Fr. 5 und höchstens Fr. 100;
- b) für die Mitwirkung eines weiteren Bürgen im gleichen Ver-
urkundungsverfahren $\frac{1}{4} \text{‰}$, jedoch mindestens Fr. 2.50 und
höchstens Fr. 25;
- c) für die gesonderte Verurkundung einer weitem Bürgschaft und
die Verurkundung einer Vollmacht zur Eingehung einer Bürg-
schaft $\frac{1}{2} \text{‰}$ der Haftungssumme, jedoch mindestens Fr. 5 und
höchstens Fr. 50.

Für die Mitwirkung des Ehegatten im Verurkundungsverfahren
wird keine besondere Gebühr erhoben.

22. Februar 1943. Die Auslagen (Frankaturen, Stempel usw.) sind in den vorenthaltenen Ansätzen nicht inbegriffen.

§ 7. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 22. Februar 1943.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Fr. Keller.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Geschäftsordnung

23. Februar
1943.

für

den Grossen Rat des Kantons Bern.

(Ergänzung.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung eines am 2. März 1942 erheblich erklärten Postulates,

gestützt auf Art. 26, Ziff. 19, der Staatsverfassung und Art. 11 des Gesetzes über die Kantonalbank vom 5. Juli 1942,

beschliesst:

§ 1. Die Geschäftsordnung für den Grossen Rat vom 12. November 1940 wird durch folgende Bestimmungen ergänzt:

§ 34, lit. d: eine Kantonalbankkommission.

§ 37^{bis}. Die Kantonalbankkommission besteht aus den 5 Mitgliedern der Aufsichtskommission der Kantonalbank, die dem Grossen Rat angehören. Sie hat die Geschäfte der Kantonalbank, für die der Grosse Rat zuständig ist, vorzubereiten. (Art. 8 des Kantonalbankgesetzes.)

§ 38 der Geschäftsordnung ist auf diese Kommission nicht anwendbar.

§ 2. Diese Ergänzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 23. Februar 1943.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Fr. Keller.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

1. März
1943.

Beschluss des Grossen Rates

betreffend

die Motorfahrzeugsteuer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 7 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 über die
Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Ziffer 1 des Beschlusses vom 11. März 1941 betreffend die
Motorfahrzeugsteuer wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

«Auf die Kurs- und Ersatzwagen der Postautohalter findet
diese Bestimmung keine Anwendung.»

2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1943
in Kraft.

Bern, den 1. März 1943.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Fr. Keller.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Dekret

1. März
1943.

über

die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Bundessubvention für die Primarschulen wird folgendermassen verwendet:

1. Beiträge an die Gemeinden für die Ernährung und Kleidung bedürftiger Primarschüler	Fr. 75,000
2. Ordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten ,	» 30,000
3. Ausserordentliche Staatsbeiträge an das Primarschulwesen (Art. 14 Lehrerbesoldungsgesetz). . .	» 45,000
4. Beiträge an Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien	» 30,000
5. Beiträge an Gemeinden für den Handfertigkeitsunterricht in der Primarschule	» 7,500
6. Zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen im Sinne von § 29 des Primarschulgesetzes	» 11,250
7. Beitrag an die Kosten der Staatsseminarien . . .	» 75,000
8. Beitrag an die Fortbildungskurse der Primarlehrerschaft	» 7,500
9. Beitrag an die Versicherung der Primarlehrerschaft	» 70,000
10. Beitrag an die Lehrerversicherungskasse für vorzeitige Pensionierungen	» 30,000
11. Beitrag an die Versicherung der Arbeitslehrerinnen und der Haushaltungslehrerinnen	» 74,000

Übertrag Fr. 455,250

1. März
1943.

	Übertrag	Fr. 455,250
12. Zuschüsse an Leibgedinge und Pensionen der Primarlehrerschaft	»	56,000
13. Beitrag an die Anormalenfürsorge	»	30,000
14. Zur Verfügung des Regierungsrates für die Verwen- dung im Sinne des Bundesgesetzes.	»	5,437
	Total	<u>Fr. 546,687</u>

§ 2. Der Betrag von Fr. 75,000 (§ 1, Ziffer 1) wird vom Regierungsrat unter diejenigen Gemeinden verteilt, welche die Ernährung und Bekleidung ihrer bedürftigen Schüler in zweckmässiger Weise durchführen.

Bei der Bemessung der Beiträge ist entsprechend Rücksicht zu nehmen auf den Grad des Bedürfnisses für die Ernährung und Bekleidung in den einzelnen Gemeinden und auf die von diesen selbst für diese Zwecke gemachten Aufwendungen. Die Beiträge gelten in erster Linie als Unterstützung der Schülerspeisung.

§ 3. Der Betrag von Fr. 30,000 unter § 1, Ziffer 4, ist zur Erhöhung des Staatsbeitrages an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien zu verwenden. Der Beitrag an die Lehrmittel beträgt 70 Rp. und derjenige an die Schulmaterialien 30 Rp. auf jeden Schüler.

§ 4. Die in § 1, Ziffer 5, ausgesetzte Summe von Fr. 7500 ist für Beiträge an die Kosten des Handfertigungsunterrichtes (Ausstattung der Räume und Beschaffung von Werkzeug) zu verwenden. Die bisherigen Beiträge an die Besoldung für diesen Unterricht bleiben vorbehalten (Art. 12 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 21. März 1920).

§ 5. Die in § 1, Ziffer 10, vorgesehenen Fr. 30,000 werden für die Dauer von 5 Jahren der Lehrerversicherungskasse zugesichert zur Pensionierung von Lehrkräften, die nicht voll invalid sind, deren Pensionierung sich jedoch aus andern Gründen empfiehlt.

§ 6. Der in § 1, Ziffer 12, festgesetzte Beitrag von Fr. 56,000 ist zu verwenden:

- a) für Zuschüsse an bisherige Leibgedinge und Pensionen und ihre Erhöhung in besonderen Fällen;
- b) für Beiträge an Witwen und Waisen von Lehrern, die nicht der Lehrerversicherungskasse angehörten.

1. März
1943.

§ 7. Über die Verwendung der in § 1, Ziffer 13, ausgesetzten Summe wird der Regierungsrat Näheres bestimmen.

§ 8. Was von der Bundessubvention nach Ausrichtung der in § 1, Ziffer 1—13, dieses Dekretes noch übrig bleibt und was auf den einzelnen Posten allenfalls nicht zur Verwendung kommt, steht zur Verfügung des Regierungsrates im Sinne des Bundesgesetzes betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschule.

Dabei können in besonderen Fällen Beiträge an die Pensionierung von Lehrkräften, die vom Regierungsrat gemäss Art. 27 des Lehrerbesoldungsgesetzes in den Ruhestand versetzt werden, in Betracht fallen.

§ 9. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 1. Januar 1943 in Kraft und ersetzt das Dekret vom 26. Februar 1931.

Bern, den 1. März 1943.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Fr. Keller.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

2. März
1943.

Verordnung

über

den Fischereifonds.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

1. Der bestehende Fischereifonds wird gemäss Art. 1, Abs. 2 und 3, des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 als Spezialfonds bei der Hypothekarkasse angelegt.

2. Verfügungsberechtigt über die Verwendung des Fischereifonds und seiner Erträgnisse ist der Forstdirektor. Dieser kann die Verfügungsberechtigung nötigenfalls auf einen Abteilungsleiter übertragen.

3. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und auf übliche Weise bekanntzumachen.

Bern, den 2. März 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Verordnung

2. März
1943.

betreffend

die Zahl der Eichstätten und den Umfang der Eichbezirke.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 22 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und § 2 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 28. August 1912 zu diesem Gesetz,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Der Kanton Bern wird in folgende Eichkreise mit Eichstätte eingeteilt:

- I. Kreis, umfassend die Amtsbezirke Oberhasli und Interlaken; Eichstätte in Interlaken.
- II. » umfassend die Amtsbezirke Frutigen, Saanen, Ober- und Nieder-Simmental und Thun; Eichstätte in Thun.
- III. » umfassend die Amtsbezirke Konolfingen und Signau; Eichstätte in Langnau.
- IV. » umfassend die Amtsbezirke Burgdorf, Fraubrunnen und Trachselwald; Eichstätte in Burgdorf.
- V. » umfassend die Amtsbezirke Aarwangen und Wangen; Eichstätte in Langenthal.
- VI. » umfassend die Amtsbezirke Bern, Laupen, Schwarzenburg und Seftigen; Eichstätte in Bern.
- VII. » umfassend die Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Erlach und Nidau; Eichstätte in Biel.
- VIII. » umfassend die Amtsbezirke Delsberg, Münster und Laufen; Eichstätte in Münster.

2. März
1943.

IX. Kreis, umfassend die Amtsbezirke Courtelary und Neuenstadt;
Eichstätte in St. Immer.

X. » umfassend die Amtsbezirke Freibergen und Pruntrut;
Eichstätte in Pruntrut.

Der Regierungsrat behält sich die Verlegung von Eichstätten
im Bedürfnisfall vor.

§ 2. Die gegenwärtige Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung
durch den Bundesrat in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekanntzumachen
und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Mit dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung werden
die Verordnungen vom 29. Oktober 1912 und 28. Oktober 1919 be-
treffend die Zahl der Eichstätten und den Umfang der Eichbezirke
aufgehoben.

Bern, den 2. März 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Vom Bundesrat genehmigt am 2. April 1943.

Dekret

2. März
1943.

über

Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal für das Jahr 1943.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Dem definitiv gewählten, sowie dem provisorisch und dem aushilfsweise angestellten Personal, soweit es gemäss Dekret vom 14. November 1939 betreffend Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern und den zudienenden Verordnungen und Beschlüssen des Regierungsrates besoldet, beziehungsweise entlohnt ist, werden ab 1. Januar 1943 als Teuerungszulage gewährt eine feste Grundzulage und eine in Prozenten der Barbesoldung ausgedrückte Ergänzungszulage.

§ 2. Die Grundzulage zerfällt in:

- a) eine Kopfquote im Jahr von. Fr. 330
 - b) eine Familienzulage im Jahr von. » 360
 - c) eine Kinderzulage im Jahr von. » 60
- für jedes Kind unter 18 Jahren; die Zulage wird auf Gesuch hin auch ausgerichtet für eigene nicht erwerbstätige Kinder bis zum 20. Altersjahr und eigene dauernd erwerbsunfähige Kinder jeder Altersstufe, wenn sie bei Erreichung des 18. Altersjahres invalid waren. Gesuche sind vor Anfang des Quartals einzureichen, von dessen Beginn an die Zulage ausgerichtet werden soll. Wird ein Kind, für welches die Kinderzulage über das 18. Altersjahr gewährt wurde, erwerbstätig, so ist dies der vorgesetzten Behörde zuhanden der Finanzdirektion sofort zu melden. Diese Regelung gilt auch für die Kinderzulage nach § 7, Abs. 1, des Besoldungsdekretes vom 14. November 1939.

2. März
1943.

Die Bestimmung der Familien- und Kinderzulagen hat nach den Vorschriften des Besoldungsdekretes vom 14. November 1939 zu erfolgen.

Ehefrauen, deren Männer die Familienzulage erhalten, wird keine Kopfquote gewährt. Die Teuerungszulage für Ehefrauen, deren Männer hauptamtlich im öffentlichen Dienste stehen, wird durch die Finanzdirektion nach Prüfung des Einzelfalles festgesetzt.

Arbeitnehmern mit freier Station für sich und ihre Familie wird die Grundzulage zur Hälfte gewährt. Ledige Arbeitnehmer mit freier Station erhalten die halbe Kopfquote, verheiratete Arbeitnehmer mit freier Station für sich allein zwei Drittel der Kopfquote und die vollen Familien- und Kinderzulagen.

Angestellten, die nicht ausschliesslich in der Staatsverwaltung beschäftigt sind, werden die Grundzulagen nach Massgabe ihres Beschäftigungsgrades beim Staat marchzählig ausgerichtet. Beträgt der Beschäftigungsgrad beim Staat weniger als ein Sechstel, so wird keine Grundzulage gewährt.

§ 3. Die Ergänzungszulage beträgt 7 % der Barbesoldung. Wenn auf Rechnung der Gesamtbesoldung Naturalien geliefert werden, so ist für die Berechnung der Barbesoldung der Wert dieser Naturalien von der Gesamtbesoldung abzuziehen. Wo an Stelle von vereinbarten Naturalien Barentschädigungen ausgerichtet werden, sind diese der Barbesoldung zuzuzählen und in die Berechnung einzubeziehen, ausgenommen die Holzentschädigung an die Pfarrer und die Barentschädigungen für Wohnungen.

§ 4. Die Teuerungszulagen werden monatlich mit der Besoldung ausbezahlt. Der Berechnung werden die gleichen Familienverhältnisse zugrunde gelegt, wie sie für die Besoldungsberechnung massgebend sind.

Ein- und Austretende erhalten die Teuerungszulage für die Zeit ihrer Anstellung. Bei Todesfällen werden sie für die Zeit des Besoldungsnachgenusses ausbezahlt.

§ 5. Für die Bestimmung der Teuerungszulagen werden die Besoldungsabzüge während des Militärdienstes nicht berücksichtigt; die Zulagen werden auch während des Militärdienstes voll ausbezahlt.

§ 6. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 1. Januar 1943 in Kraft. 2. März
Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. 1943.

Bern, den 2. März 1943.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Fr. Keller.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

3. März
1943.

Dekret

über

die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse für das Jahr 1943.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Rentenbezügern der Lehrerversicherungskasse werden vom Staat für das Jahr 1943 Teuerungszulagen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen ausgerichtet.

§ 2. Die Teuerungszulagen setzen sich zusammen aus:

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| a) einer Kopfquote von | Fr. 60 |
| b) einer Familienzulage von | » 120 |

Diese Ansätze werden vermehrt um 7 Prozent des Betrages, um den die Rente unter den nachfolgenden Rentenmaxima bleibt:

Fr. 7000 für Bezüger von Invalidenrenten,

» 4000 » » » Witwenrenten,

» 2000 » » » Doppelwaisenrenten,

» 1000 » » » Waisenrenten.

Rente und Teuerungszulage dürfen zusammen diese Rentenmaxima nicht übersteigen.

Die Familienzulage wird ausgerichtet:

a) an Verheiratete,

b) an Verwitwete und Geschiedene, wenn sie eigenen Haushalt führen;

sie kann ganz oder teilweise ausgerichtet werden an Verwitwete und Geschiedene ohne eigenen Haushalt sowie an Ledige, wenn diese nachweisen, dass sie Angehörige unterstützen.

3. März
1943.

§ 3. Die Teuerungszulage darf 50 Prozent der Rente oder folgende Beträge nicht übersteigen:

Fr. 500	für	Bezüger	von	Invalidenrenten	mit	eigenem	Haushalt,
» 400	»	»	»	Invalidenrenten	ohne	eigenen	Haushalt,
» 400	»	»	»	Witwenrenten	mit	eigenem	Haushalt,
» 300	»	»	»	Witwenrenten	ohne	eigenen	Haushalt,
» 180	»	»	»	Doppelwaisenrenten,			
» 120	»	»	»	Waisenrenten.			

Zulagen unter Fr. 20 jährlich werden nicht ausgerichtet. Wenn die Teuerungszulagen im Jahr 1942 grösser waren als nach den Bestimmungen dieses Dekretes, bleiben die Rentenbezüger im Genuss dieser höhern Zulagen.

§ 4. Rentenbezüger der Arbeitslehrerinnenkasse erhalten die Teuerungszulage nach Massgabe der Zahl der Arbeitsschulklassen, für die sie die Rente beziehen. Für sechs Arbeitsschulklassen wird die volle Teuerungszulage ausgerichtet; für weniger als sechs Klassen findet eine entsprechende Herabsetzung der Teuerungszulage statt.

§ 5. Rentenbezügern, deren Rente wegen Selbstverschuldens, anderweitigen Arbeitseinkommens oder aus andern Gründen gekürzt ist, wird die Teuerungszulage entsprechend herabgesetzt.

§ 6. An Rentenbezüger, die von der Militärversicherung Renten oder Pensionen beziehen, wird die Teuerungszulage nur auf dem auf die Lehrerversicherungskasse entfallenden Rentenbetrag im Verhältnis zu der Gesamtleistung ausgerichtet.

§ 7. Stehen beide Ehegatten im Genusse von Invalidenrenten, so ist für die Bemessung der Teuerungszulage der Totalbetrag der Renten massgebend. Eine allfällige Teuerungszulage wird nur an den Ehemann ausgerichtet.

§ 8. Die Teuerungszulagen werden vierteljährlich, jeweilen im letzten Monat des Quartals, ausbezahlt.

3. März
1943.

§ 9. Für die Berechnung der Zulagen sind die zu Beginn des Quartals bestehenden Zivilstands- und Familienverhältnisse des Rentenbezügers massgebend.

Wenn die Bezugsberechtigung im Laufe eines Quartals beginnt, ändert oder aufhört, so wird die Teuerungszulage im Verhältnis zur Zeit ausgerichtet.

§ 10. Unrechtmässig bezogene Teuerungszulagen können mit der nächsten Rentenzahlung verrechnet werden.

§ 11. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 3. März 1943.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Fr. Keller.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Dekret

3. März
1943.

über

die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1943.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf das Gesetz vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung
von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen werden für
das Jahr 1943 Teuerungszulagen ausgerichtet.

§ 2. Die Zulagen bestehen aus Grundzulagen, Familienzulagen
und Kinderzulagen. Es erhalten:

- a) alle hauptamtlichen Lehrkräfte eine Grundzulage von Fr. 600
- b) verheiratete Lehrer dazu eine Familienzulage von » 340
- c) ferner für jedes Kind eine Zulage von » 120

Die Arbeitslehrerinnen, welche nicht zugleich Primarlehrerinnen
sind, erhalten eine Zulage von Fr. 100 je Klasse.

§ 3. Die Grundzulagen und die Familienzulagen werden von
Staat und Gemeinden gemeinsam getragen und in Anlehnung an die
gesetzliche Einreihung der Gemeinden für die Primarlehrerbesoldungen
abgestuft.

Die Anteile betragen:

Einreihung der Gemeinden		Grundzulage		Familienzulage	
Fr.		Staat Fr.	Gemeinde Fr.	Staat Fr.	Gemeinde Fr.
I.	600—1000	380	220	300	40
II.	1100—1500	300	300	240	100
III.	1600—2000	220	380	180	160
IV.	2100—2500	140	460	120	220

3. März
1943.

In die Zulagen an die Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, teilen sich Staat und Gemeinde zu gleichen Teilen.

§ 4. Die Kinderzulagen übernimmt der Staat. Es fallen diejenigen Kinder unter 18 Jahren in Betracht, für die der Bezugsberechtigte tatsächlich sorgt. Ferner fallen in Betracht die eigenen Kinder zwischen 18 und 20 Jahren, welche nicht erwerbstätig sind, und alle diejenigen dauernd erwerbsunfähigen Kinder jeder Altersstufe, welche vor Erreichung des 18. Altersjahres bereits invalid waren.

§ 5. Ein verheirateter Lehrer, dessen Ehefrau ein jährliches Arbeitseinkommen über Fr. 2000 hat, bezieht die Grundzulage und die Kinderzulage, aber keine Familienzulage. Sind beide Ehegatten amtierende Lehrkräfte, so erhält jeder Teil eine Zulage von Fr. 470, nebst der Kinderzulage, die nur dem Ehemann ausgerichtet wird.

Verheiratete Lehrerinnen erhalten die Grundzulage. Wenn sie jedoch zur Hauptsache für den Unterhalt einer Familie zu sorgen haben, können ihnen auch die Familien- und Kinderzulagen bis zum vollen Umfange ausgerichtet werden.

§ 6. Verwitwete und geschiedene Lehrkräfte haben Anspruch auf die Familien- und Kinderzulagen, wenn sie eigenen Haushalt führen.

§ 7. Ledige Lehrkräfte erhalten keine Familienzulage. Wenn sie eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder wenn sie mit Eltern oder Geschwistern zusammenleben und für die Haushaltskosten zur Hauptsache aufzukommen haben, kann ihnen jedoch die Familienzulage ebenfalls bis zum vollen Umfange ausgerichtet werden.

§ 8. Der Staat beteiligt sich bis zur Hälfte an den Teuerungszulagen für Haushaltslehrerinnen an öffentlichen Schulen, soweit die Zulage 60 Rp. für die Unterrichtsstunde oder für vollamtliche Lehrkräfte Fr. 600 nicht übersteigt.

§ 9. Den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen können auf Gesuch hin von der Erziehungsdirektion Teuerungszulagen bis zur Hälfte der in § 2 festgesetzten Beträge bewilligt werden.

Nichtstaatliche Spezialanstalten im Sinne von Art. 13 des Lehrerbessoldungsgesetzes erhalten eine Zulage von Fr. 160 je Lehrstelle.

3. März
1943.

§ 10. Die Teuerungszulagen werden vierteljährlich ausbezahlt. Für die Berechnung sind jeweilen der Zivilstand und der Familienbestand am ersten Tag des Quartals massgebend.

Lehrkräfte, die ihr Amt im Laufe eines Quartals antreten oder aufgeben, erhalten die Teuerungszulage marchzählig.

Bei Todesfällen werden sie für die Zeit des Besoldungsnachgenusses ausbezahlt.

§ 11. Die Teuerungszulagen werden auch während des Militärdienstes voll ausgerichtet.

§ 12. In Gemeinden mit selbständiger Besoldungsordnung werden die Teuerungszulagen durch die zuständigen Gemeindeorgane bestimmt.

Der Staat beteiligt sich an den Zulagen für die Primar- und Sekundarschulen gemäss den Ansätzen von §§ 3 und 4. Der Berechnung des Staatsbeitrages wird die Gesamtsumme der Zulagen zugrunde gelegt. Wenn die Gemeinde im gesamten unter der Summe bleibt, die sich nach den Ansätzen gemäss § 2 ergibt, so macht der Staat ebenfalls einen entsprechenden Abzug.

Bei den höheren Mittelschulen beträgt der Staatsanteil in der Regel gleich viel wie der Gemeindeanteil.

§ 13. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 1. Januar 1943 für ein Jahr in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Bern, den 3. März 1943.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Fr. Keller.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

3. März
1943.

Dekret

über

die Gewährung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger der Hilfskasse für das Jahr 1943.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Staat richtet an die Rentenbezüger der Hilfskasse für das Jahr 1943 nach Massgabe der folgenden Bestimmungen Teuerungszulagen aus.

§ 2. Die Teuerungszulagen setzen sich zusammen aus:

einer Kopfquote von	Fr. 60
einer Familienzulage von	» 120

Diese Ansätze werden vermehrt um 7 Prozent des Betrages, um den die Rente unter den nachfolgenden Rentenmaxima bleibt:

Fr. 7000 für Bezüger von Invalidenrenten,

» 4000 » » Witwenrenten,

» 2000 » » Doppelwaisenrenten,

» 1000 » » Waisenrenten.

Rente und Teuerungszulage dürfen zusammen diese Rentenmaxima nicht übersteigen.

Die Familienzulage wird ausgerichtet:

a) an Verheiratete,

b) an Verwitwete und Geschiedene, wenn sie eigenen Haushalt führen;

sie kann ganz oder teilweise ausgerichtet werden an Verwitwete und Geschiedene ohne eigenen Haushalt sowie an Ledige, wenn diese nachweisen, dass sie Angehörige unterstützen.

3. März
1943.

§ 3. Die Teuerungszulage darf 50 Prozent der Rente oder folgende Beträge nicht übersteigen:

Fr. 500	für	Bezüger	von	Invalidenrenten	mit	eigenem	Haushalt,
» 400	»	»	»	Invalidenrenten	ohne	eigenen	Haushalt,
» 400	»	»	»	Witwenrenten	mit	eigenem	Haushalt,
» 300	»	»	»	Witwenrenten	ohne	eigenen	Haushalt,
» 180	»	»	»	Doppelwaisenrenten,			
» 120	»	»	»	Waisenrenten.			

Zulagen unter Fr. 20 jährlich werden nicht ausgerichtet. Wenn die Teuerungszulagen im Jahr 1942 grösser waren als nach den Bestimmungen dieses Dekretes, bleiben die Rentenbezüger im Genuss dieser höhern Zulagen.

§ 4. Rentenbezügern, deren Rente wegen Selbstverschuldens, anderweitigen Arbeitseinkommens oder aus andern Gründen gekürzt ist, wird die Teuerungszulage entsprechend herabgesetzt.

Rentenbezüger, die von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder von einer andern Unfallversicherungsgesellschaft, für die der Staat die Prämien bezahlt hat, oder von der Eidgenössischen Militärversicherung Renten oder Pensionen beziehen, erhalten die Teuerungszulage nur auf dem auf die Hülfskasse entfallenden Rentenbetrag oder im Verhältnis zur Gesamtleistung.

Stehen beide Ehegatten im Genuss von Invalidenrenten, so ist für die Bemessung der Teuerungszulage der Totalbetrag der Renten massgebend. Eine allfällige Teuerungszulage gelangt nur an den Ehemann zur Ausrichtung.

§ 5. Die Teuerungszulagen werden vierteljährlich, jeweilen im letzten Monat des Quartals, ausbezahlt. Für die Berechnung sind die am Quartalsanfang bestehenden Zivilstands- und Familienverhältnisse massgebend. Wenn die Bezugsberechtigung im Laufe eines Quartals beginnt oder aufhört, so wird die Teuerungszulage im Verhältnis zur Zeit ausgerichtet.

3. März
1943.

Wurde eine Teuerungszulage ganz oder teilweise zu Unrecht ausbezahlt, so kann der unrechtmässige Betrag mit der nächsten Rentenzahlung verrechnet werden.

§ 6. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 3. März 1943.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Fr. Keller.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Reglement

des

Helene-Welti-Fonds.

9. März
1943.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der Anordnungen

1. einer letztwilligen Verfügung des am 8. März 1940 gestorbenen Dr. Friedrich Emil Welti vom 31. Oktober 1939, worin der Erblasser den Staat Bern zuhanden eines unter der Bezeichnung «Helene-Welti-Fonds» zu verwaltenden Spezialfonds als Nacherben für einen Drittel seines Vermögens eingesetzt hat;
2. einer letztwilligen Verfügung der am 14. Juli 1942 gestorbenen Vorerbin Frau Helene Welti-Kammerer vom 16. Februar 1941, wodurch in Bestätigung der Nacherbeneinsetzung von Dr. Friedrich Emil Welti ein Drittel von dessen Vermögen dem Helene Welti-Fonds zugewiesen worden ist,

sowie im Einverständnis mit dem Willensvollstrecker der beiden Erblasser, Prof. Dr. Rennefahrt in Bern,

beschliesst:

I. Zwecke des Spezialfonds.

§ 1. Der Helene-Welti-Fonds dient

- a) den gemeinnützigen Zwecken der «Bernischen Liga gegen die Tuberkulose»;
- b) den gemeinnützigen Zwecken des bernischen Hilfsbundes für chirurgische Tuberkulose;
- c) der Förderung der Stiftung «Rotkreuzanstalten für Krankenpflege Lindenhof in Bern» des Schweizerischen Roten Kreuzes.

9. März
1943.

II. Vermögen des Spezialfonds.

§ 2. Das Vermögen des Spezialfonds besteht aus einem Drittel des reinen Erbschaftsvermögens des am 8. März 1940 verstorbenen Dr. Fr. E. Welti sel.

Sollte das Vermögen sich vermindern, so sind bis zur Wiederherstellung des ursprünglichen Vermögensstandes die Erträgnisse ganz oder verteilt auf eine längere Zeitdauer planmässig *teilweise* zu verwenden.

Das Vermögen des Spezialfonds wird von der Hypothekarkasse des Kantons Bern verwahrt und verwaltet. Es ist in möglichst sichern Werten zinstragend anzulegen; Aktien, welche zur Zeit der Vermögensverteilung vorhanden waren, dürfen jedoch beibehalten werden; sollten Nachzahlungen auf solche Aktien erforderlich werden, so dürfen sie aus dem Kapital des Fonds geleistet werden.

Die Aufsicht über die Vermögensverwaltung richtet sich nach Art. 1, Abs. 2 und 3, des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 und § 18 der Vollziehungsverordnung vom 28. März 1939 zum genannten Gesetz.

III. Verwirklichung der Zwecke.

§ 3. Die Sanitätsdirektion des Kantons Bern wacht über die bestimmungsgemässe Verwendung der Erträgnisse des Spezialfonds.

§ 4. Die Sanitätsdirektion lässt alljährlich im Januar je einen Drittel der Erträgnisse des Spezialfonds an die drei folgenden Institutionen überweisen:

- a) die bernische Liga gegen die Tuberkulose,
- b) den bernischen Hilfsbund für chirurgische Tuberkulose,
- c) das Schweizerische Rote Kreuz zuhanden seiner Stiftung Rotkreuzanstalten für Krankenpflege «Lindenhof» in Bern.

Jeder der drei Empfänger hat der Sanitätsdirektion ein Reglement über die Art der Verwendung seines Anteils zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5. Auf besonderes Gesuch hin kann die Sanitätsdirektion im Laufe des Jahres Vorschüsse bewilligen.

§ 6. Die genannten Empfänger haben alljährlich der Sanitätsdirektion Bericht und Rechnung über die bestimmungsgemässe Verwendung der ihnen zugekommenen Beträge zu unterbreiten.

9. März
1943.

§ 7. Sollten die zugewiesenen Erträgnisse von einem Empfänger nicht vollständig verwendet worden sein, so kann die Sanitätsdirektion den Empfänger anhalten, den nicht verwendeten Betrag in einem Reservefonds anzulegen.

§ 8. Dieses Reglement tritt am 9. März 1943 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 9. März 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

16. März
1943.

Reglement

für die

Verwaltung des Friedrich Emil-Welti-Fonds.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der letztwilligen Verfügung des Herrn Dr. jur. et
phil. Friedrich Emil Welti, vom 31. Oktober 1939,

und in Ausführung der letztwilligen Verfügung der Frau Helene
Welti-Kammerer, vom 16. Februar 1941,

beschliesst:

I. Zweck des Spezialfonds.

§ 1. Der «Friedrich-Emil-Welti-Fonds» hat den doppelten Zweck:

- a) die Herausgabe bernischer und schweizerischer Rechtsquellen in der vom Schweizerischen Juristenverein veranstalteten «Sammlung schweizerischer Rechtsquellen» zu fördern;
- b) der philosophischen Fakultät I der Universität Bern für das historische Seminar und der juristischen Fakultät Bern für ihre rechtsgeschichtlichen Seminarien zu ermöglichen, historische und rechtshistorische Werke anzuschaffen, und zwar vorzugsweise solche, die in der Schweizerischen Landesbibliothek nicht zu finden sind.

II. Das Vermögen des Spezialfonds.

§ 2. Das Vermögen des Spezialfonds besteht aus einem Drittel des reinen Erbschaftsvermögens des Herrn Dr. Friedrich Emil Welti sel.

Das Vermögen des Spezialfonds wird von der Hypothekarkasse des Kantons Bern verwahrt und verwaltet. Es ist in möglichst sichern Werten zinstragend anzulegen: Aktien, welche zur Zeit der Vermögensübergabe vorhanden waren, dürfen beibehalten werden.

Die Aufsicht über die Vermögensverwaltung richtet sich nach Art. 1, Abs. 2 und 3, und Art. 14, Gesetz über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 und § 18 Vollziehungsverordnung vom 28. März 1939 zu diesem Gesetz.

16. März
1943.

III. Organe.

§ 3. Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern hat die Aufsicht über den Friedrich-Emil-Welti-Fonds.

§ 4. Die Erziehungsdirektion bestellt eine fünfgliedrige Kommission, bestehend aus den jeweiligen Inhabern der Professuren für Schweizergeschichte, für allgemeine Geschichte, für Diplomatie und für deutsche Rechtsgeschichte an der Universität Bern und dem Präsidenten der Rechtsquellenkommission des Schweizerischen Juristenvereins.

Der Erziehungsdirektor oder ein von ihm Beauftragter kann an den Beratungen der Kommission mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5. Die Erziehungsdirektion ist ferner zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. zur Bezeichnung des Präsidenten der Kommission,
2. zur Bezeichnung der Herausgeber von Rechtsquellen und zum Abschluss von Verträgen mit ihnen,
3. zur Bezeichnung der für die Seminarien anzuschaffenden Werke.

§ 6. Die Kommission ist zuständig zur Abgabe des Gutachtens für die gemäss § 5 zu treffenden Verfügungen der Erziehungsdirektion.

Die Kommission beschliesst mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder (bzw. derjenigen, die sich auf Anfrage hin schriftlich geäussert haben); der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Kommission hat das Recht, einen Sekretär zu bestellen, der für seine Dienstleistungen entschädigt wird.

§ 7. Die Erziehungsdirektion beruft die Mitglieder der Kommission jährlich wenigstens einmal ein zur Erledigung der ihr obliegenden Geschäfte. Dabei ist nach der letztwilligen Verfügung des Herrn Dr. Friedrich Emil Welti sel. massgebend, dass die Erträgnisse bis höchstens zur Hälfte für angemessene Honorare an die Herausgeber bernischer

16. März
1943.

und schweizerischer Rechtsquellen verwendet werden können. Der Rest der Erträgnisse ist verfügbar für die historischen und rechtsgeschichtlichen Seminarien der I. philosophischen und der juristischen Fakultät der Universität Bern, damit sie historische und rechtsgeschichtliche Werke (§ 1 b) erwerben können.

§ 8. Es wird daran erinnert, dass die Herausgabe der schweizerischen Rechtsquellen auf Kosten des betreffenden Fonds des Schweizerischen Juristenvereins erfolgt.

§ 9. Die Bibliothek, welche gemäss § 1 b erworben wird, kann zusammen mit den Bücherbeständen, welche der Stadt- und Hochschulbibliothek gemäss Ziff. IV 1 des Testamentes des Herrn Dr. Fr. E. Welti zugekommen sind, oder mit einem Teil dieser Bestände zusammen in dem Staatsarchiv des Kantons Bern aufgestellt werden, damit sie zu historischen und rechtsgeschichtlichen Studien leichter zugänglich ist. Über die Bücher und ihren Standort hat die Kommission bzw. ihr Sekretär ein Verzeichnis zu führen.

Über den Standort der Bibliothek oder von Teilen derselben verfügt die Erziehungsdirektion.

§ 10. Die Mitglieder der Kommission (§ 4) beziehen keine Honorare; jedoch haben sie das Recht auf Ersatz notwendiger Auslagen für Reise und Unterhalt. Die Auslagen für Reise und Unterhalt werden normalerweise auf Fr. 15 für jedes Mitglied festgesetzt. Soweit sie diesen Betrag übersteigen, hat das betreffende Mitglied sich darüber auszuweisen.

§ 11. Dieses Reglement ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 16. März 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung

über die

26. März
1943.

Teuerungszulagen an hauptamtliche Vorsteher, Lehrer und Angestellte der Berufsschulen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 42 und 43 des Gesetzes vom 8. September 1935 über die berufliche Ausbildung,
auf Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Als anrechenbare Besoldungen hauptamtlicher Vorsteher, Lehrer und Angestellter von Berufsschulen werden für das Jahr 1943 folgende Teuerungszulagen anerkannt:

- a) Fr. 600 als Grundzulage an alle hauptamtlichen Kräfte;
- b) » 340 als Familienzulage an verheiratete Kräfte;
- c) » 120 als Kinderzulage für jedes Kind.

§ 2. Für die Ausrichtung der Teuerungszulage gelten sinngemäss die Vorschriften in §§ 4—7 und §§ 10 und 11 des Dekretes vom 3. März 1943 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1943. Die Teuerungszulagen werden nicht in die Alters- und Pensionsversicherung einbezogen.

§ 3. Die zuständigen Gemeinde- und Schulbehörden beschliessen über die Teuerungszulagen an die hauptamtlichen Vorsteher, Lehrer und Angestellten ihrer Berufsschule. Sie sorgen für die Einreihung in die geltenden Besoldungsvorschriften nach den örtlichen Verhält-

26. März 1943. nissen. Sie erwirken die Erhöhung der ordentlichen Gemeindebeiträge zur Deckung des Anteiles der Gemeinde an den Mehrausgaben für die Teuerungszulagen.

Bern, den 26. März 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung

über

die Besoldungsabzüge während des Aktivdienstes für das Staatspersonal.

9. April
1943.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 14, Abs. 3, und 35, Abs. 3, des Besoldungs-
dekretes vom 5. April 1922,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

§ 1. Den zum Aktivdienst eingerückten, zu dauernder Verwendung angestellten Beamten, Angestellten und Arbeitern wird die Arbeitsstelle gewährleistet. Diese Gewähr erstreckt sich auch auf Personal, das am 1. September 1939 ununterbrochen mehr als drei Jahre zu vorübergehender Verwendung angestellt war.

§ 2. Während der Dauer ihres Aktivdienstes wird der Lohnanspruch der zu dauernder Verwendung angestellten Beamten, Angestellten und Arbeiter herabgesetzt. Die Kürzung erstreckt sich auf Besoldung, Gehalt, Lohn, Orts- und Familienzulage, sowie andere feste Bezüge. Die Kinderzulagen sind ausgenommen.

Der Besoldungsansatz beträgt:

- | | |
|---|------|
| a) für Ledige, die keine gesetzliche Unterstützungs- oder Unterhaltspflicht erfüllen. | 40 % |
| wenn sie eigenen Hausstand haben | 45 % |
| b) für Ledige, die eine gesetzliche Unterstützungs- oder Unterhaltspflicht erfüllen. | 55 % |
| wenn sie eigenen Hausstand haben | 60 % |
| c) für Verheiratete ohne Kinder unter 18 Jahren. | 75 % |
| d) für Verheiratete mit einem Kind unter 18 Jahren | 80 % |
| e) für Verheiratete mit 2 Kindern unter 18 Jahren. | 85 % |
| f) für Verheiratete mit 3 und mehr Kindern unter 18 Jahren | 90 % |

9. April
1943.

Verwitwete und Geschiedene mit eigenem Hausstand sind den Verheirateten gleichgestellt; Verwitwete und Geschiedene ohne eigenen Hausstand sind den Ledigen gleichgestellt.

Dieser Beschluss findet auch Anwendung auf Beamte, Angestellte und Arbeiter, die militärischen Hilfs- oder Luftschutzdienst leisten und dafür wie die übrigen Wehrmänner einen Sold erhalten.

§ 3. Naturalleistungen des Staates sind bei der Berechnung der Besoldungsabzüge wie folgt zu berücksichtigen:

- a) Beamte, Angestellte und Arbeiter mit freier Station für sich allein, welche während des Aktivdienstes die Verpflegung nicht mehr geniessen, haben Anspruch auf die gemäss § 2 dieser Verordnung reduzierte Gesamtbesoldung (inkl. Naturalien),
- b) Beamten, Angestellten und Arbeitern mit Amtswohnung wird der Abzug gemäss § 2 dieser Verordnung ebenfalls auf der Gesamtbesoldung (inkl. Naturalien) gemacht. Von der so gekürzten Gesamtbesoldung wird ferner der volle Wert der Naturalien in der Höhe des bei der Hilfskasse versicherten Betrages in Abzug gebracht,
- c) Gleich zu behandeln sind Beamte, Angestellte und Arbeiter mit freier Station für sich und ihre Familie, jedoch ist die nicht bezogene Verpflegung des Militärdienstleistenden mit Fr. 2.— pro Soldtag in Anrechnung zu bringen,
- d) Vorbehalten bleiben die Abzüge gemäss § 4 dieser Verordnung.

§ 4. Bekleiden Dienstpflichtige einen höhern Unteroffiziers- oder Offiziersgrad, so sind ferner auf ihre Gehaltsbezüge für jeden Soldtag anzurechnen:

- 5 % des Militärsoldes für den Stabssekretär mit Adjutant-Unteroffiziersgrad, für den Adjutant-Unteroffizier-Zugführer und den HD-Arzt;
- 10 % des Militärsoldes für den Leutnant;
- 10 % » » » » Oberleutnant;
- 15 % » » » » Hauptmann;
- 20 % » » » » Major;
- 25 % » » » » Oberstleutnant;
- 30 % » » » » Obersten;
- 35 % » » » » Oberstbrigadier.

Als Militärsold gilt der Gradsold, inbegriffen Soldzulagen, aber ohne Mundportionsvergütung, Uniform- und Logisentschädigung.

9. April
1943.

§ 5. Können sich verheiratete Beamte, Angestellte und Arbeiter während ihres Aktivdienstes im wesentlichen zu Hause verpflegen, so sind ihnen auf ihre Gehaltsbezüge für jeden Soldtag anzurechnen:

- a) Soldteile nach § 4 und
dazu b) dem Soldaten, Gefreiten und dem Unteroffizier bis zum Adjutant-Unteroffizier, sofern neben der Mundportion eine Verpflegungszulage ausgerichtet wird Fr. 2.—
dem Stabssekretär mit Adjutant-Unteroffiziersgrad und dem Adjutant-Unteroffizier, der als Zugführer Dienst leistet. » 2.50
dem Offizier bis zum Oberstleutnant » 3.—
dem Obersten. » 4.—

§ 6. Für die nicht zu dauernder Verwendung angestellten Dienstpflichtigen (Aushilfspersonal) entsteht nach Ablauf einer tatsächlichen ununterbrochenen Staatsdienstdauer von 150 effektiven Arbeitstagen während des Aktivdienstes ein Lohnanspruch. Dieser beträgt bei einer ununterbrochenen Staatsdienstdauer

- von 151 bis 300 effektiven Arbeitstagen $\frac{1}{2}$
von 301 bis 600 effektiven Arbeitstagen $\frac{3}{4}$

der in § 2 festgesetzten Ansätze. Nach einer ununterbrochenen Staatsdienstdauer von über 600 effektiven Arbeitstagen steht ihnen der volle in § 2 umschriebene Lohnanspruch zu. Ganze Arbeitsmonate werden als 25 effektive Arbeitstage gerechnet.

Abwesenheit während Militärdienst wird nicht in die Staatsdienstzeit eingerechnet, doch gilt sie auch nicht als Unterbrechung des Dienstverhältnisses.

Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung festgesetzten Abzüge erfolgen bei einer Staatsdienstdauer

- von 151 bis 300 effektiven Arbeitstagen zu 50 %,
von 301 bis 600 effektiven Arbeitstagen zu 75 %,
von über 600 effektiven Arbeitstagen zu 100 %.

9. April
1943.

§ 7. Für vereinzelte Dienstage, die ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit geleistet werden können, finden nur die §§ 4 und 5 Anwendung.

§ 8. Beim Personal, das während soldberechtigten Diensttagen Arbeiten im Staatsdienst erledigt, erfolgt nur die Gehaltskürzung gemäss §§ 4 und 5. 8 Arbeitsstunden werden als ganzer Arbeitstag gerechnet.

§ 9. In der Militärverwaltung und im Heeresbeschaffungsdienst beschäftigte Dienstpflichtige, die sich nicht im Aktivdienst befinden, aber aus dienstlichen Gründen zum Tragen der Uniform verpflichtet sind, haben Anspruch auf die Uniformentschädigung.

§ 10. Für Beamte, Angestellte und Arbeiter, die sich während der Dauer der Mobilisation in Schulen und Kursen des Instruktionsdienstes befinden, finden die Bestimmungen der §§ 2—6 Anwendung.

§ 11. Dem Personal, das im Laufe des Jahres Aktivdienst geleistet hat und die ihm zustehenden Ferien infolge starker Arbeitslast nicht beziehen konnte, wird der Besoldungs- und Soldabzug während der Aktivdienstleistung für die Dauer der nicht bezogenen Ferien am Ende des Jahres nachvergütet. Diese Ordnung gilt für das Personal, dessen Ferienanspruch sich nach §§ 13, 14 und 15 der Verordnung über Urlaub und dienstfreie Tage des Staatsappersonals vom 28. Mai 1937 richtet.

Bei Lehrern an staatlichen Schulen und Anstalten, die die üblichen Schulferien erhalten, wird der Besoldungsabzug für diejenigen Dienstage, die in die ordentliche Ferienzeit fallen, nur zu einem Viertel gemacht. Der Soldabzug erfolgt gemäss § 4 dieser Verordnung.

Über Rückerstattungsgesuche entscheidet die Finanzdirektion.

§ 12. Bei Krankheit oder Unfall im Aktivdienst werden die Besoldungsabzüge wie folgt geordnet:

1. Solange der Militärpatient den Sold erhält (bis zum 45. Tag), sind die Abzüge nach den Vorschriften dieser Verordnung vorzunehmen.

2. Für die weitere Dauer der Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfalls ist die Besoldung unter Abzug des Krankengeldes, das von der Militärversicherung bezahlt wird, auszurichten.

9. April
1943.

3. Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfalls länger als 6 Monate, so ist die Lohnzahlung durch Beschluss des Regierungsrates zu ordnen. (§ 35, letzter Absatz, des Dekretes vom 5. April 1922 über die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern).

Die Lohnausweise zuhanden der Militärversicherung sind gemäss diesen Bestimmungen auszufüllen.

§ 13. Die dem Dienstpflichtigen nach der allgemeinen Lohnersatzordnung für unselbständig erwerbende Wehrmänner zustehenden Lohnersatzansprüche werden auf die Leistungen des Staates nach den vorliegenden Bestimmungen angerechnet.

§ 14. Die Verordnung findet Anwendung auf alle Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates, einschliesslich der Staatsanstalten, ebenso auf die staatlich besoldeten Geistlichen, die Professoren und Dozenten der Hochschule, die Schulinspektoren und Lehrer an den staatlichen Schulanstalten.

§ 15. Den Feldpredigern werden ihre Stellvertretungskosten auf Rechnungstellung hin zurückvergütet. Die Rechnungen mit Belegen sind jeweilen auf Ende des Monats der Kirchendirektion zuzustellen.

§ 16. Doppelverdiener sind wie Ledige zu behandeln. Als Doppelverdiener gelten die Personen, deren Ehegatte ein jährliches Arbeits-einkommen von mindestens Fr. 3000 ohne Teuerungszulagen besitzt.

§ 17. Die vorstehende Verordnung tritt auf 1. April 1943 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Die Verordnungen vom 27. Mai 1921, vom 30. Januar 1940, vom 19. November 1941 und vom 25. September 1942, sowie der Regierungsratsbeschluss 2325 vom 25. Juni 1940 werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Bern, den 9. April 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber i. V.:

Hubert.

20. April
1943.

Verordnung
über
die Entschädigung für Stellvertretungen der Lehrkräfte
während des Aktivdienstes vom 1. Dezember 1942.
(Abänderung.)

Der § 4 der Verordnung über die Entschädigung für Stellvertretungen der Lehrkräfte während des Aktivdienstes vom 1. Dezember 1942 wird wie folgt abgeändert:

§ 4. Aus dem Schuldienst ausgeschiedene Lehrkräfte und verheiratete Lehrerinnen erhalten folgende Entschädigung:

- a)* an Primarschulen für den gehaltenen Schultag . . Fr. 12.—
- b)* an Sekundarschulen für den gehaltenen Schultag . » 13.—
- c)* an Oberabteilungen für den gehaltenen Schultag . » 15.—
- d)* für die einzelne Stunde » 3.50

Findet die Vertretung nicht am Wohnort statt und muss sich der Vertreter teilweise oder ganz auswärts verpflegen, so können die Ansätze unter *a—c* auf Antrag des Schulinspektors um Fr. 1 bis Fr. 3 erhöht werden.

Diese Abänderung tritt auf 1. Mai 1943 in Kraft.

Bern, den 20. April 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber i. V.:

Meyer.

28. April
1943.

Reglement

der

Aufsichtskommission der Kantonalbank von Bern.

Organisation.

Art. 1.

Die Aufsichtskommission ist ein Organ der Kantonalbank (GKb Art. 10). Sie besteht aus 9 Mitgliedern, von denen 5 dem Grossen Rat angehören müssen (GKb Art. 11).

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, erstmals dauernd bis 31. Mai 1946 (Grossratsbeschluss vom 3. März 1943).

Die Bestimmungen der Art. 24—27 des Kantonalbankgesetzes über die Verantwortlichkeit der Organe der Kantonalbank finden auf die Mitglieder der Aufsichtskommission Anwendung.

Art. 2.

Die Aufsichtskommission und ihr Präsident werden vom Grossen Rat gewählt (GKb Art. 8, Ziffer 1).

Sie wählt ihren Vizepräsidenten und ihren Sekretär selber (GKb Art. 11, Al. 3).

Obliegenheiten.

Art. 3.

Gemäss Art. 12 des Gesetzes über die Kantonalbank sind die Obliegenheiten der Aufsichtskommission:

1. die Überprüfung des Bankreglementes zuhanden des Regierungsrates;
2. die Überprüfung der Jahresrechnung in Verbindung mit dem zusammenfassenden Inspektoratsbericht sowie die Antragstellung über die Genehmigung der Rechnung an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates.

Art. 4.

Für die Überprüfung des vom Bankrat zu erlassenden Bankreglementes hat dieser der Aufsichtskommission das von ihr benötigte

28. April
1943.

einschlägige Material zur Verfügung zu stellen und die zudienenden Aufschlüsse zu erteilen.

Die Aufsichtskommission kann zu ihrer weiteren Orientierung Mitglieder der übrigen Organe oder Beamte der Bank beiziehen.

Nach Beendigung ihrer Beratungen erstattet sie dem Regierungsrat als Genehmigungsinstanz Bericht und Antrag (GKb Art. 12, Ziffer 1).

Art. 5.

Zur Überprüfung der vom Bankrat genehmigten Jahresrechnung, die vor dem 30. April dem Regierungsrat zuhanden der Aufsichtskommission und des Grossen Rates zu unterbreiten ist (GKb Art. 30), sind der Aufsichtskommission als Unterlagen vorzulegen:

1. der gedruckte Jahresbericht;
2. die gedruckte Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung;
3. die dazugehörenden Rechnungsdokumente, internen Tabellen, rechnerischen und statistischen Materialien aller Bankstellen;
4. die Bücher der Generalbuchhaltung;
5. der zusammenfassende, gesetzlich normierte Bericht über das Vorjahr des von der Eidgenössischen Bankenkommission als sachkundige, interne Revisionsstelle anerkannten eigenen Bankinspektorates, dem die fachmännische eingehende Prüfung der Bücher, der Bestände und der gesamten Geschäftsführung überbunden ist;
6. das Programm der vom Inspektorat zu besorgenden Revisionsarbeiten in formeller, materieller und administrativer Hinsicht;
7. allfällige weitere für die Überprüfung der Jahresrechnung notwendige Dokumente.

Art. 6.

Die Aufsichtskommission nimmt Referate zur Erläuterung der gesamten Rechnungsstellung entgegen vom Bankpräsidenten als Vertreter des Bankrates unter Beiziehung der Direktoren der Zentrallleitung.

Sie kann zur Erteilung notwendig erscheinender Aufschlüsse, im Rahmen ihrer für die Generalrechnung bestehenden Überprüfungs-kompetenzen den Bankpräsidenten, die Direktoren der Zentrallleitung und das Inspektorat in Anspruch nehmen.

28. April
1948.

Art. 7.

Nach vollzogener Überprüfung berichtet die Aufsichtskommission dem Regierungsrat über ihren Befund und unterbreitet ihm ihre Anträge über die Genehmigung der Jahresrechnung (GKb Art. 12, Ziffer 2).

Art. 8.

Die Organe der Bank berichten der Aufsichtskommission periodisch über Organisations- und Betriebsfragen, über die allgemeine Bank- und Geschäftspolitik, über den Geschäftskreis wie über die Lage und die Gesamtverpflichtungen der wesentlichen Zweige der bernischen Volkswirtschaft.

Der Bankpräsident als Vertreter des Bankrates, die Direktoren der Zentralleitung und die Inspektoren haben von sich aus oder auf Ersuchen der Aufsichtskommission Bericht zu erstatten über wichtige Geschäftsvorgänge (GKb Art. 12, Al. 2).

Art. 9.

Als Verbindungsinstanz für den Verkehr der Aufsichtskommission mit der Bank wird der Bankpräsident bezeichnet.

Art. 10.

Die Aufsichtskommission stellt nötigenfalls, innerhalb der Grenzen ihres Mandates, ein für ihre Tätigkeit zweckdienliches Arbeitsprogramm auf.

Sitzungen.

Art. 11.

Die Aufsichtskommission besammelt sich auf Anordnung ihres Präsidenten sooft dies für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Ihre Sitzungen finden in der Regel im Bankratssaal der Kantonalbank statt.

Falls der Präsident verhindert ist, übernimmt der Vizepräsident die Leitung der Sitzung.

Die Beschlüsse der Aufsichtskommission werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

28. April
1943.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern notwendig.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 12.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission sind verpflichtet, die im Geschäftsinteresse der Bank erforderliche strenge Verschwiegenheit zu bewahren (GKb Art. 28).

Art. 13.

Die Mitglieder der Aufsichtskommission beziehen für ihre Sitzungen die gleiche Entschädigung wie die Mitglieder des Bankrates. Der Präsident bezieht die doppelte Entschädigung.

Die Vergütung der Reisespesen erfolgt gemäss den für die Mitglieder des Grossen Rates geltenden Normen.

Für die Ausführung von Spezialaufträgen oder für besondere Bemühungen sind den damit betrauten Mitgliedern angemessene Entschädigungen zu entrichten.

Bern, den 28. April 1943.

Namens der Aufsichtskommission der
Kantonalbank von Bern,

Der Präsident:

Egger.

Vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 17. Mai 1943 genehmigt.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Fr. Keller.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung

über

die Nothilfe für Arbeitslose.

30. April
1943.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 23. Dezember 1942
über die Nothilfe für Arbeitslose (BRB),

die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen des eidgenössischen
Volkswirtschaftsdepartementes vom 30. Dezember 1942 (AFB),

in Anwendung der kantonalen Verordnung vom 6. November
1942 über die Regelung der Arbeitslosenfürsorge während der Kriegs-
krisenzeit (KVO),

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1.

¹ Gemeinden, die unter einer langandauernden, einen erheblichen
Teil der Arbeitnehmer in Mitleidenschaft ziehenden Krise leiden oder
von einer solchen Krise unmittelbar bedroht sind, können beim Re-
gierungsrat die Einführung der Nothilfe für Arbeitslose (im folgenden
abgekürzt «Nothilfe») beantragen.

Einführung
der Nothilfe
für Arbeits-
lose.

² Die Gesuche sind unter eingehender Darlegung der mass-
geblichen Verhältnisse bei der Direktion des Innern einzureichen.

§ 2.

Die Ermächtigung zur Einführung der Nothilfe wird in der Regel
nur erteilt für ausgesteuerte arbeitslose Mitglieder einer anerkannten
Arbeitslosenversicherungskasse, welche die Voraussetzungen einer
Notlage sowie alle übrigen, in den einschlägigen eidgenössischen und
kantonalen Vorschriften aufgestellten Bedingungen erfüllen.

Empfänger
der Nothilfe;
a) Ver-
sicherte.

§ 3.

b) Nicht-
versicherte.

¹ Ausnahmsweise kann die Ermächtigung zur Einführung der Nothilfe auch erteilt werden für nichtversicherte Arbeitslose, die vor Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit regelmässig in einer Unternehmung des Handwerks, der Industrie, des Verkehrs, des Handels oder verwandter Wirtschaftszweige als Arbeitnehmer tätig waren.

² Die Nothilfe Nichtversicherter wird nach den Grundsätzen über die Bemessung der Unterstützung für Versicherte errechnet und dann um 10 % herabgesetzt.

§ 4.

Organe der
Nothilfe.

¹ Die Überprüfung der Gesuche um Nothilfe und die Festsetzung des Unterstützungsbetrages erfolgt durch die Gemeindeamtsstellen für Arbeitslosenfürsorge des Wohnortes. Ihnen obliegt gleichfalls die Durchführung der Kontrolle nach Art. 26 BRB und Art. 26 AFB.

In Zweifelsfällen über die Ausrichtung und Bemessung der Nothilfe ist der Vorrevisionsentscheid des kantonalen Arbeitsamtes einzuholen.

² Das kantonale Arbeitsamt besorgt die Revision der Taggeldauszahlungen und die Abrechnung mit dem Bund.

§ 5.

Wohnorts-
wechsel
innerhalb
des Kantons-
gebietes.
a) Grund-
satz der
Gleich-
behandlung.

Wechselt ein Arbeitnehmer seinen Wohnort innerhalb des Kantonsgebietes, so hat die neue Wohngemeinde ihn unter Vorbehalt von § 7, Abs. 2, in der Nothilfe wie die in der Gemeinde wohnenden Arbeitnehmer zu behandeln.

§ 6.

b) Aus-
nahmen.

Die neue Wohnortgemeinde ist für die Dauer von zwei Jahren, vom Wohnortswechsel an gerechnet, nicht verpflichtet, dem Arbeitslosen eine längere Bezugsdauer oder höhere Unterstützungsansätze zuzuerkennen, als ihm von der bisherigen Wohnortgemeinde gewährt würden. Wird am bisherigen Wohnort keine Nothilfe zuerkannt, so besteht für die neue Wohnortgemeinde während zwei Jahren keine Verpflichtung zur Gewährung der Nothilfe.

§ 7.

¹ Der Arbeitnehmer hat mit dem ersten Unterstützungsgesuch nach dem Wohnortswechsel eine Bescheinigung der Arbeitslosenfürsorgestelle der bisherigen Wohnortgemeinde über die Zustimmung zum Wohnortswechsel einzureichen. c) Zustimmung der Wegzugsgemeinde.

² Wird die Bescheinigung durch Verschulden des Arbeitnehmers nicht beigebracht, so findet Art. 15 AFB Anwendung (Auferlegung einer Ausschlussfrist von 1—12 Wochen bei leichtem bzw. mindestens 12 Wochen bei schwerem Verschulden).

§ 8.

¹ Die bisherige Wohnortgemeinde haftet der neuen Wohnortgemeinde während eines Jahres für den Gemeindeanteil an den Kosten der Gewährung von Nothilfe, die diese gemäss §§ 2 und 9 KVO zu leisten hat. Vorbehalten bleiben allfällige ergänzende Bestimmungen für das Saisonpersonal des Hotelgewerbes. d) Beitragspflicht der Gemeinden.

² Die gemäss Abs. 1 bestehende Haftpflicht der frühern Wohnortgemeinde wird, wenn der Arbeitnehmer während dieser Zeit nicht mindestens 200 Tage in Arbeit gestanden hat, um ein weiteres Jahr verlängert.

³ Die neue Wohnortgemeinde hat der frühern Wohnortgemeinde über deren Kostenanteil Rechnung zu stellen.

§ 9.

Als staatlich anerkannte Feiertage im Sinne von Art. 6, Abs. 2, AFB gelten:

- a) im reformierten Kantonsteil: Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Weihnachtstag;
- b) im katholischen Kantonsteil: Neujahr, Auffahrt, Fronleichnamstag, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachtstag.

Staatlich
anerkannte
Feiertage.

§ 10.

¹ Die Gewährung der Nothilfe kann unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Biga)

Heranziehung zu
Arbeitsleistungen.

30. April
1943.

an die Bedingung geknüpft werden, dass der Empfänger sich zur Verrichtung von Arbeiten zur Verfügung stellt.

² In Betracht fallen Arbeiten, die sich für die ordentliche Vergabe oder für die Durchführung als Notstandsarbeiten nicht eignen, wie Räumung von Schnee, Instandstellung von Plätzen und Wegen, Bachreinigungen, Säuberung von Strassenrändern, Unkrautbeseitigung auf öffentlichen Anlagen und Wegen usw.

³ Den hierfür eingesetzten Arbeitslosen ist ausser der Nothilfe eine angemessene, vom Träger der Arbeit zu entrichtende Zulage zu gewähren.

⁴ Die Gesuche sind mit den erforderlichen Unterlagen beim kantonalen Arbeitsamt einzureichen.

§ 11.

Winter-
zulagen.

¹ Die Gemeinden sind ermächtigt, die in Art. 20, Abs. 1, BRB genannten Taggeldansätze in der Zeit vom 15. Oktober bis 1. März um 15 % zu erhöhen.

² In Ortschaften, in denen klimatische Verhältnisse die ausserberufliche Tätigkeit erheblich erschweren, können die erhöhten Ansätze mit Zustimmung des Biga schon am 1. Oktober in Wirksamkeit gesetzt werden. Das kantonale Arbeitsamt ist zuständig für die Entgegennahme und Weiterleitung solcher Begehren.

§ 12.

Beschwerde
und
Weiterzug.
1. Bei Verfügungen
über Zuerkennung
und Ausmass der
Nothilfe sowie all-
fällige Nachzah-
lungen.
a) Zuständigkeit.

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeamtsstellen über die Zuerkennung und das Ausmass der Nothilfe sowie über eine allfällige Nachzahlung oder Rückerstattung kann der Gesuchsteller beim kantonalen Arbeitsamt Beschwerde führen.

² Als Weiterzugsinstanz in Beschwerdesachen gemäss Abs. 1 entscheidet endgültig die Direktion des Innern.

³ Beschwerden gegen Vorrevisionsentscheide des kantonalen Arbeitsamtes beurteilt erst- und letztinstanzlich die Direktion des Innern.

§ 13.

b) Ver-
fahren.

¹ Beschwerde und Weiterzug sind schriftlich einzureichen und unter Beilage oder Angabe der Beweismittel kurz zu begründen. Sie

haben nur auf Anordnung der angerufenen Instanz aufschiebende Wirkung.

30. April
1943.

² Die Frist für die Einreichung beträgt 10 Tage, von der Eröffnung des angefochtenen Entscheides an gerechnet.

³ Das Verfahren ist kostenlos.

⁴ Die Vertretung durch bevollmächtigte Personen ist zulässig.

⁵ Die Entscheide sind unter Beifügung einer summarischen Begründung und Rechtsmittelbelehrung dem Rekurrenten schriftlich und ohne Verzug zu eröffnen.

§ 14.

Die Würdigung der vorgebrachten Tatsachen erfolgt nach freiem Ermessen.

c) Beweis-
würdi-
gung.

§ 15.

Hinsichtlich der Fristenberechnung, Säumnis und Wiederherstellung gelten sinngemäss die nachstehend zitierten Vorschriften des Bundesgesetzes vom 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege:

d) Fristen-
berech-
nung,
Säumnis
und
Wieder-
herstel-
lung.

Art. 41.

¹ Bei Berechnung der in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen wird der Tag, von welchem an die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgezählt.

² Ist der letzte Tag einer Frist ein Sonntag oder ein staatlich anerkannter Feiertag, so endet dieselbe am nächstfolgenden Werktag.

³ Eine Frist gilt nur dann als eingehalten, wenn die Handlung innerhalb derselben vorgenommen wird. Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist an das Gericht oder dessen Kanzlei gelangt oder am letzten Tag der Frist der schweizerischen Post übergeben sein.

Art. 42.

¹ Die vom Gesetz bestimmten Fristen können nicht erstreckt werden.

² Richterlich bestimmte Fristen können aus zureichenden und gehörig bescheinigten Gründen erstreckt werden, wenn das Gesuch vor Ablauf der Frist gestellt wird.

30. April
1943.

Art. 43.

Wiederherstellung gegen die Folgen der Versäumung einer Frist kann nur dann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass er oder sein Vertreter durch unverschuldete Hindernisse abgehalten worden sind, innerhalb der Frist zu handeln und die Wiederherstellung binnen 10 Tagen, von dem Tag an, an welchem das Hindernis gehoben ist, verlangt wird.

§ 16.

2. Bei Verfügungen über die Zumutbarkeit einer Arbeit.

¹ Gegen Verfügungen des Gemeindearbeitsamtes über die Zumutbarkeit einer Arbeit kann der Arbeitslose beim kantonalen Arbeitsamt Beschwerde führen. Der Entscheid dieser Behörde ist endgültig.

² Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und unter Beilage oder Angabe der Beweismittel kurz zu begründen.

³ Die Frist für die Einreichung beträgt drei Tage, von der Eröffnung der angefochtenen Verfügung an gerechnet. Das Verfahren ist kostenlos.

⁴ Der Arbeitslose ist vor Fällung des Entscheides nicht verpflichtet, die Arbeit anzunehmen. Wird die Arbeit als zumutbar erklärt, so kann ihm für die Zeit, während welcher er nicht gearbeitet hat, keine Nothilfe gewährt werden.

§ 17.

Abrechnung.

Zur Erlangung des Bundes- und Kantonsbeitrages haben die für die Ausrichtung der Nothilfe zuständigen Gemeindeamtsstellen dem kantonalen Arbeitsamt monatliche Abrechnungen im Doppel einzureichen, und zwar jeweilen bis zum 10. des der Auszahlungsperiode folgenden Monates, unter Verwendung der vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit herausgegebenen Formulare.

§ 18.

Vollzug.

Der Vollzug der Verordnung fällt in die Zuständigkeit der Direktion des Innern.

§ 19.

Strafbestimmungen.

Die Art. 39 ff. BRB finden Anwendung.

§ 20.

¹ Die Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement rückwirkend auf 1. Januar 1943 in Kraft. Ihre Geltungsdauer richtet sich nach derjenigen des BRB.

Inkraft-
treten und
Geltungs-
dauer.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden die den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderlaufenden Beschlüsse und Verordnungen des Regierungsrates, insbesondere die Verordnung vom 5. Dezember 1933 über die Krisenunterstützung für Arbeitslose mit Einschluss dazugehöriger Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen, aufgehoben.

§ 21.

Die Verordnung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Veröffent-
lichung.

Bern, den 30. April 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am 10. Mai 1943.

30. April
1943.

Verordnung

über die

Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1942 über die Regelung der Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit (im folgenden abgekürzt «Bundesratsbeschluss»),

die dazugehörigen eidgenössischen Ausführungsbestimmungen,
nach Kenntnissnahme und Gutheissung eines Berichtes des Direktors des Innern vom 1. August 1941/1. Dezember 1941 über Arbeitsbeschaffung im Rahmen staatlicher Wirtschaftsplanung,
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

I. Allgemeines.

Kenn-
zeichnung
der Arbeits-
beschaffung.

§ 1. ¹ Die Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit durch die öffentliche Hand umfasst:

- a) Förderung der Massnahmen der privaten Wirtschaft zur Erhaltung und Erweiterung bestehender sowie zur Schaffung neuer Arbeitsgelegenheiten;
- b) Planmässige Vergebung der ordentlichen Arbeiten durch die öffentliche Hand (Bund, Kanton, Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften);
- c) Systematischer Einsatz freigewordener Arbeitskräfte bei noch vorhandenen Arbeitsgelegenheiten.

² Sofern und soweit diese Massnahmen nicht ausreichen, kann der Kanton:

a) ausserordentliche zusätzliche Arbeiten und Aufträge vergeben; 30. April 1943.

b) zusätzliche Arbeitsbeschaffungsmassnahmen von Gemeinden, Korporationen und Privaten durch Beiträge à fonds perdu, verzinsliche oder unverzinsliche Darlehen, Zinsen- oder Risikogarantien usw. fördern.

§ 2. ¹ Als zusätzliche Arbeitsbeschaffung gelten insbesondere die in Art. 5 des Bundesratsbeschlusses aufgeführten Massnahmen. Zusätzliche Arbeitsbeschaffung.

² Zu bevorzugen sind Massnahmen, die der Erhaltung und Erweiterung bestehender Arbeitsgelegenheiten dienen.

II. Voraussetzungen und Bedingungen für die Förderung der Arbeitsbeschaffung.

§ 3. Für die Förderung der Arbeitsbeschaffung nach Massgabe von § 1, Abs. 2, lit. b, und § 2 hievor gelten folgende Voraussetzungen: Grundsatz.

- a) Drohende Arbeitslosigkeit oder mangelnde Beschäftigung;
- b) Finanzielle Mitleistung der Gemeinde, in der die Arbeitsbeschaffungsmassnahme zur Durchführung gelangt. In der Regel hat die Gemeinde die Hälfte des für die Auslösung der Bundesleistung erforderlichen Kantonsbeitrages zu übernehmen.

In Zweifelsfällen entscheidet die Direktion des Gemeindegewesens über Zumutbarkeit und Höhe des Gemeindeanteils.

§ 4. ¹ Die Vergebung subventionierter Arbeiten und Aufträge hat zu ortsüblichen Arbeitsbedingungen, angemessenen Preisen und Zahlungsbedingungen zu erfolgen. Sie richtet sich im übrigen nach der kantonalen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934. Zu bevorzugen sind Betriebe, die in angemessenem Verhältnis wehrpflichtige Schweizer beschäftigen. Subventionsbedingungen.

² An die Gewährung einer Beihilfe kann überdies die Bedingung geknüpft werden, dass

- a) bei bestehenden Gesamtarbeitsverträgen die Vergabungen auf Unternehmer beschränkt werden, die dem Gesamtarbeitsvertrag beigetreten sind;

30. April
1943.

- b) die Massnahme in einer bestimmten Jahreszeit in Angriff genommen bzw. durchgeführt wird;
- c) Arbeitslose, die von Arbeitsämtern zugewiesen werden, in angemessenem Verhältnis zu den übrigen Arbeitskräften zu beschäftigen sind;
- d) der Empfänger sich Weisungen im Interesse der wirtschaftlichen Gesundung seines Betriebes oder des betreffenden Gewerbezweiges unterzieht;
- e) von den Subvenienten aufgestellte Arbeitsprogramme, Richtlinien und Normalien eingehalten werden.

³ Bei Nichteinhalten der Bedingungen erlischt die Gültigkeit der Subventionszusicherung.

Inangriff-
nahme und
Durch-
führung.

§ 5. ¹ Inangriffnahme und Durchführung richten sich nach der Dringlichkeit für die Landesverteidigung und Landesversorgung sowie nach dem Arbeitsmarkt und den vorhandenen Roh- und Betriebsstoffen.

² Beim Einsatz von Arbeitskräften ist nach Möglichkeit auf Beruf, körperliche Leistungsfähigkeit, Familie und Wohnort Rücksicht zu nehmen.

III. Höchstansätze.

Ausmass
der Sub-
vention.

§ 6. ¹ Die Beiträge des Kantons sind abzustufen, insbesondere nach dem Arbeitsmarkt, der volkswirtschaftlichen Bedeutung, dem Lohnanteil der subventionsberechtigten Arbeiten und Aufträge, dem Anteil der verwendeten einheimischen Baustoffe, namentlich von Holz, der finanziellen Lage des Subventionsnehmers usw.

² Die Höchstansätze des Kantons sowie des Bundes (Art. 10, Abs. 2, Bundesratsbeschluss) betragen:

30. April
1943.

	Bund	Kanton, einschliess- lich all- fälliger Ge- meinde- anteil ¹⁾	Total
<i>a) Öffentliche Arbeiten:</i>	%	%	%
Kantonseigene Arbeiten	30	—	30
Arbeiten von Gemeinden und öffentlich-recht- lichen Körperschaften	30	15	45
Arbeiten und Aufträge öffentlicher Verkehrs- anstalten und Unternehmungen des Flug- verkehrs.	40	20	60
Durchgangs-, Zufahrts- und Poststrassen nach Normalien des Bundes	40	—	40
<i>b) Arbeiten privatwirtschaftlicher Unterneh- mungen:</i>			
Neu- und Umbauten, Reparaturen und Re- novationen privatwirtschaftlicher Betriebe	25	12,5	37,5
Erneuerung des Produktionsapparates indu- strieller und gewerblicher Betriebe. . . .	25	12,5	37,5
Erneuerung von Hotels, Sanatorien, Erzie- hungsinstituten sowie Gemeinschaftsanlagen in Kurorten	35	17,5	52,5
Bädererneuerungen	40	20	60
<i>c) Arbeiten der Landwirtschaft und der Innen- kolonisation:</i>			
Erneuerung und Erweiterung landwirtschaft- licher Betriebe.	25	12,5	37,5
Stallsanierungen	30	15	45
Massnahmen der Innenkolonisation und Er- stellung von Dienstbotenwohnungen . . .	40	20	60
Arbeitsbeschaffungsmassnahmen in Berg- gegenden	50	25	75
<i>d) Privatbauten:</i>			
Wohnungsbauten zur Milderung bestehender Wohnungsnot, insbesondere für bedürftige, kinderreiche Familien	15	7,5	22,5

30. April
1943.

	Bund	Kanton, einschliess- lich all- fälliger Ge- meinde- anteil ¹⁾	Total
Umbauten, Reparaturen und Renovationen von Wohngebäuden	% 20	% 10	% 30
Altstadtsanierungen	35	17,5	52,5
<i>e) Arbeitslager und ähnliche Institutionen, Ar- beitsgelegenheiten für freie Berufe, Künstler, kaufmännische und technische Angestellte usw.</i>	50	25	75
¹⁾ Vorbehalten bleibt die Rückvergütung aus dem Lohnausgleichsfonds nach §§ 9 und 10 der vorliegenden Verordnung.			

³ Ein Arbeitsbeschaffungsbeitrag kann auch gewährt werden, wenn und soweit ordentliche Beiträge, die auf Grund anderer kantonaler Erlasse geleistet werden, zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes nicht genügen und die betreffende Arbeit als Arbeitsbeschaffung durchgeführt wird.

⁴ Ordentliche und ausserordentliche Beiträge von Bund und Kanton dürfen zusammen in der Regel 75 % der Kosten nicht übersteigen.

Darlehen,
Zinsen- und
Risiko-
garantien.

§ 7. Über die Höhe von Darlehen, Zinsen- und Risikogarantien sowie ähnlicher finanzieller Unterstützungen im Sinne von § 1, Abs. 2, lit. b, wird von Fall zu Fall entschieden.

Anrechnung
von Beiträgen
öffentlich-
rechtlicher
Körper-
schaften.

§ 8. Neben den Leistungen von Gemeinden im Sinne von § 3, lit. b, können auch Beiträge anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die nicht selbst Träger der Arbeit sind, auf den Kantonsbeitrag angerechnet werden.

IV. Rückerstattung aus dem Lohnausgleichsfonds.

Inanspruch-
nahme des
Lohn-
ausgleichs-
fonds.

§ 9. ¹ Ist der Staat nicht selbst Träger der Arbeit, so geht die Hälfte der Kantonsleistung zu Lasten des Ausgleichsfonds der Lohnersatzordnung gemäss Bundesratsbeschluss vom 7. Oktober 1941 über die Aufbringung der Mittel für Lohnausfallentschädigungen an Wehr-

männer sowie für Arbeitsbeschaffung und Arbeitslosenfürsorge (Finanzordnung für Arbeit und Lohnersatz).

30. April
1943.

² An kantonseigene Arbeiten und Aufträge vergütet der Ausgleichsfonds einen Beitrag in der Höhe eines Viertels der Bundesleistung.

³ Die Beanspruchung des Lohnausgleichsfonds erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die ursprüngliche Zweckbestimmung dieses Fonds in jedem Zeitpunkt gewährleistet bleibt. Gegebenenfalls übernimmt der Kanton die ihm sonst aus dem Ausgleichsfonds zustehenden Mittel solange zu eigenen Lasten, bis der Fonds wieder in der Lage ist, diese Leistungen zurückzuvergüten.

§ 10. Im Fall von § 3, lit. b, werden die Leistungen des Lohnausgleichsfonds der beteiligten Gemeinde anteilmässig zurückvergütet. Andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (§ 8 hievor) und Dritte, die unter irgendeinem Titel zur Beitragsleistung mitherrangezogen wurden, haben keinen Anspruch auf eine Rückvergütung aus dem Ausgleichsfonds.

Rückvergütung an die Gemeinde.

V. Vollzug.

§ 11. Die Durchführung der Arbeitsbeschaffungsmassnahmen ist Aufgabe der Direktion des Innern, soweit sie nicht ordentlicherweise in die Zuständigkeit einer andern Direktion fallen oder ihr durch besondern Beschluss übertragen werden.

Sachliche
Zuständigkeit.

§ 12. Über die Ausrichtung und Bemessung von finanziellen Unterstützungen irgendwelcher Art wird entschieden im Rahmen der verfassungsmässigen Zuständigkeit und der für die Arbeitsbeschaffung im Sinne dieser Verordnung eröffneten Kredite.

Vorbehalt
verfassungsmässig festgelegter
Kompetenznormen.

VI. Strafbestimmungen.

§ 13. Für die rechtswidrige Erwirkung oder Bemessung von Kantonsbeiträgen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung gewährt werden, gelten die in Art. 19 des Bundesratsbeschlusses aufgestellten Strafbestimmungen.

Anwendung
des
Bundesratsbeschlusses.

Rück-
erstattungs-
pflicht,
Pfandrecht
der Hand-
werker und
Lieferanten.

VII. Verschiedenes und Schlussbestimmungen.

§ 14. Die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses über die Rückerstattungspflicht (Art. 20) sowie das Pfandrecht der Lieferanten und Handwerker (Art. 21) finden Anwendung.

Inkrafttreten
und
Geltungs-
dauer.

§ 15. ¹ Die Verordnung tritt unter Vorbehalt von § 3, lit. a, und § 5, Abs. 1, auf den 1. Mai 1943 in Kraft. Ihre Geltungsdauer richtet sich nach derjenigen des Bundesratsbeschlusses.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden die den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderlaufenden Beschlüsse und Verordnungen des Regierungsrates, mit Einschluss dazugehöriger Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen, aufgehoben.

Bern, den 30. April 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Verordnung

über die

Besoldungsabzüge während des Aktivdienstes für die Lehrer der Primar- und Mittelschulen.

(Abänderung.)

7. Mai
1943.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

§ 8 der Verordnung über die Besoldungsabzüge während des Aktivdienstes für die Lehrer der Primar- und Mittelschulen vom 16. Oktober 1942 wird wie folgt abgeändert:

Den dienstpflichtigen Lehrern, welche die nachgenannten militärischen Grade bekleiden, wird vom Staat auf seinem Besoldungsanteil ein weiterer Abzug gemacht, und zwar:

dem Stabssekretär mit Adjutant-Unteroffiziersgrad und dem Adjutant-Unteroffizier-Zugführer	5 %	des Militärsoldes
dem Leutnant und dem Oberleutnant. . .	10 %	» »
dem Hauptmann	15 %	» »
dem Major	20 %	» »
dem Oberstleutnant	25 %	» »
dem Obersten.	30 %	» »

Dieser Abzug wird für jeden Tag gemacht, für den der Betreffende Sold bezieht.

7. Mai
1943.

Als Militärsold gilt der Gradsold, inbegriffen Soldzulagen, aber ohne Mundportionsvergütung, Uniform- und Logisentschädigung.

Diese Neuordnung tritt auf 1. April 1943 in Kraft.

Bern, den 7. Mai 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung

über die

Obliegenheiten der Inspektionsbeamten der Gemeindedirektion.

(Abänderung.)

7. Mai
1943.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Gemeindedirektion,

beschliesst:

I. Gestützt auf § 28 des Dekretes vom 13. November 1940 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden erhalten § 1 und § 3 der Verordnung vom 10. Dezember 1929 über die Obliegenheiten der Inspektionsbeamten der Gemeindedirektion folgenden neuen Wortlaut:

§ 1. Das Inspektorat der Gemeindedirektion besteht aus einem Inspektor und zwei Adjunkten.

Diese Beamten üben ihre Amtstätigkeit unter der Leitung des Direktionsvorstehers aus. Sie haben dessen Weisungen entgegenzunehmen und auszuführen. Er ordnet durch Verfügung die Zuteilung der Geschäfte.

§ 3. Die gegenseitig Vertretung der Inspektoratsbeamten und des Direktionssekretärs wird durch Verfügung des Direktors geordnet.

II. Diese Abänderungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen und treten auf den 1. Juni 1943 in Kraft.

Bern, den 7. Mai 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Gafner.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

10. Mai
1943.

Interkantonale Vereinbarung

betreffend die

Kontrolle der Heilmittel.

(Vom 28. Mai 1942.)

Vom Schweizerischen Bundesrat genehmigt am 4. Juni 1943.

Vom Grossen Rate des Kantons Bern genehmigt am 10. Mai 1943.

Um die sanitätspolizeilichen Massnahmen betreffend das Inverkehrbringen von Heilmitteln zu vereinheitlichen und zu vereinfachen, schliessen die Kantone folgende Vereinbarung ab:

1. Inter-
kantonale
Kontroll-
stelle.

Art. 1. Die schweizerischen Kantone, welche dieser Vereinbarung beitreten, schliessen sich zusammen zur Gründung und Unterhaltung einer gemeinsamen interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel.

Die Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel (I. K. S.) hat ihren Sitz in Bern. Sie besteht aus dem Sekretariat, dem Begutachtungskollegium und dem Laboratorium.

Art. 2. Soweit das Inverkehrbringen eines Heilmittels von einer kantonalen Bewilligung abhängig ist, erteilen die Kantone diese Bewilligung nur, wenn das Heilmittel vorher durch die I. K. S. registriert und begutachtet worden ist.

Heilmittel im Sinne dieser Vereinbarung sind alle pharmazeutischen Spezialitäten, sowie die mit Publikumsreklame vertriebenen medizinischen Apparate und Vorrichtungen.

Art. 3. Die I. K. S. registriert und begutachtet die ihr angemeldeten Heilmittel; sie teilt den Kantonen den Befund der Begutachtung mit und stellt ihnen Antrag über die zu bewilligende Verkaufsart (Kategorisierung) oder über die Abweisung der Bewilligung.

Art. 4. Die Heilmittel sind von der I. K. S. vorgängig ihrer Kategorisierung auf Zusammensetzung, Deklaration, Eignung, Gesund-

heitsschädlichkeit, Haltbarkeit, Art der Reklame und Preis zu untersuchen und zu begutachten.

10. Mai
1943.

Heilmittel, die in Apotheken ohne Publikumsreklame abgegeben werden, sind der in Absatz 1 erwähnten Prüfung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe zu unterziehen; insbesondere, wenn bezüglich der Zusammensetzung unvollständige oder unklare Angaben gemacht werden, wenn Packung oder Prospekt unzulässige Anpreisungen enthalten, oder wenn Gründe zur Annahme vorliegen, dass das Publikum durch den Kauf des Heilmittels geschädigt, getäuscht oder ausgebeutet wird.

Art. 5. Die I. K. S. erhebt zur Deckung ihrer Verwaltungskosten Begutachtungs- und Kanzleigebühren. Die Kantone leisten nötigenfalls der I. K. S. jährliche Beiträge.

Die Rechnung der I. K. S. ist mit dem Kalenderjahr abzuschliessen und von den Rechnungsrevisoren zu prüfen. Sie ist den Vereinbarungskantonen auszugsweise zuzustellen.

Art. 6. Die Kantone delegieren Vertreter, welche sich jedes Jahr zu einer Konferenz versammeln.

II. Kon-
ferenz.

Die Konferenz der Delegierten der Kantone erlässt ein Regulativ über die Ausführung dieser Vereinbarung, wählt den Vorstand und die Rechnungsrevisoren, genehmigt das Budget und die Rechnung der I. K. S. und nimmt deren Jahresbericht entgegen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Präsident hat den Stichentscheid. Pro Kanton ist ein Delegierter stimmberechtigt.

Art. 7. Die Konferenz wird vom Präsidenten des Vorstandes einberufen und geleitet.

Ausserordentliche Konferenzen können vom Präsidenten einberufen werden; er ist hiezu verpflichtet, wenn sechs Kantone es verlangen.

Art. 8. Der Vorstand besteht aus 5—9 Mitgliedern; er konstituiert sich selbst. Er ist die Aufsichtsbehörde über die I. K. S., wählt die Mitglieder des Begutachtungskollegiums, den Vorsteher und das übrige Personal der I. K. S.

III. Vor-
stand.

Er entscheidet unmittelbar oder nach Anhören von Sachverständigen über Rekurse gegen die Anträge der I. K. S.

IV. Kantonales
Recht.

Art. 9. Die Kantone treffen die erforderlichen Massnahmen, um das Inverkehrbringen von Heilmitteln, welche den Vorschriften dieser Vereinbarung und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen nicht entsprechen, zu verhindern. Sie veranlassen eine Anpassung ihrer kantonalen Erlasse an die Erfordernisse dieser Vereinbarung.

Die Kantone vereinfachen das Verfahren für die Erteilung der Bewilligungen zum Inverkehrbringen eines Heilmittels auf ihrem Kantonsgebiet und erheben für deren Ausfertigung lediglich eine Kanzleigeühr.

V. Inkraft-
treten.

Art. 10. Diese Vereinbarung tritt nach Annahme durch wenigstens zwölf Kantone in Kraft; sie ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 23. Januar 1900/23. März 1934.

Die Kantone können dieser Vereinbarung jederzeit beitreten. Der Rücktritt erfolgt auf Ende des der Kündigung folgenden Kalenderjahres.

* * *

Erklärung¹⁾.

Der Vorstand der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel stellt fest, dass der vorstehenden Vereinbarung zwölf Kantone beigetreten sind; sie ist somit gemäss Art. 10 in Kraft getreten.

Bern, den 20. Mai 1943.

Für den Vorstand der I. K. S.,

Der Präsident:

H. Mouttet.

Der Sekretär:

J. Farine.

¹⁾ Seit dieser Erklärung sind alle schweizerischen Kantone dieser Vereinbarung beigetreten.

Beschluss des Grossen Rates

11. Mai
1943.

betreffend

die Schaffung der Stelle eines kantonalen Turninspektors.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Für die Förderung und Beaufsichtigung des Turnwesens in den Primar- und Mittelschulen wird die Stelle eines Inspektors für das Turnwesen geschaffen.
2. Die Grundbesoldung des Turninspektors wird durch den Regierungsrat je nach Vorbildung und früherer Tätigkeit des Stelleninhabers festgesetzt. Sie kann höchstens dem Gehalt eines Seminarlehrers entsprechen.
3. Der Turninspektor wird vom Regierungsrat gewählt.
4. Über die Amtsverrichtungen des Turninspektors erlässt der Regierungsrat die nötigen Vorschriften.

Bern, den 11. Mai 1943.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Fr. Keller.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

12. Mai
1943.

Beschluss des Grossen Rates

über

**die Errichtung der Stelle eines Adjunkten des Direktors
in der Arbeitsanstalt St. Johannsen.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziff. 14, der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der Arbeitsanstalt St. Johannsen wird die Stelle eines Adjunkten des Direktors geschaffen.

§ 2. Dieser Beamte wird vom Regierungsrat gewählt und erhält eine jährliche Grundbesoldung von Fr. 4600 bis Fr. 7000. Er erhält Unterkunft und Beköstigung für seine Person in der Anstalt.

§ 3. Die Polizeidirektion wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt. Sie bestimmt insbesondere die Amtspflichten dieses Beamten.

Bern, den 12. Mai 1943.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Fr. Keller.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Dekret

vom

17. Mai
1943.

14. November 1929 über die kantonale Handels- und Gewerbekammer; Ergänzung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziff. 14, der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das Dekret vom 14. November 1929 über die kantonale Handels- und Gewerbekammer wird wie folgt ergänzt:

§ 5^{bis}. «Dem Kammerbureau Biel ist die kantonale Zentralstelle für die Einführung neuer Industrien unter der Leitung eines dem Kammersekretär unterstellten Beamten angeschlossen.

Die Zentralstelle hat folgende Obliegenheiten:

die Einführung neuer Industrien zu fördern;
den Fortbestand der bestehenden Industrien sichern zu helfen;
die Abwanderung industrieller Unternehmungen aus dem Kantonsgebiet zu verhüten.

Der Beamte erhält die Bezeichnung „Leiter der kantonalen Zentralstelle für die Einführung neuer Industrien“. Bis zu einer Neuregelung der Besoldungsverhältnisse des Staatspersonals wird sein Gehalt durch den Regierungsrat festgesetzt.

Der Zentralstelle wird das nötige Kanzleipersonal beigegeben.

Über Organisation und Aufgaben der Zentralstelle erlässt der Regierungsrat ein Reglement.

Die Zentralstelle wird solange in der Gemeinde Biel geführt, als diese an die entstehenden Kosten einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 5000 leistet.»

17. Mai 1943. **§ 2.** Dieses Dekret tritt auf einen vom Regierungsrat zu bezeichnenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 17. Mai 1943.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Fr. Keller.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Der Regierungsrat hat vorstehendes Dekret auf den 15. Juli 1943 in Kraft erklärt.

Staatskanzlei.

Dekret

betreffend

17. Mai
1943.

Abänderung einzelner Bestimmungen des Dekretes vom 9. November 1920 über die Hülfskasse und des Abänderungsdekretes vom 7. Juli 1936.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die nachstehend genannten Bestimmungen des Dekretes vom 9. November 1920 über die Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung sowie des Abänderungsdekretes vom 7. Juli 1936 werden abgeändert und ergänzt wie folgt:

A. Dekret vom 9. November 1920.

1. § 8, Abs. 1.

Beamte, Angestellte und Arbeiter, die bei ihrem Dienst Eintritt die Altersgrenze von vierzig Jahren überschritten haben, können durch Entscheid der Verwaltungskommission als Mitglieder aufgenommen werden, sofern sowohl der Staat als auch das Mitglied für jedes seit Überschreitung der Altersgrenze verflossene Jahr ein Einkaufsgeld leisten. Die Berechnung des Einkaufsgeldes hat auf Grund des beim Eintritt in die Kasse massgebenden anrechenbaren Jahresverdienstes zu erfolgen. Für die seit der Überschreitung der Altersgrenze verflossene Zeit sind der Kasse die ordentlichen Beiträge gemäss § 53, lit. b, und § 55, lit. a, im vollen Umfange zu entrichten. Diese Zeit zählt alsdann bei der Anrechnung der Dienstjahre mit.

2. § 9, Abs. 3.

Als Einkaufsgelder für die Zusatzjahre sind sowohl vom Mitglied als auch vom Staate die ordentlichen Beiträge gemäss § 53, lit. b,

17. Mai 1943. und § 55, lit. a, nach Massgabe der Zahl der Zusatzjahre zu entrichten. Die Zusatzjahre zählen alsdann bei der Anrechnung der Dienstjahre mit.

3. § 53, lit. c.

aus einer Einlage von sieben Monatsbetroffnissen von jeder dauernden Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes;

4. § 55, Abs. 1, lit. b.

aus einer Einlage von fünf Monatsbetroffnissen von jeder dauernden Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes.

5. § 55, Abs. 4.

Die Einlage der Monatsbetroffnisse von jeder dauernden Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes hat bei Verfall der ersten Erhöhung hälftig zu beginnen und ist während 10 Monaten fortzusetzen, bis die Einlage vollständig ist. Sie wird bei der Gehalts- und Lohnzahlung abgezogen.

B. Abänderungsdekret vom 7. Juli 1936.

Abschnitt II, Ziff. 2, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Versicherte, deren anrechenbarer Jahresverdienst infolge der in Abschnitt II, Ziff. 2, des Abänderungsdekretes vom 7. Juli 1936 vorgesehenen Beschränkung auf Fr. 10,000 begrenzt geblieben ist, werden vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes hinweg bei der Hülfskasse für die ganze Besoldung versichert (§ 15, Abs. 1, des Dekretes über die Hülfskasse vom 9. November 1920 und § 11 des Besoldungsdekretes vom 14. November 1939). Der Hülfskasse sind sowohl vom Versicherten als auch vom Staate die aus dieser Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes sich ergebenden Beiträge (§ 55, lit. a und b, und § 53, lit. b und c) für die in Betracht fallende Dienstzeit nachzuzahlen.

Diejenigen Versicherten, welche seit dem 31. Juli 1936 für den Fr. 10,000 übersteigenden Teil des anrechenbaren Jahresverdienstes an Stelle des Staates die Beiträge aus eigenen Mitteln entrichteten, haben Anspruch auf deren Rückerstattung. Der Staat vergütet der Hülfskasse die entsprechenden Beiträge.

17. Mai
1943.

§ 2. Von der Kopfquote und der Ergänzungszulage (§ 2, lit. a, und § 3 des Dekretes über die Gewährung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal vom 2. März 1943) leisten, vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Dekretes hinweg, der Staat 9 % und die Mitglieder und Spareinleger 7 % in einen besonderen Fonds, der bei einer Neuordnung der Besoldungen zum Ausgleich der Belastung des Staates und der Versicherten, herrührend von einer allfälligen Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes, zu verwenden ist.

Scheidet ein Versicherter vor der Neuordnung der Besoldungen aus irgendeinem Grunde aus dem Staatsdienste aus, so sind ihm, beziehungsweise den Hinterlassenen, diese Rücklagen nach den Bestimmungen der §§ 62, 63 und 64 der Hülfskassedekrete vom 9. November 1920 und 7. Juli 1936 auszuzahlen.

Aus der Rücklage von Beiträgen gemäss Abs. 1 hievor können keinerlei Versicherungsansprüche an die Hülfskasse abgeleitet werden.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf den 1. Juli 1943 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind die Bestimmungen der Dekrete vom 9. November 1920 und 7. Juli 1936, soweit sie mit den Vorschriften des gegenwärtigen Dekretes in Widerspruch stehen, aufgehoben. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

Bern, den 17. Mai 1943.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Fr. Keller.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

17. Mai
1943.

Beschluss des Grossen Rates

betreffend

Errichtung einer Sparkasse für das Aushilfspersonal.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Für das voraussichtlich länger als 2 Monate beschäftigte Aushilfspersonal der Staatsverwaltung wird auf 1. Juli 1943 eine Sparkasse eingeführt. Der Beitrag der Mitglieder und des Staates wird auf je 5 % der Besoldung festgesetzt.

2. Innerhalb der Sparkasse wird ein Unterstützungsfonds mit einem einmaligen Staatsbeitrag von Fr. 50,000 errichtet, aus dem bei Beendigung der kriegswirtschaftlichen oder anderer vorübergehender Arbeiten an Aushilfsangestellte in Notfällen vom Regierungsrat Beiträge gewährt werden können.

3. Die Finanzdirektion erlässt hierüber ein Reglement, das dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen ist.

4. Die Staatsbeiträge von 5 % und der einmalige Beitrag von Fr. 50,000 werden einer neuen Rubrik XII. F. 2, Beitrag des Staates an die Sparkasse des Aushilfspersonals, belastet.

Bern, den 17. Mai 1943.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Fr. Keller.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Grossratsbeschluss

19. Mai
1943.

über die

Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Der Grosse Rat nimmt davon Kenntnis, dass der Regierungsrat zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit folgende Kredite eröffnet hat:

a)	am 3. November 1942 (RRB Nr. 4938) . . .	Fr.	800,000
b)	am 6. April 1943 (RRB Nr. 1711)	»	400,000
Zusammen			<u>Fr. 1,200,000</u>

Diese Geldmittel sind dem vom Grossen Rat schon bewilligten Arbeitsbeschaffungskredit belastet worden, weshalb sich ein nochmaliger Grossratsbeschluss erübrigt hat.

II. Der Grosse Rat bewilligt für die Fortsetzung der Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit einen neuen Kredit von Fr. 1,000,000.

Er wird den gemäss Grossratsbeschluss vom 19. Mai 1943 bereitgestellten Geldmitteln für Arbeitsbeschaffung, Bodenverbesserungen und Förderung der Wohnbautätigkeit entnommen.

Die Erteilung weiterer Kredite wird abhängig gemacht vom Eintritt grösserer Arbeitslosigkeit.

III. Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat:

a) der Stadt Bern zuhanden einer Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues für das Personal des Bundes, des Kantons

19. Mai
1943.

und der Gemeinde Bern eine dem neu eröffneten Kredit von Fr. 1,000,000 zu belastende Beteiligung von höchstens 200,000 Franken zuzusichern;

- b) bei gemeinnützigen Bau- und Wohngenossenschaften sowie privatem nicht spekulativem Wohnungsbau den dem Kanton zugemuteten Beitrag von 10 % ganz zu übernehmen, sofern die Gemeinde mindestens den gleichen Beitrag leistet;
- c) die weiteren Formen der finanziellen Beteiligung zur Förderung des Wohnungsbaues im Rahmen der ihm bewilligten Kredite zu bestimmen.

IV. An die Beitragsbewilligung können Bedingungen geknüpft werden, insbesondere inbezug auf die zeitliche Durchführung des Bauvorhabens.

Bern, den 19. Mai 1943.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Fr. Keller.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Beschluss des Grossen Rates

19. Mai
1943.

über

Massnahmen für die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung, der Bodenverbesserungen und der Förderung der Wohnbautätigkeit.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Gestützt auf Art. 2, Abs. 3, des Gesetzes über die Erhebung einer kantonalen Wehrsteuer vom 25. Januar 1942 wird mit Wirkung ab 1. Januar 1943 der Ansatz der kantonalen Wehrsteuer im Sinne von Art. 2, Al. 1, lit. *a* und *b*, auf 35 % herabgesetzt.

2. Vom Ertrag der kantonalen Wehrsteuer sind vom Steuerjahr 1943 hinweg je 15 % in einen Fonds zur Finanzierung der Arbeitsbeschaffung, der Bodenverbesserungen und der Subventionierung von Wohnbauten zu legen.

3. Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat zu gegebener Zeit weitere Anträge über die Finanzierung kriegsbedingter Aufwendungen zu unterbreiten, insbesondere über die Erhebung einer Zuschlagssteuer für Mehranbau und Arbeitsbeschaffung.

Bern, den 19. Mai 1943.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Fr. Keller.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

25. Mai
1943.

Verordnung

über

Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten.

(Abänderung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 5 und 25 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten, sowie des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886 betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, mit Abänderung vom 18. Februar 1921, und des Bundesratsbeschlusses vom 20. April 1943 über die Anzeigepflicht für übertragbare Krankheiten,

auf den Antrag der Sanitätsdirektion,

verordnet:

I. Der erste Abschnitt der Verordnung über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten, vom 18. Dezember 1936, betreffend die Anzeigepflicht wird abgeändert wie folgt:

§ 1. Die im Kanton Bern praktizierenden Ärzte und die Vorsteher von Krankenanstalten sind verpflichtet, folgende Krankheiten anzuzeigen:

- a) Pocken, Cholera, Flecktyphus oder Fleckfieber, Pest, epidemische Ruhr, ausgenommen E-Ruhr, Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, epidemische Genickstarre, akute Kinderlähmung, epidemische Gehirnentzündung, Trachom;
- b) E-Ruhr, epidemische Influenza, Malaria, Lepra, Bang'sche Krankheit, Masern, Röteln, Keuchhusten, Mumps, Varizellen oder Windpocken, epidemische Leberentzündung;
- c) Gonorrhoe, Syphilis.

Wenn die Umstände es erfordern, kann die Sanitätsdirektion die Anzeigepflicht auf andere Krankheiten ausdehnen.

Die besondern Vorschriften betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose und die Schutzimpfungen bleiben vorbehalten.

25. Mai
1943.

§ 2. Jeder sicher festgestellte und jeder nur verdächtige Fall einer der in § 1 unter *a* genannten Krankheiten ist in Form einer Einzelanzeige auf dem kürzesten Wege, wenn nötig vorläufig telegraphisch, dem Regierungsstatthalter anzuzeigen. Dieser hat die erhaltenen Anzeigen unverzüglich im Original der kantonalen Sanitätsdirektion und in einer Abschrift auf dem amtlichen Formular der Ortsgesundheitskommission der betreffenden Gemeinde zuzustellen.

Einzel-
anzeige.

Die Sanitätsdirektion bezeichnet die Gemeinden, in welchen die Einzelanzeige der Ortsgesundheitskommission einzureichen ist, die sie dann im Original unverzüglich dem Regierungsstatthalter zuhanden der kantonalen Sanitätsdirektion überweisen muss.

Diese Einzelanzeige soll folgende Angaben enthalten: Krankheit, Name, Vorname, Geburtsjahr, Wohnort, Adresse, Zivilstand, Beruf und Arbeitsort des Erkrankten (für Kinder Beruf der Eltern, Schule und Klasse), Tag der Erkrankung, Beginn der Haus- und Spitalbehandlung, die Ansteckungsquelle, die getroffenen und noch anzuordnenden Massnahmen, die militärische Einteilung des Erkrankten, militärpflichtige Haushaltsangehörige.

§ 3. Die in § 1 unter *b* aufgeführten und sicher festgestellten Krankheiten sind am Ende jeder Woche in einer Kollektivanzeige mit Angabe der Anzahl der in der betreffenden Woche beobachteten neuen Fälle und des Namens der Ortschaft dem Regierungsstatthalter zu melden. Dieser muss die Kollektivanzeige unverzüglich im Original der kantonalen Sanitätsdirektion und in einer Abschrift auf dem amtlichen Formular der Ortsgesundheitskommission übermitteln.

Kollektiv-
anzeige.

In den von der Sanitätsdirektion zu bezeichnenden Gemeinden gilt das Anzeigeverfahren gemäss § 2, Absatz 2.

§ 4. Die in § 1 unter *c* erwähnten Krankheiten sind unverzüglich der kantonalen Sanitätsdirektion anzuzeigen. In dieser Anzeige sind die Namen der Erkrankten nicht anzugeben, jedoch ihr Geschlecht, ihr Wohnort, die Natur der Krankheit und die vermutliche Ansteckungsquelle.

Spezial-
anzeige.

Wenn einer dieser Kranken unbegründeterweise sich weigert, sich ärztlich behandeln zu lassen oder die angefangene ärztliche

25. Mai 1943. Behandlung ohne annehmbaren Grund nicht fortsetzt, so hat der behandelnde Arzt die kantonale Sanitätsdirektion davon zu benachrichtigen und auf ihr Verlangen ihr die Namen, das Geburtsjahr, den Wohnort, die Adresse, den Zivilstand, Beruf und Arbeitsort der widerspenstigen Kranken mitzuteilen, damit sie die nach den Umständen gebotenen Massnahmen treffen kann.

§ 4^{bis}. Die Ärzte erhalten von der kantonalen Sanitätsdirektion unentgeltlich die Anzeigeformulare und amtlichen Briefumschläge.

II. Die vorstehende Abänderung der Verordnung vom 18. Dezember 1936 über Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat und der Veröffentlichung in den Amtsblättern in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen; ferner soll jedem Arzt ein Exemplar zugestellt werden.

Bern, den 25. Mai 1943.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident i. V.:
Guggisberg.

Der Staatsschreiber i. V.:
Hubert.

Vom Bundesrat am 17. Juni 1943 genehmigt.

4. Juni
1943.

Reglement

über den

kantonalen Turninspektor.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:

1. Zur Förderung des Turnunterrichts an den Primar- und Mittelschulen und zur Durchführung der neuen Aufgaben, die dem Kanton auf diesem Gebiet durch die Verordnung des Bundesrates über den Vorunterricht vom 1. Dezember 1941 zugewiesen worden sind, wird ein kantonaler Turninspektor ernannt.

2. Der Turninspektor ist der Erziehungsdirektion unterstellt. Es sind ihm namentlich folgende Aufgaben zugeteilt:

- a) Leitung der Weiterbildung der Lehrer im Schulturnen mit Einschluss der Beratung bei Schulbesuchen;
- b) Leitung und Beaufsichtigung der turnerischen Leistungsprüfungen im letzten Schuljahr und Berichterstattung gemäss Art. 9 der eidgenössischen Verordnung;
- c) Berichterstattung über den Stand des Turnunterrichts an den öffentlichen und privaten Schulen im Sinne von Art. 10 der eidgenössischen Verordnung in Verbindung mit den Schulinspektoren;
- d) Fachberatung der Erziehungsdirektion und der Schulbehörden.

3. Die gesetzlich festgelegten Aufgaben der Schulinspektoren zur Förderung und Beaufsichtigung des Turnunterrichts im Gesamt-rahmen der Schule werden durch dieses Reglement nicht berührt. Das Zusammenwirken mit dem Turninspektor wird nötigenfalls durch eine Weisung der Erziehungsdirektion geregelt.

4. Juni
1943.

4. Über die Kurse und Schulbesuche verständigt sich der Turninspektor mit den Schulinspektoren. Behördliche Massnahmen sind im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Turninspektor und dem Schulinspektor zu treffen. Im Zweifelsfalle entscheidet die Erziehungsdirektion.

5. Zur Mitarbeit bei der Organisation und Durchführung von Turnkursen und der Leistungsprüfungen wird von der Erziehungsdirektion jedes Jahr die nötige Zahl geeigneter Lehrkräfte beauftragt.

6. Dieses Reglement tritt mit dem Tage des Erlasses durch den Regierungsrat in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement vom 8. September 1942 über die kantonalen Turnexperten aufgehoben.

Bern, den 4. Juni 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Schneider.

Der Staatsschreiber:

Rudolf.

Reglement

über die

Verlängerung der Ausbildungszeit der Arbeitslehrerinnen.

18. Juni
1943.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf das Gesetz über die Mädchenarbeitsschulen, vom 27. Oktober 1878, und in teilweiser Abänderung des Reglementes für die Mädchenarbeitsschulen, vom 27. Mai 1932,

beschliesst:

§ 1. Die Ausbildungszeit für Arbeitslehrerinnen wird von einem Jahr auf anderthalb Jahre verlängert. Die neue Kursdauer gilt erstmals für den im Oktober 1943 beginnenden Kurs.

§ 2. Die Ausbildungskurse werden am staatlichen Lehrerinnen-seminar Thun abgehalten. Der Seminardirektor ist von Amtes wegen Leiter der Kurse. Zum Ausgleich wird ihm an der Pflichtstundenzahl eine Jahresstunde angerechnet.

§ 3. Ausser den in § 12 des Reglementes vom 27. Mai 1932 verlangten Ausweise haben die Bewerberinnen noch vorzulegen:

einen Ausweis über eine abgeschlossene Berufslehre als Wäsche-, Damen- oder Knabenschneiderin oder über die Lehre in einem verwandten Berufe. Bewerberinnen, die nicht Wäscheschneiderinnen sind, müssen den Nachweis über genügende Kenntnisse im Weissnähen erbringen.

§ 4. Die Bewerberinnen sollen das 18. Altersjahr vollendet, das 26. Jahr jedoch nicht überschritten haben.

§ 5. Als weitere Unterrichtsfächer werden aufgenommen: Freihandzeichnen, Kunstgewerbliche Arbeiten, Gesundheitslehre (s. § 15 des Reglementes).

18. Juni
1943.

§ 6. Der Kredit für Stipendien an minderbemittelte Schülerinnen wird auf Fr. 2500 bis Fr. 3000 im Jahr festgesetzt.

§ 7. Alle mit diesem Erlass im Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§ 8. Das Reglement tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 18. Juni 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Reglement

über die

29. Juni
1943.

Besoldungen der Assistenten der Hochschule.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 45, Alinea 2, des Besoldungsdekretes vom 5. April 1922 und in Abänderung des Regierungsratsbeschlusses Nr. 4161 über die Besoldung der Assistenten der Hochschule vom 22. November 1940,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

1. Die Grundbesoldungen des wissenschaftlichen Hilfspersonals der Hochschule betragen im Jahr für

	Fr.
a) Sekundärärzte in Gehaltsstufe A	6000—7860*
Sekundärärzte in Gehaltsstufe B	4080—5760*
b) Sekundärärzte mit Privatpraxis.	2400—3600
c) Prosektoren und Konservatoren	4080—5760*
d) Kustosstellen	1600
e) Assistenten I. Klasse.	4080—5760*
Assistenten II. Klasse	3510—4950
Assistenten III. Klasse.	2340—3780
Assistenten IV. Klasse	1800
f) Hilfsassistenten I. Klasse.	1200
Hilfsassistenten II. Klasse	840
Hilfsassistenten III. Klasse	420

*) Siehe Erklärung unter Ziffer 2.

29. Juni
1943.

2. Bei den mit einem * bezeichneten Ansätzen kommen für verheiratete männliche Stelleninhaber noch die halben Ortszulagen für Verheiratete gemäss § 4 des Besoldungsdekretes vom 14. November 1939; in den übrigen Ansätzen sind die Ortszulagen voll eingerechnet.

Ausserdem erhalten männliche verheiratete Sekundärärzte der Gehaltsstufen A und B, Prosektoren und Konservatoren sowie Assistenten I. bis III. Klasse Familien- und Kinderzulagen gemäss §§ 5 bis 7 des Besoldungsdekretes vom 14. November 1939.

3. Zu den Grundgehältern der Sekundärärzte mit Privatpraxis, zu jenen für Kustoden und zu den Grundgehältern der Assistenten IV. Klasse und der Hilfsassistenten werden keine Familien- und Kinderzulagen gewährt.

4. Für die Berechnung der Orts-, Familien- und Kinderzulagen finden die zudienlichen Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates Anwendung.

5. Die Besoldung des Direktors der medizinischen Poliklinik wird festgesetzt auf Fr. 2400 bis Fr. 3600; in diesen Ansätzen sind Orts-, Familien- und Kinderzulagen eingeschlossen.

6. Die Sekundärärzte der Gehaltsstufe A erreichen ihre Besoldungsmaxima durch 12, die anderen Sekundärärzte sowie die Prosektoren, Konservatoren und Assistenten I. Klasse durch 6 gleichmässige Dienstalterszulagen; bei den übrigen Stellen wird, sofern ein Besoldungsrahmen besteht, das Maximum der Besoldung nach vier Dienstjahren erreicht durch vier jährliche gleichmässige Alterszulagen.

7. Als Dienstjahre gelten in der Regel nur solche, die nach abgeschlossenem Hochschulstudium in staatlich bezahlter Anstellung an der Berner Hochschule zugebracht werden.

Es steht dem Regierungsrate frei, in besonderen Fällen andere, namentlich auswärtige Dienstjahre teilweise oder ganz anzurechnen.

8. Im Laufe eines Semesters fällige Alterszulagen werden vom Beginn des nächsten Quartals an ausgerichtet.

9. Die Amtsdauer eines klinischen Assistenten darf an ein und derselben Klinik in der Regel 5 Jahre und die gesamte Anstellungsdauer eines oberen Klinikassistenten 7 Jahre nicht überschreiten.

29. Juni
1943.

10. Dieser Beschluss tritt auf 1. Juli 1943 in Kraft. Durch ihn werden der Regierungsratsbeschluss Nr. 4161 über die Besoldung der Assistenten der Hochschule vom 22. November 1940 sowie die widersprechenden Bestimmungen aus der Verordnung betreffend die Besoldung der Assistenten an der Hochschule vom 11. März 1930 aufgehoben.

Bern, den 29. Juni 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

9. Juli
1943.

Geschäftsreglement
für
den Regierungsrat vom 29. Dezember 1942.
(Ergänzung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 13 des Dekretes vom 30. August 1898 betreffend Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. § 6 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat vom 29. Dezember 1942 wird wie folgt ergänzt:

«Während der Zeit des ordentlichen Ferienurlaubes (1. Juli bis 15. August) genügt zur gültigen Verhandlung die Anwesenheit von vier Mitgliedern.

Jedes Ratsmitglied ist jedoch berechtigt, die Verschiebung der Beschlussfassung für ein bestimmtes Geschäft auf eine Sitzung zu verlangen, bei welcher die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.»

§ 2. Diese Ergänzung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 9. Juli 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Dr. H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Gesetz

über

11. Juli
1943.

zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Kanton und die Gemeinden richten an die Bezüger von Fürsorgebeiträgen aus der dem Kanton gewährten Bundeshilfe für Greise, Witwen und Waisen zusätzliche Fürsorgeleistungen aus.

Art. 2. Die zusätzliche Fürsorgeleistung wird gewährt, soweit die Höchstansätze, die auf Grund der im Sinne von Art. 3, Absatz 2, erweiterten Bundeshilfe festgesetzt werden, im Einzelfall nicht genügen. Sie beträgt bis zu 50 vom Hundert dieser Höchstansätze. Der Anteil des Kantons an der zusätzlichen Leistung stellt sich auf 50 bis 70 vom Hundert, derjenige der Gemeinden auf 30 bis 50 vom Hundert.

Für die Festsetzung ihrer Anteile werden die Gemeinden nach der Steuerkraft, dem Steuerfuss und der Einwohnerzahl in fünf Klassen eingereiht.

Zur Herabsetzung des Anteils schwerbelasteter Gemeinden leistet der Kanton einen jährlichen Beitrag von höchstens Fr. 100,000. In keinem Falle darf jedoch der Anteil einer Gemeinde weniger als 10 % betragen.

Art. 3. Die Leistungen des Kantons gemäss Art. 2 dürfen jährlich Fr. 1,200,000, diejenigen der Gemeinden Fr. 750,000 nicht übersteigen.

11. Juli
1943.

Ausserdem stellt der Kanton zur Bundessubvention jährlich einen Beitrag von Fr. 300,000 zur Verfügung, damit der Kreis der Bezüger erweitert werden kann.

Art. 4. Die zusätzliche Fürsorgeleistung von Kanton und Gemeinden wird erst gewährt, wenn der Bezüger der Bundeshilfe seit mindestens 5 Jahren unmittelbar vorangehend und ununterbrochen seinen Wohnsitz im Kanton Bern hatte. Gegenüber Zuzügern aus Kantonen, die Gegenrecht halten, fällt dieses Erfordernis dahin.

Art. 5. Über die Voraussetzungen für Aufnahme und Bezugsberechtigung, den Begriff der Bedürftigkeit, die Grundsätze der Gewährung von Fürsorgebeiträgen, das Verhältnis zur Armenpflege, die Fürsorgeleistungen und Strafbestimmungen sowie über das Gesuchs-, Prüfungs-, Entscheids- und Rekursverfahren gelten die jeweiligen bundesrechtlichen sowie die gestützt darauf erlassenen kantonrechtlichen Bestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge.

Die im Einzelfall massgebenden Verhältnisse sind alljährlich zu überprüfen, erstmals im Jahre der Inkraftsetzung dieses Gesetzes.

Art. 6. Die den bestehenden Gemeindealtersbeihilfen bisher geleisteten Beiträge des Bundes und des Kantons fallen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dahin.

Art. 7. Der Art. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1938 über das Salzregal wird ausser Kraft gesetzt und durch folgende Bestimmung ersetzt:

«Übersteigt der jährliche Ertrag der Salzhandlung Fr. 500,000, so wird vom Mehrertrag eine Summe von Fr. 200,000 ausgeschieden. Diese Summe dient zur teilweisen Deckung der Auslagen des Kantons für zusätzliche Fürsorgeleistungen gemäss Gesetz über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe vom 11. Juli 1943.»

Art. 8. Wird die Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes aufgehoben, so tritt dieses Gesetz ausser Kraft.

Art. 9. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Art. 10. Der Regierungsrat bestimmt die Inkraftsetzung dieses Gesetzes nach seiner Annahme durch das Volk.

11. Juli
1943.

Bern, den 10. Mai 1943.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Fr. Keller.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 11. Juli 1943,

beurkundet:

Das Gesetz über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes ist bei einem absolutem Mehr von 38,905 mit 60,812 gegen 17,006 angenommen worden.

Demnach wird verfügt: Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 20. Juli 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident i. V.:

Guggisberg.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Der Regierungsrat hat das vorstehende Gesetz auf 1. Januar 1944 in Kraft erklärt.

Staatskanzlei.

11. Juli
1943.

Volksbeschluss

betreffend

**Kreditbewilligung für die Erstellung einer neuen Kaserne in
Bern, als Ergänzungsbau zu der bestehenden Kaserne.**

Art. 1. Der vom Grossen Rate bewilligte Baukredit von Franken 3,230,000 für die Erstellung einer neuen Kaserne in Bern als Ergänzungsbau zu der bestehenden Kaserne wird genehmigt.

Art. 2. Der Grosse Rat ist ermächtigt, die erforderlichen Geldmittel wenn nötig auf dem Anleienswege zu beschaffen.

Bern, den 2. März 1943.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Fr. Keller.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 11. Juli 1943,

beurkundet:

Der Volksbeschluss über die Erstellung einer Kaserne auf dem
Waffenplatz Bern ist bei einem absoluten Mehr von 38,140 mit 38,693
gegen 37,585 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt: Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

11. Juli
1943.

Bern, den 20. Juli 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident i. V.:

Guggisberg.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

11. Juli
1943.

Initiative

für

die Einführung einer allgemeinen Alters- und Hinterbliebenenversicherung im Kanton Bern

vom 27. Januar/26. Juli 1942.

«1. Die Versicherung soll auf Kriegsende in Kraft treten, spätestens aber auf 1. Januar 1945. Sie tritt ausser Kraft, wenn sie durch eine ausreichende Altersversicherung auf eidgenössischer Grundlage ersetzt wird.

2. Die Finanzierung beruht auf dem Umlageverfahren und nicht auf dem Kapitaldeckungsverfahren. Als Finanzquellen kommen in Frage: Die Überschüsse und nach dem Kriege die Erträge der Lohnausgleichskassen im Kanton Bern, die bisher für die Altersfürsorge vom Staat bereitgestellten Mittel, Sondersteuern auf hohen Einkommen und Vermögen, Besteuerung des Luxus. In bezug auf bereits bestehende Altersversicherungen soll eine Sonderregelung getroffen werden, die den Versicherten ihren Rechtsanspruch sichert.

3. Die Auszahlungen sollen eine solche Höhe erreichen, dass inskünftig keiner mehr gezwungen ist, nach einem Leben der Arbeit das Armenhaus aufzusuchen. Sie richten sich nach einer gleitenden Skala, die bestimmt wird durch den Lebenshaltungskostenindex.

4. Im Aufbau der Versicherung ist Rücksicht zu nehmen auf den grossen Anteil der Landwirtschaft an der Bevölkerung des Kantons. Ihre Ausgestaltung soll einen wesentlichen Beitrag bilden zur Lösung der landwirtschaftlichen Dienstbotenfrage.»

Der Regierungsrat des Kantons Bern,11. Juli
1943.

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung
vom 11. Juli 1943,

beurkundet:

Das Volksbegehren vom 27. Januar/26. Juli 1942 für die Einführung einer allgemeinen Alters- und Hinterbliebenenversicherung im Kanton Bern ist mit 39,252 gegen 38,006 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Volksbegehren ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Bern, den 20. Juli 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident i. V.:

Guggisberg.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

13. Juli
1943.

Verordnung

über

die Durchführung der Nationalratswahlen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf das Kreisschreiben des Bundesrates vom 30. Juni 1943 betreffend die Erneuerungswahl des Nationalrates,

beschliesst:

§ 1. Die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates ist angesetzt auf Sonntag, den 31. Oktober 1943. Die Durchführung der Wahl erfolgt auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 14. Februar 1919/22. Dezember 1938 und der Vollziehungsverordnung vom 8. Juli 1919 mit Abänderungen vom 6. Juli 1925 und 27. August 1935 sowie der vorliegenden Verordnung. Anwendbar sind ferner die andern einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Wahlvorschriften, insbesondere das kantonale Dekret vom 10. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen und die kantonale Verordnung vom 30. Dezember 1921 sowie die Verordnung betreffend Beteiligung der Wehrmänner an Abstimmungen und Wahlen während der Dauer des aktiven Dienstes vom 19. März 1940.

§ 2. Der Kanton Bern bildet für die Nationalratswahlen einen einzigen Wahlkreis. Es sind in diesem Wahlkreis 33 Mitglieder zu wählen.

§ 3. Als kantonale Amtsstelle, welcher die Leitung des Wahlverfahrens (insbesondere die Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge) obliegt, wird bezeichnet die Staatskanzlei (Bern, Rathaus).

13. Juli
1943.

§ 4. Der letzte Tag für die Einreichung der Wahlvorschläge ist Montag, den 11. Oktober 1943. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Ausserdem sind folgende Vorschriften zu beobachten:

- a) Die Kandidaten sind nach Familienname, Vorname, Beruf, Heimat- und Wohnort (Adresse), Geburtsjahr zu bezeichnen (diese Reihenfolge ist zu beachten);
- b) die Einreicher des Vorschlages haben diesen mit Familiennamen, Vornamen, Beruf und Wohnort (Adresse) zu unterzeichnen, und es ist für die Unterzeichner eine Bescheinigung des Stimmregisterführers ihres Wohnortes über ihr Stimmrecht beizulegen.

§ 5. Die bereinigten Wahlvorschläge werden von der Staatskanzlei in den Amtsblättern und den Amtsanzeigern veröffentlicht. Bei verbundenen Listen wird die Listenverbindung mitgeteilt.

Wo keine Amtsanzeiger bestehen, werden die Listen den Gemeinden zum öffentlichen Anschlag zugestellt.

§ 6. Alle Akten, welche im Hinblick auf die Nationalratswahlen erstellt werden, sind stempel- und gebührenfrei.

§ 7. Der amtliche (leere) Wahlzettel wird den Stimmberechtigten zugleich mit den Ausweiskarten zugestellt. Überdies wird er im Wahllokal zu ihrer Verfügung gehalten.

§ 8. Die Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel ist gestattet. Diese dürfen nur je eine unveränderte Liste enthalten; im übrigen gelten für sie die kantonalen Vorschriften (Dekret vom 10. Mai 1921, § 12).

Die Befugnisse des einzelnen Wählers auf Abänderung des Wahlzettels bleiben vorbehalten.

Die Staatskanzlei wird ermächtigt, über die Lieferung von Papier und die Herstellung der Wahlzettel mit den Listenunterzeichnern direkt in Verbindung zu treten. Das Papier und die Druckkosten sind den Parteien zu den Selbstkosten zu verrechnen.

§ 9. Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

13. Juli
1943.

§ 10. Für die Arbeit der Wahlausschüsse wird von der Staatskanzlei eine besondere Anleitung erlassen.

Bern, den 13. Juli 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident i. V.:

Guggisberg.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Beschluss des Regierungsrates

13. Juli
1943.

betreffend

Steuernachlass für landwirtschaftliche Traktoren und für Arbeitsmaschinen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 6, Ziff. 6, Abs. 4, und § 21 des Dekretes vom
4. Juni 1940 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge,

beschliesst:

1. Der Halter eines *landwirtschaftlichen Traktors* kann den in § 6, Ziff. 6, des Dekretes vom 4. Juni 1940 vorgesehenen Steuernachlass nur beanspruchen, wenn die Prüfung durch den kantonalen Motorfahrzeug-Sachverständigen ergibt, dass das Fahrzeug folgenden technischen Anforderungen genügt:

- a) Die Geschwindigkeit darf in der Ebene bei voller Tourenzahl des Motors im ersten Gang 6 km/Std., im direkten oder grössten Gang 20 km/Std. nicht übersteigen.
- b) Der Abstand zwischen der Vorder- und der Hinterachse soll höchstens 2 m betragen.
- c) Der Wendekreisdurchmesser hat, an der äusseren Seite gemessen, 9,5 m nicht zu überschreiten.
- d) Eine Tragfläche zum Warentransport ist nicht gestattet.
- e) Der Traktor darf nur mit einem Sitz für den Führer versehen sein. Nötigenfalls kann ein Hilfssitz bewilligt werden.
- f) Im übrigen muss es nach Art. 38 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr ausgerüstet sein.

2. Der Halter einer *Arbeitsmaschine* kann die in § 6, Ziff. 6, des Dekretes vom 4. Juni 1940 vorgesehene Steuerfreiheit nur beanspru-

13. Juli 1943. chen, wenn die Prüfung durch den kantonalen Motorfahrzeug-Sachverständigen ergibt, dass das Fahrzeug im übrigen den technischen Anforderungen der Art. 5 und 38 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr genügt.

3. Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 13. Juli 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident i. V.:

Guggisberg.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Reglement

für

13. Juli
1943.

die Sparkasse des Aushilfspersonals der Staatsverwaltung.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Ziffer 3 des Beschlusses des Grossen Rates
betreffend die Errichtung einer Sparkasse für das Aushilfspersonal
vom 17. Mai 1943,

auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

§ 1. Für das voraussichtlich länger als zwei Monate beschäftigte Aushilfspersonal der Staatsverwaltung wird auf 1. Juli 1943 eine Sparkasse geschaffen.

Die Geschäftsführung dieser Sparkasse wird der Verwaltung der Hülfskasse übertragen.

§ 2. Der Beitrag der Einleger und des Staates wird auf je 5 % der Besoldung festgesetzt. Die Beiträge der Einleger werden bei der Auszahlung der Besoldungen abgezogen.

Für jeden Einleger ist eine besondere Rechnung zu führen, der die Einlagen und Zinsen gutzuschreiben sind.

Das Sparguthaben wird zu dem für die Spezialfonds des Staates massgebenden Zinsfuss verzinst.

§ 3. Tritt ein Einleger aus dem Dienste des Staates aus, so werden ihm seine Einlagen samt Zinsen ausbezahlt.

Beim Tod eines Einlegers steht der Anspruch darauf seinen Erben zu. Vorbehalten bleibt § 6 dieses Reglementes.

§ 4. Wird ein Einleger infolge Rückgangs oder Wegfalls der kriegsbedingten oder sonstigen vorübergehenden Arbeit entlassen, so erhält er überdies die Einlage des Staates samt Zinsen ausbezahlt.

13. Juli
1943.

Endigt das Dienstverhältnis infolge Todes des Einlegers, so sind die Einlagen des Staates samt Zinsen an den Ehegatten auszubezahlen oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, an die Kinder, die noch nicht achtzehn Jahre alt oder erwerbsunfähig sind.

Vorbehalten bleibt § 6.

§ 5. Einlegern, die infolge Entlassung aus dem Staatsdienst (§ 4, Abs. 1) in eine Notlage geraten sind, kann der Regierungsrat aus den Mitteln des Unterstützungsfonds (Ziffer 2 des Grossratsbeschlusses vom 17. Mai 1943) nach freiem Ermessen Beiträge gewähren. Diese sollen in der Regel das Dreifache der letzten Monatsbesoldung nicht übersteigen.

Beim Tod eines Einlegers können solche Zuwendungen im Anschluss an die Ausrichtung des Besoldungsnachgenusses an die in § 4, Abs. 2, angeführten Hinterlassenen ausgerichtet werden, wenn sie durch den Tod des Einlegers in eine Notlage geraten sind.

§ 6. Stehen dem Staate gegenüber einem austretenden oder verstorbenen Einleger Forderungen zu, so sind diese mit dem Sparguthaben gemäss §§ 3 und 4 zu verrechnen.

§ 7. Streitige Ansprüche eines Einlegers gegen den Staat setzt der Regierungsrat nach Anhörung der Finanzdirektion fest, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (§ 25 des Besoldungsdekretes vom 5. April 1922).

§ 8. Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 1943 in Kraft.

Bern, den 13. Juli 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident i. V.:

Guggisberg.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung

über die

Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit.

23. Juli
1943.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 30. Juni 1942 betreffend Massnahmen zur Milderung der Wohnungsnot durch Förderung der Wohnbautätigkeit,

die dazugehörigen eidgenössischen Ausführungsvorschriften,

den Grossratsbeschluss vom 19. Mai 1943,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Der Regierungsrat kann im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Kredite Beiträge an die Schaffung von Wohnungen, die in einer Gemeinde mit Wohnungsnot erstellt werden, gewähren. Voraussetzung ist, dass dieser Wohnungsmangel ohne Eingriff der öffentlichen Hand nicht behoben werden kann und in der Gemeinde ein Mietamt besteht. Übersteigt der Subventionsbetrag Fr. 2000 nicht, entscheidet die Direktion des Innern endgültig. Grundsatz.

§ 2. Die Wohnungen müssen:

- a) einfach und bescheiden, aber hygienisch einwandfrei sein;
- b) vorzugsweise Familien mit mehreren Kindern und bescheidenem Einkommen dienen.

Voraussetzungen.

Sie dürfen ferner weder als reine Kapitalanlage noch zu spekulativen Zwecken erstellt werden.

Baukosten-
begrenzung.

§ 3. Die reinen Gebäudekosten dürfen in der Regel nachstehende Beträge nicht überschreiten:

	Wohnraum je Wohnung		
	2	3	4 und mehr
	Fr.	Fr.	Fr.
a) in Gemeinden mit städtischen Verhältnissen	9000	8500	8000
b) in Gemeinden mit ländlichen Verhältnissen	8000	7500	7000
c) in Industriegebieten für Kleinsiedelungen	je Haus 22,000		

Die Bauparzelle für Kleinsiedelungen in Industriegebieten muss dazu in der Regel mindestens 5 Aren Pflanzland umfassen, um eine weitgehende Selbstversorgung der Familie zu gewährleisten.

Die Subventionierung erfolgt auf Grund der Gesamtbaukosten, Aufwendungen für die Erstellung der Zufahrtsstrasse, Kanalisation, Gas-, Wasser- und elektrische Zuleitungen ausserhalb der Bauparzelle inbegriffen. Ausgeschlossen ist der Landerwerb.

Subventionswürdig sind auch die Erstellung behelfsmässiger Wohnbauten (Wohnbaracken, Gebäulichkeiten, die vorübergehend zu Wohnzwecken eingerichtet werden, usw.) sowie Umbauten, die vermehrte Wohngelegenheiten schaffen.

An Wohnbauvorhaben, bei deren Finanzierung Unternehmer, Handwerker, Lieferanten usw. beteiligt sind, werden keine kantonalen Subventionen ausgerichtet.

Höchst-
ansätze der
Subven-
tionen.

§ 4. Die Subventionsansätze betragen höchstens:

	Bund	Kanton	Gemeinde
	%	%	%
a) bei Wohnbauten, die von Privaten erstellt werden	5	5	5
b) bei Wohnbauten, die von Genossenschaften erstellt werden	10	5	5
c) bei Wohnbauten, die von Gemeinden erstellt werden	10	10	—
d) bei Stadtrand- und Kleinsiedelungen sowie bei behelfsmässigen Wohnbauten	10	5	5

Bei Bauvorhaben nach lit. a, b und d kann der Regierungsrat einen Beitrag von 10 % gewähren, wenn die Gemeinde mindestens

einen gleich hohen Beitrag leistet. Vom privaten Wohnungsbau für den Eigenbedarf abgesehen, werden diese Höchstansätze nur gemeinnützigen Wohnbauvorhaben gewährt.

23. Juli
1943.

Allfällige Beiträge Dritter (Arbeitgeber, Korporationen, Stiftungen, Vereine, Verbände usw.) können auf die Beiträge von Kanton und Gemeinden angerechnet werden.

§ 5. Der Regierungsrat kann im Rahmen der ihm bewilligten Kredite andere Formen der finanziellen Beteiligung an der Förderung des Wohnungsbaues beschliessen.

Andere
Formen der
Beihilfe.

§ 6. Beitragsbegehren sind in zweifacher Ausfertigung auf einem beim kantonalen Arbeitsamt erhältlichen Vordruckformular einzureichen. Im Doppel sind beizulegen: Finanzierungsausweis, vom allfälligen Kreditgeber unterzeichnet, Mietzinsberechnung, Kostenvoranschlag mit Kostenzusammenstellung, Situationsplan und Baupläne sowie in einfacher Ausfertigung das Gesuch um Zuteilung bewirtschafteter Baustoffe, sofern solche beansprucht werden.

Beitrags-
begehren.

Wohnbaugenossenschaften haben zwei Exemplare ihrer Statuten, aus denen der gemeinnützige Charakter der Genossenschaft eindeutig hervorgehen muss, beizulegen.

Die Beitragsbegehren gelten erst als angemeldet, wenn alle verlangten Unterlagen vollständig eingereicht sind.

§ 7. An vergebene, angefangene oder schon beendigte Bauvorhaben werden keine Subventionen bewilligt.

Baubeginn.

Auf begründetes Gesuch hin kann das kantonale Arbeitsamt die Bewilligung zur vorzeitigen Inangriffnahme der Arbeiten erteilen.

Nach Zusicherung der Beiträge müssen die Bauarbeiten unverzüglich in Angriff genommen und zu Ende geführt werden.

§ 8. Die Arbeiten und Aufträge sind in freier Konkurrenz zu vergeben; bei gleichen Bedingungen kann das ortsansässige Gewerbe bevorzugt werden.

Vergebung
der Arbeiten.

§ 9. Den Unternehmern, Bauhandwerkern und Lieferanten steht an den Beiträgen der öffentlichen Hand bis zu deren Auszahlung ein gesetzliches Pfandrecht zu. Dieses Recht ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausbruch des Konkurses oder der Einstellung der

Handwerker-
pfandrecht.

23. Juli 1943. Zahlungen des Trägers der Arbeit beim kantonalen Arbeitsamt geltend zu machen. Die Pfandgläubiger haben, unabhängig vom Datum ihrer Forderung, Anspruch auf gleichmässige Befriedigung ihrer Forderungen.

Eigentums-
beschrän-
kung.

§ 10. Wird ein Grundstück, auf dem sich ein mit öffentlichen Beiträgen erstelltes Wohnhaus befindet, dem in diesen Richtlinien umschriebenen Zweck entfremdet oder zu einem Preis veräussert, der die Anlagekosten nach Abzug der ausgerichteten Subventionen übersteigt, so hat der Eigentümer die Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Diese Pflicht wird gebührenfrei als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch angemerkt.

Die Eintragung einer rechtsgeschäftlichen Eigentumsübertragung darf vom Grundbuchverwalter erst vorgenommen werden, nachdem der Eigentümer eine schriftliche Zustimmungserklärung des kantonalen Arbeitsamtes zur Eigentumsübertragung oder zu einer allfälligen Löschung der Anmerkung vorgelegt hat.

Abrechnung.

§ 11. Nach Vollendung der Arbeiten hat der Subventionsnehmer der zuständigen Gemeindebehörde die Bauabrechnung einzureichen, der beizulegen sind:

- a) Eine Zusammenstellung der Baukosten (dreifach auf Vordruckformular), nach Haustyp und Arbeitsgattung gegliedert, unter Angabe der ausführenden Firmen, vom Hauseigentümer und von der Bauleitung als richtig anerkannt und unterzeichnet.
- b) Die detaillierten, quittierten und visierten Originalrechnungen der Unternehmer, Handwerker und Lieferanten. Rabatte und Angebote sind vom Rechnungsbetrag abzuziehen.
- c) Ein endgültiger Situationsplan mit Katasternummer sowie eine Bescheinigung über den Landerwerb mit Angabe der Kaufsumme.

Die Gemeindebehörde überweist die Abrechnung nach erfolgter Prüfung und Visierung dem kantonalen Arbeitsamt, unter Beilage eines Berichtes über die Ausführungsdaten sowie einer Bestätigung über die Einhaltung der Subventionsbedingungen. Ebenfalls beizulegen ist eine Erklärung der Gemeinde, dass sie den zugesicherten Gemeindebeitrag tatsächlich auszahlen wird.

23. Juli
1943.

Steht die Bauausführung mit dem Kostenvoranschlag und Bau-
beschrieb nicht in Übereinstimmung oder überschreiten die Bau-
und Materialpreise das ortsübliche Mass, so werden bei der Bauabrech-
nung angemessene Abzüge vorgenommen. Die Ausrichtung der zuge-
sicherten Beiträge kann ganz oder teilweise verweigert werden.

Die endgültige Festsetzung der Subventionen sowie deren Aus-
zahlung erfolgt nach Prüfung und Genehmigung der Schlussabrechnung
durch Bund und Kanton. Subventionserhöhungen werden nicht be-
willigt.

Bei Wohnbauten von besonders grossem Umfang können nach
Massgabe des Baufortschrittes Abschlagszahlungen bis zu 80 % des
Subventionsanteiles für die jeweils ausgeführten Arbeiten ausgerichtet
werden. Gesuche sind an das kantonale Arbeitsamt Bern zu richten
unter Beilage einer Kostenaufstellung (Doppel) über die ausgeführten
Arbeiten.

§ 12. Werden Behörden durch unrichtige Angaben oder Ab-
rechnungen, durch Verschweigen von Tatsachen oder auf andere
Weise irregeführt oder wird eine solche Irreführung versucht, so kann
die Subventionsbehörde ihren Entscheid über die Ausrichtung der
Subvention widerrufen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vor-
behalten.

Ahndung von
Subventions-
missbrauch.

Wird der Subventionsentscheid widerrufen, sind die zu Unrecht
bezogenen Leistungen zurückzuerstatten.

§ 13. Entscheide der Direktion des Innern können nach den
Vorschriften des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Ver-
waltungsrechtspflege, an den Regierungsrat weitergezogen werden.
Der Regierungsrat entscheidet endgültig.

Entscheid.

Der rechtskräftige Entscheid der Direktion des Innern oder des
Regierungsrates, ist einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im
Sinne von Art. 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vom
11. April 1889 gleichgestellt.

§ 14. Die Direktion des Innern wird mit dem Vollzug dieser Ver-
ordnung beauftragt. Ihr steht das uneingeschränkte Kontrollrecht
über subventionierte Wohnbauten zu.

Vollzug.

Die Direktion des Innern kann dieses Kontrollrecht dem kanto-
nalen Arbeitsamt übertragen.

Inkrafttreten
und Geltungs-
dauer.

§ 15. Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 15. Juni 1943 in Kraft. Sie findet auch Anwendung auf die vor diesem Zeitpunkt eingereichten Subventionsgesuche, soweit der Subventionsentscheid nicht gefällt ist.

Auf den 15. Juni 1943 werden alle dieser Verordnung zuwiderlaufenden Vorschriften des Regierungsrates, insbesondere die Mitteilung vom 25. August 1942, aufgehoben.

Bern, den 23. Juli 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident i. V.:

Guggisberg.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Beschluss des Regierungsrates des Kantons Bern

betreffend

23. Juli
1943.

Inkraftsetzung des Gesetzes über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes vom 11. Juli 1943.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 10 des Gesetzes über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes,

auf Antrag der Direktion des Armenwesens,

beschliesst:

1. Das in der Volksabstimmung vom 11. Juli 1943 angenommene Gesetz über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes wird auf den 1. Januar 1944 in Kraft erklärt.

2. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 23. Juli 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident i. V.:

Guggisberg.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

6. August
1943.

Verordnung

über

die Bezirksarchive.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in der Absicht, für die Sicherung der erhaltenswerten Bestände der Bezirksarchive und die Regelung der Aufbewahrung, Ausscheidung und Ablieferung ihrer Akten zu sorgen,
auf den Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

§ 1. Für die geordnete Behandlung und Unterbringung der Archivalien der Bezirksamtsstellen ist der Vorsteher der Amtsstelle verantwortlich. Wo die Archivalien der sämtlichen Bezirksamtsstellen in einem gemeinsamen Archiv untergebracht sind, ist in erster Linie der Regierungstatthalter verantwortlich. Der Regierungstatthalter erstattet jährlich bis 30. November dem Staatsarchivar Bericht über den Zustand der staatlichen Archive des Amtsbezirks.

Der Staatsarchivar übt die Oberaufsicht über die Bezirksarchive aus. Er nimmt periodisch Kontrollen vor und beantragt bei der Justizdirektion die notwendigen Massnahmen.

§ 2. Das Schriftmaterial der Bezirksarchive gliedert sich in einen historischen und einen neueren Teil. Der historische Teil umfasst das Material vor 1831, der neuere Teil dasjenige nach 1831.

Bestände des historischen Teils dürfen von der Bezirksverwaltung nicht beseitigt werden. Bei Raummangel können sie an das Staatsarchiv abgegeben werden. Für die Ablieferung gelten die bezüglichlichen Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 3. Der neuere Teil umfasst die Bestände seit 1831, also das Material des Regierungsstatthalters, des Amtsschreibers und Grundbuchführers, des Gerichtspräsidenten, des Gerichtsschreibers und Handels- und Güterrechtsregisterführers, des Amtsschaffners und des Betreibungs- und Konkursbeamten.

6. August
1943.

Diese Bestände zerfallen im Hinblick auf den Wert ihrer Aufbewahrung in 3 Klassen:

Die 1. Klasse enthält die dauernd aufzubewahrenden Akten.

Die 2. Klasse enthält die befristet aufzubewahrenden Akten, deren Vernichtung eine Sichtung vorauszugehen hat. Die Sichtung erfolgt durch die Bezirksverwaltung nach Weisungen des Staatsarchivs.

Die 3. Klasse enthält die Akten, welche nach einem bestimmten Zeitraum ohne weiteres zu vernichten sind.

Über die Zugehörigkeit der Akten zu den genannten 3 Klassen geben die vom Regierungsrat genehmigten Verzeichnisse der Bestände der Bezirksarchive Aufschluss. Diese Verzeichnisse sind periodisch vom Staatsarchiv in Verbindung mit der Justizdirektion zu ergänzen und dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie bestimmen ebenfalls die einzuhaltenden Aufbewahrungsfristen der 2. und 3. Klasse.

Für die Aufbewahrung amtlicher Drucksachen in den Bezirksarchiven gelten die besondern Weisungen in Anhang I. Für die Aufbewahrung und Sichtung der Strafsachen gelten die Richtlinien in Anhang II.

§ 4. Die Organe der Bezirksverwaltung haben darüber zu wachen, dass bei Veräusserung ausgeschiedener Bestände der Bezirksarchive die restlose Vernichtung gesichert ist. Eine Veräusserung an Händler ist unzulässig.

§ 5. Alle Bestände sind in guter Ordnung, gebunden oder in Schachteln oder Mappen an trockenem Ort unterzubringen. Bei Beständen der 1. Klasse ist besonders auf sichere Unterbringung und dauerhafte Verpackung zu achten.

§ 6. Grundsätzlich kommen für die Ablieferung an das Staatsarchiv keine Bestände des neueren Teils in Frage, solange sich noch

6. August 1943. solche des historischen Teils im Bezirksarchiv befinden. Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführte Ablieferungen an das Staatsarchiv werden von ihren Bestimmungen nicht berührt.

Der Ablieferung hat eine Verständigung mit dem Staatsarchivar voranzugehen.

Die Bestände sind geordnet, mit Verzeichnis, zu übergeben und werden vom Staatsarchiv an seinem Standort in Bern abgenommen.

Die Kosten der Ablieferung gehen zu Lasten der Bezirksverwaltung.

§ 7. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Sämtliche dieser Verordnung entgegenstehende Weisungen sind aufgehoben.

Bern, den 6. August 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Anhang I.

Amtliche Drucksachen.

Für die Haltung und Aufbewahrung der amtlichen Drucksachen in den Bezirken gelten nachstehende Bestimmungen. Es sind *dauernd* aufzubewahren:

I. Auf dem Regierungsstatthalteramt:

1. die bernische Gesetzessammlung seit 1803, jahrgangsweise gebunden, in 1 Serie;
2. die Kreisschreibensammlung;
3. die Staatsverwaltungsberichte, 1 Serie;

4. das Tagblatt des Grossen Rates mit Beilagen, 1 Serie;
5. die Staatskalender, 1 Serie;
6. die Amtsanzeiger, 1 Serie.

II. Auf der Gerichtsschreiberei:

1. das bernische Amtsblatt (alter Kanton und Jura) seit 1832 (1833 Jura), jahrgangsweise gebunden, 1 Serie;
2. das Schweizerische Handelsamtsblatt seit 1900, jahrgangsweise gebunden, 1 Serie (im Amtsbezirk Bern seit 1882).

III. Die Aufbewahrung und Verwaltung von amtlichen Drucksachen in den verschiedenen Ämtern der Bezirksverwaltung über die Erhaltung der in Ziffern I und II genannten Sammlungen hinaus, wird den praktischen Bedürfnissen dieser Amtsstellen anheimgestellt.

Anhang II.

Richtlinien für die Sichtung der Strafakten.

Aufzubewahren sind:

1. die grossen Straffälle, welche «Staub aufgewirbelt haben»;
2. die juristisch (Motivierung) besonders eigenartigen Straffälle;
3. die Fälle, welche kulturgeschichtlich interessante *Delikte* betreffen (nicht die gewöhnlichen);
4. Fälle, welche Persönlichkeiten oder Örtlichkeiten von besonderem Interesse berühren;
5. Fälle, welche, abgesehen vom Delikt, kulturgeschichtlich wertvolle Beschreibungen enthalten (soziale Verhältnisse, charakteristische Zeitumstände, kulturelle Entwicklungsmomente).

Die Akten sind entsprechend zu ordnen:

- I. Grosse Straffälle (Bandregister nach Personen).
- II. Juristische Besonderheiten (Bandregister nach Personen und Motivierungen).
- III. Interessante Delikte (Bandregister nach Personen und Delikten).
- IV. Personen und Örtlichkeiten (Bandregister nach Personen (Delinquenten) und sonst berührten Personen und Orten).
- V. Kulturhistorisches (Bandregister nach Personen und nach Materien).

In der ganzen Sammlung ist anzulegen: eine Kartothek nach Fällen (Personen) mit Hinweis auf die Nummer in der betreffenden Gruppe.

In den Gruppen sind die einzelnen Fälle nach Nummern zu ordnen und innerhalb der Nummern im Bedarfsfall separat zu paginieren; Aufbewahrung in Mappen oder Schachteln.

* * *

Da Stra fakten der letzten Jahrzehnte mitunter noch praktisch beansprucht werden müssen, empfiehlt es sich, vorerst nur die Stra fakten bis und mit 1900 nach den oben angegebenen Gesichtspunkten zu sichten.

Verordnung

13. August
1943.

über

die Strassenpolizei und Strassensignalisation,
31. Dezember 1940.

(Ergänzung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Polizeidirektion,

beschliesst:

1. § 2 der Verordnung vom 31. Dezember 1940 über die Strassenpolizei und Strassensignalisation erhält folgende Fassung:

Die Polizeidirektion ist ermächtigt, Personen, die mit körperlichen Gebrechen oder geistigen Mängeln behaftet oder dem Trunke ergeben sind oder die Verkehrsvorschriften in verkehrsgefährdender Weise schwer verletzt oder wiederholt übertreten haben, die Führung eines Fuhrwerkes oder eines Motorfahrzeugs irgendwelcher Art, für die es eines Führerausweises nicht bedarf, zeitweilig oder dauernd zu untersagen.

2. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 13. August 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

20. August
1943.

Verordnung

betreffend

die Einreihung der Orte in die Ortszulagenklassen. (Abänderung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

In Abänderung der Verordnung vom 9. Januar 1940 betreffend die Einreihung der Orte in die Ortszulagenklassen wird ab 1. Oktober 1943 zugeteilt:

	Ortsklasse
Bremgarten bei Bern	2

Bern, den 20. August 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung

3. September
1943

betreffend

die Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit.

(Änderung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 10 der Verordnung vom 30. April 1943 über die Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit wird geändert wie folgt:

§ 10. In den Fällen von § 3, lit. b, und § 8, werden die Leistungen des Lohnausgleichsfonds den beteiligten Gemeinden oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften anteilmässig zurückvergütet. Dritte, die unter irgendeinem Titel zur Beitragsleistung mitherausgezogen wurden, haben keinen Anspruch auf eine Rückvergütung aus dem Ausgleichsfonds.

Rück-
vergütung
an Ge-
meinden
und andere
öffentlich-
rechtliche
Körper-
schaften.

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vom 30. April 1943 über die Arbeitsbeschaffung in der Kriegskrisenzeit in Kraft.

Bern, den 3. September 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

7. September
1943.

D e k r e t

über

die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Thun.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 62 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und Art. 46 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Im Amtsbezirk Thun werden nach den geltenden Vorschriften zwei Gerichtspräsidenten gewählt.

Für ihre Verrichtungen werden durch Reglement des Obergerichts zwei Gruppen gebildet.

Die beiden Gruppen werden den Gerichtspräsidenten nach deren Anhörung durch das Obergericht zugewiesen.

§ 2. Die Gerichtspräsidenten von Thun vertreten sich gegenseitig.

Sind beide verhindert, so finden die Bestimmungen der Gerichtsorganisation über die Stellvertretung der Gerichtspräsidenten Anwendung (Art. 37 und 50 Gerichtsorganisation).

Anstände hinsichtlich Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt der Präsident des Obergerichts.

§ 3. Der Regierungsrat setzt die Zahl der Angestellten fest; er ist insbesondere befugt, bei Bedarf dem Gerichtsschreiber einen Sekretär (Angestellter I. Klasse mit Patentzulage) beizugeben (Art. 43 Gerichtsorganisation).

Der Gerichtsschreiber stellt den Gerichtspräsidenten die erforderlichen Angestellten zur Verfügung. 7. September 1943.

§ 4. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1944 in Kraft.

Bern, den 7. September 1943.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Egger.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

8. September
1943.

Grossratsbeschluss

über

die Bekämpfung der Rindertuberkulose.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 15 des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921,

in Vollzug der Bundesvorschriften über die Bekämpfung der Rindertuberkulose,

und auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. a) Im Kanton Bern wird die Bekämpfung der Rindertuberkulose grundsätzlich auf Grund des freiwilligen Anschlussverfahrens aufgenommen.

b) Wenn im *Originalzuchtgebiet* die Mehrheit der Viehbesitzer einer Gemeinde oder einer Viehversicherungskasse die Aufnahme des Bekämpfungsverfahrens für alle Tierbesitzer der betreffenden Gemeinde oder für alle Mitglieder der betreffenden Viehversicherungskasse obligatorisch erklärt, so ist durch die Landwirtschafts-direktion für die in Frage stehende Gemeinde oder Viehversicherungskasse das Obligatorium einzuführen.

2. Für die Durchführung sind die Bestimmungen der Bundesratsbeschlüsse vom 27. Januar 1942 und vom 16. März 1943, sowie der sachbezüglichen Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes und der Weisungen des eidgenössischen Veterinär-amtes massgebend.

3. Jeder Eigentümer eines Rindviehbestandes kann diesen einer einmaligen orientierenden Untersuchung auf Tuberkulose unterziehen

lassen. Die Anmeldung für die Vornahme der Untersuchung hat beim 8. September Kantonstierarzt zu erfolgen, welcher einen Tierarzt mit deren Durchführung beauftragt. Die Kosten gehen zu Lasten der Tierseuchenkasse. 1943.

4. Auf Grund des Untersuchungsbefundes entscheidet der Bestandeseigentümer, ob er sich dem Bekämpfungsverfahren gemäss den in Ziff. 2 angeführten Rechtsbestimmungen anschliessen will oder nicht. Die Anmeldung erfolgt beim Kantonstierarzt. Dieser entscheidet, ob unter den gegebenen Verhältnissen der Anschluss an das Verfahren vorgenommen werden soll oder nicht.

5. Das Verfahren erstreckt sich über drei Jahre. Die Eigentümer der dem Verfahren angeschlossenen Bestände haben der Tierseuchenkasse für jedes über zwei Jahre alte Tier einen einmaligen Beitrag von Fr. 5 zu entrichten. Nach Ablauf der dreijährigen Periode hat sich der Besitzer zu entschliessen, ob das Verfahren weiterzuführen ist. Bejahendenfalls ist der Beitrag neu zu entrichten.

6. Die Kosten für die im Verfahren vorgeschriebenen im Interesse der Tuberkulosebekämpfung liegenden tierärztlichen Untersuchungen, sowie die Kosten für die Vornahme der Schätzungen der auszumerzenden Tiere gehen zu Lasten der Tierseuchenkasse. Ebenso übernimmt die Tierseuchenkasse die Kosten für allfällig nötig werdende bakteriologische Untersuchungen.

7. Die Tierseuchenkasse entschädigt die aus angeschlossenen Beständen im Interesse der Bekämpfung zur Schlachtung kommenden Tiere, welche an klinisch feststellbarer Tuberkulose erkrankt sind, sowie Reagenten, die im Interesse der Schaffung eines tuberkulosefreien Bestandes ausgemerzt werden müssen, mit 80 % des Verkehrswertes. Die Schätzung der zu entschädigenden Tiere erfolgt durch die Organe der zuständigen Viehversicherung in Verbindung mit dem bestimmten Kontrolltierarzt. Wo keine Viehversicherungskasse besteht, wird die Schätzung durch den zuständigen Viehinspektor und den Kontrolltierarzt vorgenommen.

8. Die nach Bundesratsbeschluss dem Kanton vom Bunde für die Bekämpfung der Rindertuberkulose geleisteten Rückvergütungen fliessen in die Tierseuchenkasse.

8. September 1943. **9.** Der Staat leistet der Tierseuchenkasse zur teilweisen Deckung der auf Grund dieses Beschlusses entstehenden Kosten einen einmaligen Beitrag von Fr. 500,000. Davon werden jeweilen am Ende eines abgelaufenen Jahres 50 % der von der Tierseuchenkasse für die Bekämpfung der Rindertuberkulose geleisteten Nettoaufwendungen fällig bis zur Erschöpfung des Beitragskredites.

10. Der Regierungsrat wird ermächtigt, allfällig nötig werdende Abänderungen oder die Aufhebung des Beschlusses von sich aus zu verfügen.

11. Mit der Durchführung des Beschlusses und der Aufstellung der hiezu notwendigen Ausführungsbestimmungen wird die Landwirtschaftsdirektion beauftragt.

12. Dieser Beschluss tritt mit seiner Annahme durch den Grossen Rat in Kraft. Er wird in bezug auf die Kostenübernahme für orientierende Untersuchungen (Ziff. 3) als auf den 1. Januar 1943 rückwirkend erklärt.

13. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 8. September 1943.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. Egger.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am 30. September 1943.

Grossratsbeschluss

13. September
1943.

betreffend

die Errichtung einer Fachschule für Sägewerk-Betriebsleiter am Technikum Biel.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf § 1, Abs. 3, des Dekretes vom 15. November 1934
über die Organisation der kantonalen Techniken in Biel und Burgdorf,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Am Technikum Biel wird als neue Abteilung eine Fachschule
für Sägewerk-Betriebsleiter errichtet.

Die Errichtung wird an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Die interessierten Wirtschaftsverbände leisten dem Staat einen
einmaligen Beitrag von Fr. 120,000.
- b) Die Einwohnergemeinde Biel stellt für den Bau und den Betrieb
der Schule das benötigte Grundstück an geeigneter Stelle zur
Verfügung; an demselben räumt sie dem Staat für die Erstellung
der erforderlichen Bauwerke unentgeltlich ein Baurecht gemäss
Art. 779 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ein.

2. Dieser Beschluss, dessen Geltungsdauer vorläufig auf 10 Jahre
befristet ist, tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden
Zeitpunkt in Kraft. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 13. September 1943.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. Egger.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

16. September
1943.

D e k r e t

über

die Organisation und die Befugnisse der Kriminalpolizei.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 7 des Gesetzes betreffend das bernische Polizeikorps vom 6. Mai 1906 und Art. 67 des Gesetzes über das Strafverfahren des Kantons Bern vom 20. Mai 1928,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Funktionen der Kriminalpolizei werden im Kanton Bern durch das kantonale Polizeikorps ausgeübt.

Vorbehalten bleibt die Ermächtigung in Art. 5 des Gesetzes betreffend das bernische Polizeikorps vom 6. Mai 1906.

§ 2. Die Kriminalpolizei steht unter der Leitung ihrer Vorgesetzten.

Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Behörden und Beamten nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren.

§ 3. Die Kriminalpolizei hat zur Aufgabe:

1. in wichtigen Fällen die ersten Erhebungen vorzunehmen, die Spuren der Tat festzustellen und zu sichern, sowie alle Massnahmen zu treffen, um den Täter zu ermitteln und zu ergreifen und das entwendete Gut sicherzustellen, wenn diese Massnahmen ohne Gefahr nicht verschoben werden können;
2. strafbare Handlungen und andere Störungen der Rechtsordnung soweit als möglich zu verhindern.

§ 4. Das Gerichtsmedizinische Institut der Universität Bern (GMI) 16. September 1943.
ist bei der Erforschung der strafbaren Handlungen, soweit notwendig, beizuziehen, namentlich in Fällen von Verbrechen gegen Leib und Leben (z. B. Vergiftungsverdacht), bei schweren Verkehrsunfällen und Grosskatastrophen.

§ 5. Zur Erfüllung der in § 3 vorgesehenen Aufgaben werden auf dem Verordnungswege die erforderlichen Dienstabteilungen geschaffen. Sie werden unter der Aufsicht der kantonalen Polizeidirektion durch das Polizeikommando organisiert. Es fallen besonders in Betracht:

- a) ein Aussendienst (Fahndungsdienst im engeren Sinn) zur Vornahme der ersten Erhebungen sowie der allgemeinen Personen- und Sachkontrolle;
- b) ein Erkennungsdienst;
- c) Dienstabteilungen für das Registerwesen und den kriminalpolizeilichen Nachrichtendienst;
- d) weitere Dienstabteilungen, soweit sich ein Bedürfnis dafür zeigt.

Zur ständigen Bereitschaft organisiert das Polizeikommando den nötigen Pikettdienst.

§ 6. Jeder Dienstabteilung ist die nötige Anzahl von Vorgesetzten und Mannschaften, die zum betreffenden Dienst besonders ausgebildet sind, zuzuweisen. Der bisherige dekretsmässige Bestand des Polizeikorps kann zu diesem Zwecke um einen weiteren Polizeioffizier, 4 Wachtmeister, 4 Korporale und 8 Gefreite sowie die erforderliche Zahl von Polizeiassistentinnen erhöht werden.

Desgleichen ist dem Gerichtsmedizinischen Institut der Universität Bern das für die Erfüllung der in diesem Dekret vorgesehenen Aufgaben notwendige Personal beizuordnen.

§ 7. Die Dienstabteilungen sind in Bern zentralisiert, doch können nötigenfalls in andern Ortschaften des Kantons besondere Fahndergruppen gebildet oder einzelne Fahnder stationiert werden.

§ 8. In allen Strafuntersuchungen über die Verbrechen gegen Leib und Leben, über gemeingefährliche strafbare Handlungen, sowie

16. September 1943. überall dort, wo die Strafuntersuchung besondere kriminalistische Kenntnisse erfordert, steht dem Untersuchungsrichter die Kriminalpolizei zur Verfügung.

§ 9. In gleicher Weise hat das Gerichtsmedizinische Institut der Universität Bern dem Untersuchungsrichter zur Verfügung zu stehen, sobald bei der Untersuchung Fragen zu beantworten sind, die in das Gebiet der gerichtlichen Medizin und Chemie fallen.

§ 10. Das Polizeikommando trifft unter der Aufsicht der kantonalen Polizeidirektion die zur besondern Ausbildung der Mannschaften der einzelnen Dienstabteilungen notwendigen Anordnungen.

§ 11. Dieses Dekret tritt auf den 1. Oktober 1943 in Kraft.

Bern, den 16. September 1943.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. Egger.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

D e k r e t

16. September
1943.

über

die Organisation des kantonalen Schutzaufsichtsamtes.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 2 und 14, Art. 44 der Staatsverfassung
und Art. 379 des schweizerischen Strafgesetzbuches.

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das kantonale Schutzaufsichtsamt besorgt die Schutzaufsicht und die Entlassenenfürsorge im Kanton Bern. Es untersteht der Polizeidirektion.

§ 2. Das Schutzaufsichtsamt hat die in Art. 47 Strafgesetzbuch genannten und vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege näher umschriebenen Pflichten zu erfüllen.

Durch Beschluss des Regierungsrates können dem Amte weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 3. Das Schutzaufsichtsamt steht unter der Leitung eines Vorstehers und eines Adjunkten, denen das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen ist.

§ 4. Die Grundbesoldung des Vorstehers des Schutzaufsichtsamtes beträgt Fr. 6380 bis Fr. 9190; diejenige des Adjunkten Fr. 5710 bis Fr. 8450.

§ 5. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

16. September 1943. Bis zum Rücktritt des bisherigen Beamten für Schutzaufsicht kann der Regierungsrat eine Übergangsordnung treffen.

Bern, den 16. September 1943.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. Egger.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Beschluss des Regierungsrates

21. September
1943.

betreffend

die Aufstellung von Zusatzheizöfen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 110 des Dekretes vom 1. Februar 1897 betreffend
die Feuerordnung (nachfolgend Feuerordnung genannt),
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

1. Für den Anschluss von Zusatzheizöfen hat der Hauseigentümer, der Pächter oder der Mieter in jedem einzelnen Fall eine Bewilligung der Ortspolizeibehörde (Feuerpolizei) einzuholen.

2. An ein Zentralheizungskamin soll in der Regel nicht mehr als ein Zusatzheizofen pro Stockwerk oder pro Wohnung angeschlossen werden. Über weitere Anschlüsse entscheidet die Ortspolizeibehörde (Feuerpolizei). In Zweifelsfällen entscheidet die Direktion des Innern.

3. Bei nicht im Betrieb stehenden Zentralheizungen, Waschherden und andern Feuerungen sind Schieber, Türen und Öffnungen zu schliessen, um den Eintritt kalter Luft in das Kamin zu verhindern.

4. Bei Inbetriebsetzung der Zentralheizung sind sämtliche Ofenanschlussöffnungen im Kamin zur Vermeidung des Austritts von Kohlenoxydgasen mittels Kapseln luftdicht abzuschliessen, sofern nicht behördlich bewilligte Sicherheitsklappen vorhanden sind.

5. In Schlafräumen ist der Anschluss von Zusatzheizöfen ohne Sicherheitsklappen an Zentralheizungskamine verboten.

6. Bei Zentralheizungskaminen, an welche Zusatzheizöfen angeschlossen werden, muss die Kaminmündung offenen und widerstandsfreien Austritt besitzen. Der Ofenanschluss soll sich in möglichst

21. September 1943. grossem Abstand von der Kaminausmündung befinden. Zwischen zwei Zusatzofenanschlüssen am gleichen Kamin muss eine Distanz in der Höhe von mindestens 10 cm bestehen.

7. Rauchrohre dürfen mit Bewilligung der Baupolizeibehörde durch Fenster und Aussenmauern ins Freie geführt werden, sofern dabei die Möglichkeit gefahrlosen Russens gewahrt bleibt.

8. Im übrigen gelten die einschlägigen Vorschriften der Feuerordnung.

9. Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 21. September 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung

24. September
1943

über

die Alters- und Hinterlassenenfürsorge.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 27 des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1941 über Alters- und Hinterlassenenfürsorge und Art. 9 des Gesetzes vom 11. Juli 1943 über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes,

auf Antrag der Direktion des Armenwesens,

beschliesst:

A. Fürsorge für Greise, Witwen und Waisen im allgemeinen.

1. Zweck der Fürsorge.

§ 1. Die Fürsorge bezweckt, bedürftige Personen nach Möglichkeit vor der Armengenössigkeit zu bewahren oder dauernd davon zu befreien.

2. Voraussetzungen für Aufnahme und Bezugsberechtigung.

§ 2. Die Fürsorgebeiträge dürfen nur an bedürftige Personen im Alter von über 65 Jahren, an bedürftige Witwen im Alter von unter 65 Jahren, sowie an bedürftige Voll- oder Vaterwaisen im Alter von unter 18 Jahren gewährt werden.

Ist ein Waisenkind in beruflicher Ausbildung begriffen, so kann ausnahmsweise der Fürsorgebeitrag bis nach ihrer Vollendung, längstens jedoch bis zum erfüllten 20. Altersjahr ausgerichtet werden.

24. September 1943. Ausnahmsweise können auch Mutterwaisen und aussereheliche Kinder berücksichtigt werden.

§ 3. Nur Personen schweizerischer Staatsangehörigkeit, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern haben, können der Fürsorge für Greise, Witwen und Waisen teilhaftig werden.

Bürger anderer Kantone sind den bernischen Kantonsangehörigen gleichgestellt.

§ 4. Von der Bezugsberechtigung ausgeschlossen sind Personen, die durch Entscheid einer gerichtlichen oder administrativen Behörde im Genuss der bürgerlichen Ehren und Rechte eingestellt oder aus andern Gründen (Trunksucht, liederlicher Lebenswandel usw.) der Fürsorgebeiträge nicht würdig sind.

§ 5. Es besteht kein klagbarer Anspruch auf Gewährung von Fürsorgebeiträgen.

3. Begriff der Bedürftigkeit.

§ 6. Als bedürftig im Sinne dieser Verordnung ist zu betrachten, wer aus eigener Kraft und eigenen Mitteln seinen persönlichen, sowie den Unterhalt von Personen nicht zu bestreiten vermag, die mit ihm in Familiengemeinschaft leben und denen gegenüber er unterstützungspflichtig ist und die Unterstützungspflicht bisher auch erfüllt hat.

Erfüllt ein Gesuchsteller nachweisbar eine gesetzliche Unterstützungspflicht gegenüber nicht mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Angehörigen, so gelten diese als mit ihm in Hausgemeinschaft lebend.

Beim Entscheid über das Vorliegen von Bedürftigkeit und über das Mass und die Art der Fürsorgebeiträge sind neben den örtlichen Verhältnissen, dem Zivilstand und den Unterhaltspflichten des Bewerbers ein Erwerbs- oder Renteneinkommen, sowie vorhandenes Vermögen angemessen zu berücksichtigen.

Ebenso sind Unterhaltsbeiträge zu berücksichtigen, welche von Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und Geschwistern gemäss Art. 328/329 des schweizerischen Zivilgesetzbuches verlangt werden können.

Im übrigen ist der Begriff der Bedürftigkeit in den Ausführungsbestimmungen näher zu umschreiben.

4. Grundsätze der Gewährung von Fürsorgebeiträgen.

24. September
1943.

§ 7. Witwen im Alter von unter 60 Jahren ohne Kinder im Alter von unter 18 Jahren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit dauernd arbeitsunfähig sind.

§ 8. Bei Wiederverheiratung einer Witwe im Alter von unter 65 Jahren fallen für den Fürsorgebeitrag nur noch die vaterlosen Kinder unter 18 Jahren in Betracht, vorausgesetzt, dass deren Bedürftigkeit durch die Heirat der Mutter nicht behoben wurde.

§ 9. Abgeschiedene Frauen im Alter von unter 65 Jahren können auch dann nicht wie Witwen berücksichtigt werden, wenn der gewesene Ehemann nach dem Zeitpunkt der Ehescheidung gestorben ist. Dagegen können sie nach dem zurückgelegten 65. Altersjahr beim Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen in die Altersfürsorge zugunsten bedürftiger Greise einbezogen werden.

§ 10. Mutterwaisen können in der Regel nur dann der Fürsorge für Waisen teilhaftig werden, wenn durch das Ableben der Mutter in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Vaters eine wesentliche Änderung eingetreten ist.

§ 11. Aussereheliche Kinder im Alter von unter 18 Jahren sind beim Vorliegen aller übrigen Voraussetzungen nur dann zu berücksichtigen, wenn eine oder mehrere der nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) wenn die Mutter sich verheiratet hat und die Bedürftigkeit der Kinder durch die Heirat der Mutter nicht beseitigt wurde;
- b) wenn die Mutter wegen Unfähigkeit oder Krankheit nicht für ihren Lebensunterhalt sorgen kann;
- c) wenn das Kind eine Lehrzeit macht;
- d) wenn das Kind krank ist und andauernder ärztlicher Pflege bedarf.

Das aussereheliche Kind, dessen Mutter verstorben ist, ist den Vollwaisen gleichzustellen.

24. September
1943.

5. Verhältnis zur Armenpflege.

§ 12. In der Regel sind nur an solche Greise, Witwen und Waisen Fürsorgebeiträge zu gewähren, denen bisher überhaupt noch nicht oder nur vorübergehend und nur ausnahmsweise durch die Armenpflege Hilfe geleistet worden ist und die durch die Gewährung von Fürsorgebeiträgen vor der Armengekössigkeit bewahrt oder dauernd davon befreit werden können.

An Personen, die ganz oder zum überwiegenden Teil zu Lasten der Öffentlichkeit in einer Anstalt, einem Altersheim oder dergleichen versorgt sind, dürfen keine Fürsorgebeiträge verabfolgt werden. Ebenso ist die Vergütung von Auslagen für solche Personen an den Kanton oder die Gemeinde, an private Fürsorgeeinrichtungen und an Anstaltsleitungen aus Bundesmitteln nicht zulässig.

Nicht berücksichtigt werden dürfen ferner Personen, die wegen Geisteskrankheit, Schwachsinn und dergleichen seit Jahren auf dem Notarmenetat stehen.

§ 13. Die grundsätzliche Unabhängigkeit der Alters- und Hinterlassenenfürsorge von der Armenpflege hat nach aussen deutlich in Erscheinung zu treten.

Wo für die Durchführung der Alters- und Hinterlassenenfürsorge Personal und Arbeitsräume der mit der Armenpflege betrauten Behörden verwendet werden, dürfen diese nach aussen nicht als solche der Armenpflege auftreten.

§ 14. Die Fürsorgebeiträge dürfen nicht als Armensache behandelt und es dürfen an ihren Bezug nicht persönliche Nachteile öffentlich-rechtlicher Natur geknüpft werden.

6. Die Fürsorgeleistungen.

Umfang und Art der Fürsorge.

§ 15. Der Höchstansatz des Fürsorgebeitrages ist nach städtischen, halbstädtischen und ländlichen Verhältnissen abzustufen und in den Ausführungsbestimmungen festzulegen.

Der Mindestansatz des Fürsorgebeitrages beträgt in jeder Klasse jährlich Fr. 120.

§ 16. Die Höhe des Fürsorgebeitrages im Einzelfall richtet sich 24. September einerseits nach den vorhandenen Mitteln, anderseits nach dem Grade 1943. der Bedürftigkeit (§ 6).

Bei der Zumessung der Fürsorgebeiträge an Witwen unter 65 Jahren mit Kindern unter 18 Jahren ist darauf zu achten, dass die Familiengemeinschaft weitergeführt werden kann.

§ 17. Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, ist die zuständige Fürsorgestelle ermächtigt, den bewilligten Fürsorgebeitrag nicht in bar auszuzahlen, sondern zur Befriedigung dringender Lebensbedürfnisse des Berechtigten, wie Unterkunft, Nahrung, Kleidung, Pflege und Heizung, zu verwenden.

Abänderung der Beitragsleistungen.

§ 18. Die Fürsorgeleistungen können jederzeit veränderten Verhältnissen angepasst werden.

Zu diesem Zwecke sind die für die Gewährung und Bemessung der Fürsorgebeiträge massgebenden Verhältnisse mindestens jährlich zu überprüfen.

Auszahlung der Fürsorgebeiträge; Verbot der Kumulation.

§ 19. Die Fürsorgebeiträge sind seitens der kantonalen Zentralsstelle auf Grund der Entscheide der Bezirksausschüsse (§ 27) in Vierteljahrsbeträgen den Gemeinden anzuweisen. Letztere richten die erhaltenen Beiträge gegen Quittung an die Bezugsberechtigten aus; vorbehalten bleibt § 17.

Die Quittungsformulare werden durch die kantonale Zentralsstelle bestimmt.

§ 20. Unzulässig für den nämlichen Bezüger ist ein gleichzeitiger Bezug der Fürsorgebeiträge gemäss dieser Verordnung und der Leistungen aus der Fürsorge für ältere Arbeitslose mit einer Rente des Vereins für das Alter oder der Stiftung für die Jugend.

Rückerstattungspflicht, Verrechnungsverbot, Unpfändbarkeit.

§ 21. Wenn es die Billigkeit erfordert, können die Fürsorgebeiträge nach Wegfall der Bedürftigkeit oder nach dem Tode des Fürsorgebezügers aus dem vorhandenen Nachlassvermögen zurückverlangt werden.

24. September
1943.

Unrechtmässig bezogene Fürsorgebeiträge sind in jedem Falle zurückzuerstatten. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Erben des Bezügers (Art. 560, Abs. 2, ZGB).

§ 22. Die Fürsorgebeiträge dürfen nicht mit geschuldeten Steuern oder andern öffentlichen Abgaben verrechnet werden.

Eine Abtretung oder Verpfändung der Fürsorgebeiträge durch den Berechtigten ist unzulässig.

7. Das Gesuchs-, Prüfungs-, Entscheids- und Rekursverfahren.

Die Anmeldestellen.

§ 23. Bedürftige, die Anspruch auf Hilfe erheben, haben sich beim Einwohnergemeinderat oder bei der von ihm bezeichneten Amtsstelle ihres zivilrechtlichen Wohnsitzes anzumelden.

Die Anmeldung kann auch vom Einwohnergemeinderat oder der von ihm bezeichneten Amtsstelle ausgehen.

Die Gemeindeamtsstellen.

§ 24. Die Alters- und Hinterlassenenfürsorge wird ausgeübt durch die Gemeindeamtsstellen für Greise, Witwen und Waisen. Vorbehalten bleiben §§ 27 und 28.

§ 25. Die kantonale Zentralstelle liefert zur Abklärung der für die Beurteilung der Bezugsberechtigung im Einzelfall massgebenden Verhältnisse einen Auskunftsbogen, der durch die zuständige Gemeindeamtsstelle auszufüllen ist.

Der vorschriftsgemäss ausgefüllte Auskunftsbogen gilt als Gesuch und ist durch den Gesuchsteller oder seinen gesetzlichen Vertreter eigenhändig zu unterzeichnen.

Die im Auskunftsbogen gemachten Angaben sind, soweit überprüfbar, durch den Einwohnergemeinderat des zivilrechtlichen Wohnsitzes des Gesuchstellers oder die von ihm bezeichnete Amtsstelle zu überprüfen, nötigenfalls zu ergänzen oder zu berichtigen und dann zu bescheinigen.

Unter Vorbehalt der in Absatz 5 erwähnten Fälle hat die zuständige Gemeindeamtsstelle einen Mitbericht abzugeben und zuhanden des Bezirksausschusses (§ 27) Antrag zu stellen.

Gesuche von Bewerbern, welche die Voraussetzungen der schweizerischen Staatsangehörigkeit (§ 3) oder des Alters (§ 2) nicht oder nicht mehr erfüllen oder nicht im Besitze der bürgerlichen Ehren und Rechte stehen, sind von den Gemeindeamtsstellen zurückzuweisen. 24. September 1943.

Die privaten Organisationen.

§ 26. Die Bezirkssektionen des Vereins für das Alter, inbegriffen die Sektion Jura-Nord und die Stiftung Pro Juventute, sind verpflichtet, der kantonalen Zentralstelle zuhanden des Zentralregisters alljährlich Verzeichnisse ihrer Rentner und der diesen gewährten Fürsorgebeiträge zuzustellen.

Das Formular wird durch die Zentralstelle bestimmt.

Die Bezirksausschüsse.

§ 27. In jedem Amtsbezirk besteht ein Bezirksausschuss, der unter Berücksichtigung der §§ 1 bis 17 in erster Instanz über die Gesuche zu entscheiden hat. Für den Amtsbezirk Bern werden zwei Bezirksausschüsse bestellt.

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern. Der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks führt in der Regel den Vorsitz; die übrigen vier Mitglieder werden durch den Regierungsrat ernannt (ein Gemeindevertreter, ein Vertreter der Bezirkssektion des Vereins für das Alter oder der Sektion Jura-Nord, ein Vertreter der Stiftung Pro Juventute oder der Gotthelfstiftung, ein Kreisarmeninspektor).

Der Ausschuss hat seine Entscheide in der Regel im ersten Vierteljahr eines Kalenderjahres zu fällen.

Zuständig für den Entscheid ist der Ausschuss des Amtsbezirks, in welchem der Gesuchsteller seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

Unvollständig ausgefüllte Auskunftsbogen werden an die Gemeindeamtsstelle zurückgewiesen.

§ 28. Der Entscheid ist dem Bewerber, der Gemeindeamtsstelle und der kantonalen Zentralstelle schriftlich mitzuteilen.

Jede Abweisung eines Gesuches ist kurz zu begründen.

§ 29. Jede Gemeinde hat zu den Sitzungen des Bezirksausschusses, in denen Gesuche und Revisionsberichte ihrer Gemeindebürger behandelt werden, einen Vertreter abzuordnen. Dieser hat beratende Stimme.

24. September 1943. Die Einladung der Gemeindevertreter hat durch den Präsidenten des zuständigen Bezirksausschusses zu erfolgen.

Rekursinstanz.

§ 30. Gegen die abweisenden Entscheide der Bezirksausschüsse kann vom Gesuchsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter innert zehn Tagen, von der Eröffnung an gerechnet, bei der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern schriftlich Rekurs eingereicht werden.

Die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern entscheidet nach Anhören des Bezirksausschusses endgültig in kostenfreiem Verfahren.

Die kantonale Zentralstelle.

§ 31. Die Organisation und nähere Aufgaben der kantonalen Zentralstelle werden durch eine Verordnung des Regierungsrates bestimmt.

§ 32. Die Tätigkeit der Gemeindeamtsstellen und der Bezirksausschüsse untersteht der Kontrolle der kantonalen Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge.

8. Bestimmungen finanzieller Natur.

§ 33. Für die Gewährung von Fürsorgebeiträgen an Greise, Witwen und Waisen stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- a) die dem Kanton auf Grund eidgenössischer Erlasse zugewiesene Bundessubvention zugunsten bedürftiger Greise, Witwen und Waisen;
- b) der Kantonsbeitrag von Fr. 300,000 gemäss Art. 3, Abs. 2, des Gesetzes vom 11. Juli 1943 über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes;
- c) die zusätzlichen Fürsorgeleistungen des Kantons und der Gemeinden gemäss Art. 3, Abs. 1, des Gesetzes vom 11. Juli 1943 über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes.

§ 34. Die kantonale Zentralstelle teilt zu Beginn des Kalenderjahres den Bezirksausschüssen mit, bis zu welchem Gesamtbetrag

sie Fürsorgebeiträge aus den gemäss § 33 *a* und *b* zur Verfügung 24. September stehenden Mitteln bewilligen dürfen. 1943.

Übersteigen die bewilligten Fürsorgeleistungen die Höchstgrenze, so ist die Zentralstelle befugt, die Fürsorgebeiträge angemessen herabzusetzen oder einzelne Gesuche zurückzustellen.

9. Strafbestimmungen.

§ 35. Wer einem öffentlichen Organ gegenüber die Erteilung einer Auskunft verweigert oder wer durch unrichtige oder unvollständige Angaben für sich oder einen andern einen Fürsorgebeitrag erwirkt oder zu erwirken sucht, macht sich gemäss Art. 26 des Bundesratsbeschlusses über Alters- und Hinterlassenenfürsorge vom 24. Dezember 1941 strafbar.

Die Strafanzeige wird durch die kantonale Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge eingereicht. Im übrigen werden Art. 26, Abs. 3 und 4, des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1941 vorbehalten.

10. Übergangsbestimmungen.

§ 36. Die Gemeindeamtsstellen haben die für die Beurteilung der Bezugsberechtigung massgebenden Verhältnisse der bisherigen Bezüger von Fürsorgebeiträgen auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen einer Überprüfung zu unterziehen und für sämtliche bisherigen Fürsorgebezüger, welche die Voraussetzungen der Bezugsberechtigung noch erfüllen, beim zuständigen Bezirksausschuss neue Gesuche einzureichen.

Soweit bisher Personen in die Alters- und Hinterlassenenfürsorge einbezogen wurden, die gemäss dieser Verordnung und den Ausführungsbestimmungen die Voraussetzungen für den Bezug der Fürsorgebeiträge nicht mehr erfüllen, sind diese Personen ab 1. Januar 1944 aus der Alters- und Hinterlassenenfürsorge auszuschneiden.

§ 37. Die bisher nicht verwendeten Bundesmittel werden als Reserve zurückgelegt und sind in den Jahren 1944 und 1945 im Sinne dieser Verordnung zu verwenden.

24. September
1943.

B. Die zusätzliche Hilfe für Greise, Witwen und Waisen.

1. Umfang der Hilfe, Karenzfrist.

§ 38. Die zusätzliche Fürsorgeleistung des Kantons und der Gemeinden wird gewährt in Fällen, in denen der Höchstansatz der durch den Kanton im Sinne von Art. 3, Abs. 2, des Gesetzes vom 11. Juli 1943 erweiterten Bundeshilfe nicht genügt. Sie kann im Einzelfall bis zu 50 % dieses Höchstansatzes betragen (Art. 2, Abs. 1, des Gesetzes), darf aber im gesamten 50 % der erweiterten Bundeshilfe nicht übersteigen (Art. 3 des Gesetzes).

Der Regierungsrat bestimmt jährlich, je nach der Höhe der Bundessubvention, den Umfang der zusätzlichen Fürsorgeleistung.

§ 39. Die zusätzliche Fürsorgeleistung von Kanton und Gemeinden wird erst gewährt, wenn der Bezüger der Bundeshilfe seit mindestens 5 Jahren unmittelbar vorangehend und ununterbrochen seinen Wohnsitz im Kanton Bern hatte. Gegenüber Zuzüglern aus Kantonen, die Gegenrecht halten, fällt dieses Erfordernis dahin. (Art. 4 des Gesetzes.)

2. Die Einreihung der Gemeinden.

§ 40. Die Gemeinden werden zur Festsetzung ihres Anteils in 5 Klassen eingereiht.

Für die Einreihung sind massgebend der Steuerfuss und die Steuerkraft, berechnet auf den Kopf der Bevölkerung (Art. 2, Abs. 1 und 2, des Gesetzes vom 11. Juli 1943).

Hinsichtlich Steuerfuss und Steuerkraft wird folgendes bestimmt:

- a) Als Steuerfuss gilt der Gesamtsteuerfuss, das heisst, der Ansatz, der ausdrückt, wieviel vom Tausend ein Vermögenssteuerpflichtiger zu Gemeinde-, Orts-, Schul-, Armen- und andern allgemeinen Zwecken in seiner Gemeinde oder Gemeindeabteilung zu leisten hat.

Spezialsteuern im Sinne von Art. 49, Abs. 5, des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 fallen ausser Betracht.

Bestehen innerhalb einer Gemeinde wegen des Vorhandenseins von Unterabteilungen Unterschiede in der Steuerbelastung,

so fällt der Durchschnittssteuerfuss in Betracht. Dieser wird 24. September 1943. ermittelt auf Grund des Gesamtertrages aller Steuern in sämtlichen Unterabteilungen (inbegriffen die von der Gesamtgemeinde und der Kirchgemeinde bezogenen Steuern), und es wird das Verhältnis zwischen diesem Gesamtertrag und dem gesamten Steuerkapital der Gemeinde in Tausendstel oder Bruchteilen von solchen ausgedrückt.

Über die Anrechnung von Arbeitsleistungen oder Materiallieferungen am Platze von Weg- oder Strassentellen kann der Regierungsrat nötigenfalls Näheres verfügen.

b) Die Steuerkraft setzt sich zusammen aus:

1. dem Steuerkapital, auf dessen Grundlage der Gemeindesteuerbezug erfolgt;
2. den kapitalisierten Zuschlagssteuern. Die Kapitalisierung erfolgt auf Grund des für den Bezug der Hauptsteuer massgebenden Ansatzes.

Ergeben sich Zweifel über die Anwendung der Bestimmungen unter *a* und *b*, so entscheidet der Regierungsrat.

Die Einreihung der Gemeinden gilt erstmals für die Jahre 1944 bis und mit 1947. Es werden ihr zugrunde gelegt:

- a) der Durchschnitt aus dem Steuerfuss der Gemeinden in den Jahren 1937 bis 1941;
- b) die durchschnittliche Steuerkraft gemäss lit. *b* hiavor in den Jahren 1936 bis 1940.

§ 41. Die Einwohnerzahl stützt sich auf die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1941.

3. Die Abstufung der Gemeindeanteile.

§ 42. Die Berechnung für die Aufstellung der Gemeindegutszuschüsse auf Grund der in § 40 umschriebenen Faktoren geschieht folgendermassen:

Die Gemeinden werden in 5 Steuerfuss- und 10 Steuerkraftklassen geordnet, die sich, in Punkten ausgedrückt, wie folgt abstufen:

24. September 1943. a) Steuerfuss

über 5,01 ‰		= 0 Punkt
von 4,01—5,0 ‰		= 1 »
» 3,01—4,0 ‰		= 2 Punkte
» 2,01—3,0 ‰		= 3 »
» 1,01—2,0 ‰		= 4 »
» 0 1,0 ‰		= 5 »

b) Gemeinde-Steuerkraft auf den Kopf der Bevölkerung

Fr.	Fr.	
von 0	— 5,000	 = 1 Punkt
» 5,001	— 10,000	 = 2 Punkte
» 10,001	— 15,000	 = 3 »
» 15,001	— 20,000	 = 4 »
» 20,001	— 25,000	 = 5 »
» 25,001	— 30,000	 = 6 »
» 30,001	— 35,000	 = 7 »
» 35,001	— 40,000	 = 8 »
» 40,001	— 45,000	 = 9 »
über 45,000		 = 10 »

Die Gesamtpunktzahl, die eine Gemeinde so auf sich vereinigt, entspricht ihrer Zuschussklasse und bestimmt die Höhe der Gemeindeanteile. Es leisten Gemeinden

mit 0 bis und mit 1 Punkt	. . . = 30 % = 1. Klasse
» 2 » » » 3 Punkten.	. . . = 35 % = 2. »
» 4 » » » 5 »	. . . = 40 % = 3. »
» 6 » » » 7 »	. . . = 45 % = 4. »
» 8 Punkten und mehr.	. . . = 50 % = 5. »

§ 43. Wo im Hinblick auf besondere Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- oder Lebensverhältnisse die Einreihung einer Gemeinde nicht als zutreffend erscheint, ist der Regierungsrat befugt, eine Untersuchung anzuordnen und nach deren Ergebnis die Gemeinde in eine höhere und niedrigere Klasse zu versetzen.

4. Die schwerbelasteten Gemeinden.

24. September
1943.

§ 44. Als schwerbelastet gelten Gemeinden, denen in einem dem Geschäftsjahr vorausgehenden Zeitraum von drei Jahren mindestens in zwei Jahren Zuwendungen aus dem Gemeindeunterstützungsfonds gemacht wurden.

5. Die Herabsetzung des Anteils schwerbelasteter Gemeinden.

§ 45. Der auf Grund des Steuerfusses, der Gemeinde-Steuerkraft und der Einwohnerzahl (§§ 40—43) berechnete Anteil einer Gemeinde kann für schwerbelastete Gemeinden bis zu 25 % herabgesetzt werden.

Es leisten demnach schwerbelastete Gemeinden mindestens in

Klasse 1	=	10 %	
» 2	=	35 % — 25 %	= 10 %
» 3	=	40 % — 25 %	= 15 %
» 4	=	45 % — 25 %	= 20 %
» 5	=	50 % — 25 %	= 25 %.

6. Wohnsitzprinzip.

§ 46. Der Gemeindeanteil an der zusätzlichen Fürsorgeleistung ist von der zivilrechtlichen Wohnsitzgemeinde des Fürsorgebezügers zu leisten.

§ 47. Im Falle der Übersiedlung eines Fürsorgebezügers in eine andere bernische Gemeinde oder ausserhalb des Kantons, ist der Anteil an der zusätzlichen Hilfe für das Kalendervierteljahr, in dem der Wegzug erfolgte, noch von der bisherigen Wohnsitzgemeinde zu leisten.

§ 48. Der Gemeindeanteil ist nicht aus der Spendkasse, sondern aus der laufenden Gemeinderechnung zu decken.

C. Inkrafttreten, Vollzug und Ausführungsbestimmungen.

§ 49. Die Vollziehungsverordnung wird nach Genehmigung durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement zugleich mit dem Gesetz über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters-

24. September und Hinterlassenenfürsorge des Bundes auf den 1. Januar 1944 in 1943. Kraft gesetzt.

Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gesetzes-sammlung aufzunehmen.

§ 50. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung des Regierungsrates vom 10. März 1942 über Alters- und Hinterlassenen-fürsorge aufgehoben.

§ 51. Mit dem Vollzug dieser Verordnung wird die kantonale Zentralstelle für Alters-, Witwen- und Waisenfürsorge beauftragt.

§ 52. Die Direktion des Armenwesens erlässt die nötigen Aus-führungsbestimmungen.

Bern, den 24. September 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Dr. H. Mouttet.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am 21. Oktober 1943.

Verordnung

betreffend

die Einreihung der Orte in die Ortszulagenklassen.

(Abänderung.)

8. Oktober
1943.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

§ 4, Abs. 1, der Verordnung betreffend die Einreihung der Orte in die Ortszulagenklassen vom 9. Januar 1940 wird wie folgt abgeändert:

«Die Klassierung der Orte in die Ortsklassen wird grundsätzlich in Übereinstimmung mit der Einreihung der Orte durch die eidgenössische Verwaltung vorgenommen. Abweichungen hievon werden nur gemacht, soweit dringende Bedürfnisse der Verwaltung es erfordern (Siedlungszuschläge werden keine gewährt). Erfolgt für die eidgenössische Verwaltung eine Änderung der Einreihung einer bernischen Gemeinde, so wird die gleiche Regelung für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern durch eine Verfügung der Finanzdirektion übernommen.

Bern, den 8. Oktober 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

29. Oktober
1943.

Verordnung

betreffend

Abänderung und Ergänzung der kantonalen Ausführungsverordnung vom 28. August 1912 zu der eidgenössischen Mass- und Gewichtsordnung.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 3 und 22 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und Art. 17 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 12. Januar 1912 betreffend die in Handel und Verkehr gebrauchten Längen- und Hohlmasse, Gewichte und Waagen (nachfolgend eidgenössische Verordnung genannt),

in Abänderung und Ergänzung der Ausführungsverordnung vom 28. August 1912 zu der eidgenössischen Mass- und Gewichtsordnung (nachfolgend kantonale Verordnung genannt),

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Der § 8 der kantonalen Verordnung (Fassung vom 25. Februar 1928) wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 8. Für die amtliche Prüfung und Stempelung der ihnen übergebenen Masse, Gewichte, Waagen und Messgeräte beziehen die Eichmeister die in den bestehenden Tarifen festgesetzten Gebühren und Entschädigungen.

Es wird ausgerichtet:

- a) eine Entschädigung von Fr. 300 jährlich;
- b) ein Taggeld von Fr. 15 (halber Tag Fr. 7.50) für die periodische Nachschau oder die Ausführung amtlicher Aufträge innerhalb der Gemeinde, in welcher sich die Eichstätte befindet;

29. Oktober
1943.

- c) ein Taggeld von Fr. 25 (halber Tag Fr. 12.50) für die periodische Nachschau oder die Ausführung amtlicher Aufträge ausserhalb der Gemeinde, in welcher sich die Eichstätte befindet, mit einem Zuschlag von Fr. 5, wenn der Eichmeister auswärts übernachten muss;
- d) eine Entschädigung von Fr. 6 für Zeitaufwand am Tag nach Übernachten, sofern nicht ein Anspruch auf Taggeld gemäss lit. c hievor besteht;
- e) eine Entschädigung für die Reisekosten gemäss den jeweils geltenden Bestimmungen betreffend die Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung;
- f) eine Entschädigung für die wirklichen Auslagen für den Transport der erforderlichen technischen Hilfsmittel;
- g) auf den Entschädigungen, Taggeldern und Zuschlägen gemäss lit. a—d hievor eine Teuerungszulage im Ausmass der jeweils dem Staatspersonal verabfolgten Ergänzungsteuerzulage;
- h) für das Ausfüllen der Nachsaurapporte eine Entschädigung von Fr. 2 für jede Seite;
- i) für die Nachprüfung der Gewichte (10 kg, 20 kg, 50 kg) zur Prüfung von Lastwaagen, gemäss Art. 22, Abs. 2, erster Satz, der eidgenössischen Verordnung, eine Entschädigung in der Höhe der von den Eichmeistern jeweils für die amtliche Prüfung und Stempelung dieser Gewichte gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen zu beziehenden Gebühren.

In Zweifelsfällen werden die Taggelder, Zuschläge und Entschädigungen von der Direktion des Innern festgesetzt.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen betreffend die Neigungswaagen und die öffentlichen Brückenwaagen.

§ 8^{bis}. Gewichte, deren Stempelung unleserlich geworden ist, sind vom Eichmeister, soweit er hiezu zuständig ist, nach erfolgter Prüfung neu zu stempeln, unter Bezug der tarifmässigen Gebühren.

§ 2. Diese Verordnung tritt auf 1. Oktober 1943 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

29. Oktober 1943. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird der Beschluss des Regierungsrates vom 25. Februar 1928 betreffend Abänderung und Ergänzung der Ausführungsverordnung vom 28. August 1912 zur eidgenössischen Mass- und Gewichtsordnung aufgehoben.

Bern, den 29. Oktober 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber i. V.:

Hubert.

Beschluss des Grossen Rates

8. November
1943.

über

die Neuordnung im Viehhandel.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 27 des Gesetzes über die Viehversicherung vom
14. Mai 1922,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Kanton Bern tritt der Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943 bei und erklärt diese Bestimmungen für sein Gebiet als rechtsverbindlich.

2. Der Vollzug der Übereinkunft wird unter Oberaufsicht des Regierungsrates der Direktion der Landwirtschaft übertragen. Mit der Überwachung des Viehhandels werden die Kreistierärzte, die Viehinspektoren und die Polizeiorgane beauftragt.

3. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen und setzt die Gebühren fest.

4. Mit diesem Beschluss werden das Dekret betreffend die Ausübung des Viehhandels vom 14. Mai 1923 sowie die Abänderung des Dekretes betreffend die Ausübung des Viehhandels vom 20. Mai 1935 aufgehoben.

5. Der Beschluss tritt auf 1. Januar 1944 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 8. November 1943.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. Egger.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel. (Viehhandelskonkordat.)

(Vom 13. September 1943.)

Gestützt auf Art. 7, Abs. 2, der Bundesverfassung wird folgende interkantonale Übereinkunft

beschlossen:

I. Ordnung des Viehhandels.

§ 1.

1. Begriff
des Handels.

Als Viehhandel im Sinne dieser Übereinkunft gilt der gewerbsmässige An- und Verkauf, der Tausch und die Vermittlung von Pferden, Maultieren, Eseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen.

Die Kantone sind befugt, die gewerbsmässige Abgabe von Fleisch in grossen Stücken an Wiederverkäufer dem Handel gleichzustellen.

Der mit dem Betrieb eines landwirtschaftlichen oder alpwirtschaftlichen Gewerbes oder mit einer Mästerei ordentlicherweise verbundene Wechsel des Viehstandes sowie der Verkauf von selbstgezüchtetem oder selbstgemästetem Vieh, der Ankauf von Vieh zum Zwecke der Selbstversorgung sowie der Ankauf durch Metzger zum Schlachten im eigenen Betrieb fallen, unter Vorbehalt von Abs. 2 hievor, nicht unter den Begriff des Viehhandels.

§ 2.

2. Bewilligungspflicht.

Wer den Viehhandel betreiben will, sei es auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines andern, bedarf eines Viehhandelspatentes.

Die Bewilligungsbehörde erteilt dem selbständigen Viehhändler ein Hauptpatent, dem Angestellten oder Beauftragten ein Nebenpatent.

Von Behörden oder Zuchtorganisationen delegierte ausländische Käufer und Kommissionen, die in der Schweiz Zuchtvieh ankaufen, sind nicht patentpflichtig.

§ 3.

Das Viehhandelspatent wird durch den Kanton ausgestellt, in welchem sich der Hauptgeschäftssitz der Viehhandlung befindet (Konkordatspatent und Kantonspatent nach § 6, Abs. 2).

3. Zuständigkeit.
a) Im allgemeinen.

Für Händler, die nicht in einem Konkordatskanton ihren Geschäftssitz haben und die im Konkordatsgebiet den Viehhandel ausüben wollen, wird das Patent vom Vorort ausgestellt (Vorortspatent).

§ 4.

Für Angestellte oder Beauftragte, die im Kanton des Hauptgeschäftes weder wohnen noch vorwiegend tätig sind, wird das Nebenpatent vom Wohnsitzkanton erteilt.

b) Ausnahme.

Dieser erhebt die Gebühren gemäss § 15, Ziff. 1 und 3.

§ 5.

Die Bewilligung für einen Händlerstall wird vom Kanton erteilt, in dem die Stallung liegt. Sie kann aus sanitätspolizeilichen Gründen verweigert werden.

c) Bewilligung für den Händlerstall.

§ 6.

Patente, die vom Vorort (Vorortspatente) und von einem Konkordatskanton (Konkordatspatente) ausgestellt werden, haben in allen Konkordatskantonen Gültigkeit.

4. Freizügigkeit.

Indessen können die Kantone in ihren Ausführungsbestimmungen ein Patent vorsehen, das nur innerhalb ihres Kantons gültig ist (Kantonspatent). In bezug auf diese Patente sind im übrigen alle Vorschriften der Übereinkunft uneingeschränkt massgebend.

§ 7.

Wer den Viehhandel betreiben will, hat der zuständigen Amtsstelle des Kantons, in welchem sich sein Hauptgeschäft befindet, ein Gesuch auf vorgeschriebenem Formular einzureichen.

5. Patenterteilung.
a) Einreichung des Gesuches.

Dem Gesuch sind die erforderlichen Ausweise über die in § 8 verlangten Voraussetzungen beizulegen.

§ 8.

b) Voraussetzungen. Das Patent darf nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachstehende Voraussetzungen erfüllt:

1. Er muss das Schweizerbürgerrecht besitzen und in der Schweiz Wohnsitz haben, vorbehältlich staatsvertraglicher Vereinbarungen.
2. Er muss einen guten Leumund besitzen und Gewähr dafür bieten, dass er den Handel korrekt und unter Beachtung aller hiefür massgebenden Vorschriften betreiben wird. Die Bewilligungsbehörden können Auszüge aus dem schweizerischen Zentralstrafenregister und aus den kantonalen Strafenkontrollen einverlangen.
3. Er muss zahlungsfähig sein. Die Zahlungsfähigkeit fehlt insbesondere bei Bewerbern, gegen welche Verlustscheine bestehen oder die häufig betrieben werden.

Für einen Nebenpatentinhaber kann vom Erfordernis der Zahlungsfähigkeit abgesehen werden, wenn sie ohne seine eigene Schuld eingebüsst wurde.

4. Er muss einen Händlerstall besitzen, der den sanitätspolizeilichen Vorschriften entspricht. Händler, die ihre Ware direkt an die Schlachthäuser liefern, sind von der Verpflichtung zur Haltung eines Stalles befreit, ebenso die Nebenpatentinhaber, sofern sie den Stall ihres Dienstherrn oder Auftraggebers benützen.

Allfällige weitere eidgenössische oder kantonale Anforderungen an die Patenterteilung bleiben vorbehalten.

§ 9.

c) Inhalt des Patentes. Auf jedem Patent sind anzugeben:

- a) Name, Vorname, Beruf, Geburtsjahr und Adresse des Inhabers; die Kantone können die Beifügung der Photographie vorschreiben;

- b) die Firma der Viehhandlung, auf deren Rechnung der Handel ausgeübt wird;
- c) die Tierarten, mit denen der Patentinhaber handeln darf;
- d) das Kalenderjahr, für welches das Patent gilt;
- e) Ort und Datum der Ausstellung und die Unterschrift der Bewilligungsbehörde.

§ 10.

Das Patent berechtigt zum Viehhandel vom Zeitpunkt der rechtskräftigen Erteilung an bis Ende des Jahres. d) Geltungsdauer.

§ 11.

Die kantonale Amtsstelle, die das Patent ausgestellt hat, muss es auf bestimmte oder unbestimmte Dauer entziehen, wenn dessen Inhaber eines der in § 8 aufgestellten Erfordernisse nicht mehr erfüllt, insbesondere wenn er sich einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verletzung tierseuchenpolizeilicher Vorschriften oder eines ernsten Vergehens schuldig gemacht hat. 6. Entzug des Patentes.
a) Voraussetzungen.

§ 12.

Gegen den Entzug des Patentbesitzes kann der Betroffene nach Massgabe des kantonalen Verwaltungsrechts an den Regierungsrat Beschwerde führen. b) Beschwerde-recht.

§ 13.

Wer den Handel auf eigene Rechnung betreibt, hat eine Kautionskaution zu stellen. 7. Kautionskaution.
a) Haftung.

Sie dient im Rahmen eines von der Konferenz aufzustellenden Reglementes zur Sicherstellung von Ansprüchen gegen den Händler und seine Angestellten und Beauftragten, wobei insbesondere gedeckt werden sollen:

- a) Gebühren, Bussen, Gerichts- und Verwaltungskosten;
- b) Ansprüche zufolge schuldhafter Verschleppung von Tierseuchen oder zufolge anderer Verletzung tierseuchenpolizeilicher Bestimmungen, sowie
- c) weitere zivilrechtliche Ansprüche aus dem Viehhandel.

§ 14.

- b) Anmel- Ansprüche auf die Kautions sind bis 1. April des nachfolgenden
 dung von Jahres der zuständigen Amtsstelle des Kantons, der das Haupt-
 An- patent ausgestellt hat, anzumelden.
 sprüchen.

Für nicht rechtzeitig angemeldete Ansprüche erlischt die Haftung der Kautions.

§ 15.

8. Gebühren. Für die Erteilung eines Patent (Haupt- sowie Nebenpatent) sind jährlich zu entrichten:

1. Eine *Grundgebühr*:

- a) für den Handel mit Pferden, Maultieren oder Konkordatspatent
 Eseln, Grossvieh (Rindvieh über 3 Monate) . Fr. 100.—
 b) für den Handel mit Kleinvieh (Kälber unter
 3 Monaten, Schafe, Ziegen und Schweine). . » 50.—

2. Eine *Umsatzgebühr*:

- a) für jedes umgesetzte, über ein Jahr alte Pferd,
 Maultier oder Esel » 10.—
 b) für jedes umgesetzte Fohlen bis zum Alter von
 1 Jahr » 5.—
 c) für jedes umgesetzte Stück Rindvieh über
 3 Monate » 1.—
 d) für jedes umgesetzte Stück Kleinvieh (Kälber
 unter 3 Monaten, Schafe, Ziegen, Zucht- und
 Mastschweine). » —.50
 e) für jedes umgesetzte Ferkel und Faselchwein » —.25

3. Eine bescheidene *Kanzleigebühr* und eine allfällige, vom Bund vorgeschriebene Gebühr.

Die Gebühren sind vor Aushändigung des Patent zu entrichten, wobei die Höhe der Umsatzgebühr provisorisch nach dem voraussichtlichen Umsatz festgelegt wird, unter Vorbehalt der definitiven Abrechnung nach Ablauf des Jahres.

Die Kantone können die Grundgebühren und die Umsatzgebühren auf das Doppelte erhöhen sowie die Umsatzgebühren auf die Hälfte ermässigen.

Sie können die Grundgebühr auf die Hälfte herabsetzen, falls die Gültigkeit eines Patenten auf ihr Kantonsgebiet beschränkt wird (Kantonspatent).

Die Gebühren für Vorortspatente werden im Rahmen derjenigen der Konkordatspatente festgesetzt.

§ 16.

Die Kantone beaufsichtigen den Viehhandel im Kantonsgebiet. Insbesondere überwachen sie auch die Händlerstallungen und die Viehhandelskontrollen.

9. Aufsicht und Kontrolle.
a) Kantonale Aufsicht.

§ 17.

Die Kantone gewähren sich gegenseitig Rechtshilfe. Sie melden dem Vorort und den interessierten Konkordatskantonen Wahrnehmungen über unkorrektes Verhalten einzelner Händler.

b) Rechtshilfe.

§ 18.

Die Kantone melden dem Vorort, den andern Konkordatskantonen und dem eidgenössischen Veterinäramt die Erteilung, die Änderung sowie den Entzug eines Patenten.

c) Meldung.

§ 19.

Jeder Viehhändler hat über alle von ihm abgeschlossenen Käufe und Verkäufe ein lückenloses Verzeichnis (Viehhandelskontrolle) auf vorgeschriebenem Formular zu führen.

d) Viehhandelskontrolle.

Diese Kontrollen können von den Kontrollbeamten jederzeit eingesehen und geprüft werden und sind gemäss den kantonalen Vorschriften den Amtsstellen einzusenden.

§ 20.

Die Händler haben die Patente auf sich zu tragen und auf Verlangen vorzuweisen.

e) Ausweis.

II. Verwaltung des Konkordates.

§ 21.

Die der Übereinkunft angeschlossenen Kantone bilden eine Konferenz und bestellen einen Vorstand und einen geschäftsleitenden Ausschuss (Vorort).

1. Organe.

§ 22.

a) Kon-
ferenz.

Die Konferenz tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

Sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegen und berätet alle ihr durch diese Übereinkunft übertragenen oder vom Vorstand, einem Kanton oder vom eidgenössischen Veterinäramt unterbreiteten Geschäfte. Sie wählt auf die Dauer von drei Jahren den Präsidenten, den Vorstand, den Sekretär und den Kassier.

Sie entscheidet über die Auslegung dieser Übereinkunft und erlässt die zu ihrer Ausführung erforderlichen Vorschriften. Sie setzt die Höhe der Kationen fest und bestimmt, wie diese zu stellen sind. Sie kann deren Leistung durch Zahlung einer Gebühr an die Vorortskasse vorsehen.

Jeder angeschlossene Kanton und Halbkanton hat eine Stimme.

§ 23.

b) Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei Beisitzern. Dem Vorstand ist ein Sekretär beigegeben.

§ 24.

c) Vorort.

Der Vorort besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär und dem Kassier.

Er erledigt die laufenden und die ihm vom Vorstand und von der Konferenz übertragenen Geschäfte.

§ 25.

2. Finan-
zierung.

Die Deckung der Auslagen der Übereinkunft erfolgt aus den Gebühren für Vorortspatente und andern, von der Konferenz beschlossenen Einnahmen.

Ein allfälliges Defizit wird von den Konkordatskantonen nach Massgabe der Anzahl der ausgestellten Patente gedeckt.

III. Straf- und Schlussbestimmungen.

§ 26.

1. Straf-
bestim-
mungen.
a) Strafen.

Wer den Viehhandel ohne Bewilligung ausübt oder durch einen Angestellten oder Beauftragten ausüben lässt, von dem er wissen muss, dass er nicht im Besitze des erforderlichen Patentes ist, wird mit Haft oder mit Busse von Fr. 50 bis Fr. 1000 bestraft.

Wer in anderer Weise dieser Übereinkunft oder den zugehörigen Verordnungen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse von mindestens Fr. 10 bestraft.

§ 27.

Diese Übertretungen verjähren nach einem Jahr und die Strafen *b)* Verjährung und allgemeine Bestimmungen.
in zwei Jahren.

Im übrigen finden die Bestimmungen des allgemeinen Teils des schweizerischen Strafgesetzbuches Anwendung.

§ 28.

Wer den Viehhandel ohne Patent ausübt, muss ausserdem zur *c)* Nachzahlung der umgangenen Gebühren.
Nachzahlung der umgangenen Gebühr verurteilt werden.

Hat der Verurteilte im Auftrag gehandelt, so haftet der Auftraggeber mit ihm solidarisch für die Bezahlung der umgangenen Gebühren.

§ 29.

Amtliches Publikationsorgan für die Bekanntmachungen über 2. Publikationsorgan.
den Viehhandel sind die «Mitteilungen des Veterinärarnates».

Der Händler ist zu deren Abonnement verpflichtet.

§ 30.

Der Beitritt zur Übereinkunft steht jedem Kanton offen. Der 3. Beitritt und Austritt.
Rücktritt ist unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Jahres zulässig.

§ 31.

Diese interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel tritt 4. Inkrafttreten.
nach Genehmigung durch den Bundesrat und nach der Beitritts-
erklärung mindestens zweier Kantone auf 1. Januar 1944 in Kraft.

Sie ersetzt die interkantonale Übereinkunft betreffend die Ausübung des Viehhandels vom 1. Juli 1927.

§ 32.

Die Kantone erlassen auf den Zeitpunkt ihres Beitrittes Aus- 5. Kantonale Ausführungsbestimmungen.
führungsbestimmungen, in denen sie insbesondere die zuständigen Behörden bezeichnen.

Die Ausführungsbestimmungen der Kantone sind dem Vorort und dem eidgenössischen Veterinäramt zur Kenntnis zu bringen.

Also beschlossen durch die Konferenz der Kantone vom 13. September 1943 in Lausanne.

Der Präsident:

Dr. **R. Siegrist**, Regierungsrat.

Der Sekretär:

Dr. **W. Dubach**.

Verordnung

9. November
1943.

zum

Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1943 über die Abänderung und Ergänzung der Massnahmen zum Schutze der Pächter.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 1 und 2 des erwähnten Bundesrats-
beschlusses,

auf den Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

§ 1. Der Regierungsstatthalter entscheidet:

- a) über Einsprachen gegen Kündigungen;
- b) über die Verlängerung von Pachtverhältnissen gemäss Art. 33 bis 38 Bundesratsbeschluss vom 19. Januar 1940 über Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Überschuldung sowie zum Schutze der Pächter.

§ 2. Nach Eingang einer Einsprache gegen die Kündigung oder eines Gesuches um Verlängerung des Pachtverhältnisses ladet der Regierungsstatthalter die Parteien unverzüglich zu einer mündlichen Verhandlung ein. Er kann nötigenfalls Berichte von Vertrauenspersonen einholen und entscheidet nach freiem Ermessen und in freiem Verfahren. Der Entscheid wird den Parteien schriftlich mitgeteilt.

Der Entscheid des Regierungsstatthalters kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege innerhalb 14 Tagen an die Direktion der Landwirtschaft weitergezogen werden; deren Entscheid ist endgültig.

9. November
1943.

§ 3. Die Direktion der Landwirtschaft entscheidet über Gesuche, die Anwendung der Art. 33 bis 39^{bis} im Sinne von Art. 40 Abs. 3 Bundesratsbeschluss auszuschliessen.

Sie entscheidet nach freiem Ermessen und in freiem Verfahren und teilt den Entscheid schriftlich den Beteiligten mit.

Der Entscheid kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege innerhalb 14 Tagen an den Regierungsrat weitergezogen werden.

§ 4. Die §§ 7 und 8 der Verordnung vom 6. Februar 1940 zum Bundesratsbeschluss über Massnahmen gegen die Bodenspekulation und die Überschuldung sowie zum Schutze der Pächter sind sinn- gemäss anzuwenden.

§ 5. Die Gebühr für einen Entscheid nach § 2 darf Fr. 10 in jeder Instanz nicht übersteigen; die Gebühr für einen Entscheid nach § 3, Abs. 1, beträgt Fr. 10 bis 30.

Gebühr und Auslagen trägt im Falle von § 2 die unterliegende Partei, im Falle von § 3, Abs. 1, der Gesuchsteller.

§ 6. Diese Verordnung tritt sofort mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Mit ihrem Inkrafttreten sind die §§ 2, 4, Abs. 2, und 11 der Verordnung vom 6. Februar 1940 aufgehoben.

Bern, den 9. November 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Dekret

15. November
1943.

über

die Ausrichtung einer Winterzulage an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf das Gesetz vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung
von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen wird zu
den ordentlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1943 eine Winter-
zulage ausgerichtet. Sie beträgt:

- a) für Verheiratete Fr. 90,
- b) für Ledige Fr. 60.

Für Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind,
beträgt die Zulage Fr. 10 je Klasse.

§ 2. Die Winterzulagen werden von Staat und Gemeinden ge-
meinsam getragen und in Anlehnung an die gesetzliche Einreihung
der Gemeinden für die Primarlehrerbesoldungen abgestuft.

Die Anteile betragen:

Einreihung der Gemeinden	Verheiratete		Ledige	
	Staat	Gemeinde	Staat	Gemeinde
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. 600—1000	60	30	50	10
II. 1100—1500	50	40	40	20
III. 1600—2000	40	50	30	30
IV. 2100—2500	30	60	20	40

15. November 1943. In die Zulagen an die Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, teilen sich der Staat und die Gemeinde zu gleichen Teilen.

§ 3. Ein verheirateter Lehrer, dessen Ehefrau ein jährliches Arbeitseinkommen über Fr. 2000 hat, bezieht die Winterzulage eines Ledigen. Sind beide Ehegatten amtierende Lehrkräfte, so erhält jeder Teil eine Zulage von Fr. 45.

Verheiratete Lehrerinnen sind wie Ledige zu behandeln. Wenn sie jedoch zur Hauptsache für den Unterhalt einer Familie zu sorgen haben, kann ihnen auch die Zulage eines Verheirateten bis zum vollen Umfange ausgerichtet werden.

§ 4. Verwitwete und geschiedene Lehrkräfte haben Anspruch auf die Zulage für Verheiratete, wenn sie eigenen Haushalt führen.

Dasselbe gilt auch für ledige Lehrkräfte, wenn sie eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder wenn sie mit Eltern oder Geschwistern zusammenleben und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufzukommen haben.

§ 5. Der Staat beteiligt sich bis zur Hälfte an den Teuerungszulagen für Haushaltungslehrerinnen an öffentlichen Schulen, soweit die Zulage 6 Rp. für die Unterrichtsstunde oder für vollamtliche Lehrkräfte Fr. 60 nicht übersteigt.

§ 6. Die Bestimmungen von § 9, Abs. 1, sowie §§ 11 und 12 des Dekretes vom 3. März 1943 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen sind auch für die Ausrichtung der Winterzulagen sinngemäss anzuwenden.

Nichtstaatliche Spezialanstalten im Sinne von Art. 13 des Lehrerbesoldungsgesetzes erhalten eine Zulage von Fr. 15 je Lehrstelle.

§ 7. Für die Berechnung der Zulagen sind der Zivilstand und der Familienbestand am 1. Oktober 1943 massgebend.

§ 8. Die Bezugsberechtigung beginnt am 1. Oktober und läuft Ende Dezember 1943 ab. Lehrkräfte, welche nach dem 1. Oktober ihre Stelle antreten oder aufgeben, erhalten die Winterzulage marchzählig.

Die Winterzulage wird im Monat Dezember ausbezahlt.

15. November
1943.

§ 9. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 15. November 1943.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. Egger.

Der Staatsschreiber i. V.:

Roos.

15. November
1943.

D e k r e t

über

Gewährung einer Winterzulage 1943 und von Teuerungszulagen für das Jahr 1944 an das Staatspersonal.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Dem definitiv gewählten, sowie dem provisorisch und dem aushilfsweise angestellten Personal, soweit es gemäss Dekret vom 14. November 1939 betreffend Besoldung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern und den zudienenden Verordnungen und Beschlüssen des Regierungsrates besoldet ist, werden folgende Teuerungszulagen gewährt:

I. Winterzulage 1943.

§ 2. Die Winterzulage beträgt für

Verheiratete	Fr. 90
Ledige	» 60

Doppelverdiener erhalten eine Winterzulage von Fr. 45. Als Doppelverdiener gelten die Personen, denen nach dem RRB Nr. 4447 vom 17. Dezember 1940 die Familienzulage gemäss § 5 des Besoldungsdekretes vom 14. November 1939 nicht ausgerichtet wird. Arbeiten beide Ehegatten beim Staat, so beträgt die Winterzulage je Fr. 45.

Massgebend sind die Zivilstandsverhältnisse vom 1. Oktober 1943.

Dem Personal, das nach dem 30. September 1943 angestellt wurde, 15. November 1943. wird die Winterzulage zur Hälfte ausgerichtet.

Für nicht vollbeschäftigte Arbeitnehmer wird die Winterzulage im Verhältnis zu der Beschäftigung berechnet; doch beträgt die Mindestzulage Fr. 10.

Arbeitnehmer, die sich im Militärdienst befinden, erhalten die Winterzulage ohne Abzug für die Militärdienstzeit.

Die Winterzulage wird von der Hülfskasse nicht versichert.

Die Winterzulage wird im Laufe des Dezembers ausbezahlt. Bei Eintritt in den Staatsdienst nach dem 31. Oktober 1943 oder Austritt vor dem 1. Dezember 1943 wird keine Winterzulage gewährt.

II. Teuerungszulagen 1944.

§ 3. Die Teuerungszulagen für das Jahr 1944 setzen sich aus einer festen Grundzulage und einer in Prozenten der Barbesoldung ausgedrückten Ergänzungszulage zusammen.

§ 4. Die Grundzulage zerfällt in:

- | | |
|--|---------|
| a) eine Kopfquote im Jahr von | Fr. 450 |
| b) eine Familienzulage im Jahr von | » 360 |
| c) eine Kinderzulage im Jahr von | » 90 |

für jedes Kind unter 18 Jahren; die Zulage wird auf Gesuch hin auch ausgerichtet für eigene nicht erwerbstätige Kinder bis zum 20. Altersjahr und eigene dauernd erwerbsunfähige Kinder jeder Altersstufe, wenn sie bei Erreichung des 18. Altersjahres invalid waren. Gesuche sind vor Anfang des Quartals einzureichen, von dessen Beginn an die Zulage ausgerichtet werden soll. Wird ein Kind, für welches die Kinderzulage über das 18. Altersjahr gewährt wurde, erwerbstätig, so ist dies der vorgesetzten Behörde zuhanden der Finanzdirektion sofort zu melden. Diese Regelung gilt auch für die Kinderzulage nach § 7, Abs. 1, des Besoldungsdekretes vom 14. November 1939.

Die Bestimmung der Familien- und Kinderzulagen hat nach den Vorschriften des Besoldungsdekretes vom 14. November 1939 zu erfolgen.

15. November 1943. Ehefrauen, deren Männer die Familienzulage erhalten, wird keine Kopfquote gewährt. Die Teuerungszulage für Ehefrauen, deren Männer hauptamtlich im öffentlichen Dienste stehen, wird durch die Finanzdirektion nach Prüfung des Einzelfalls festgesetzt.

Arbeitnehmern mit freier Station für sich und ihre Familie wird die Grundzulage zur Hälfte gewährt. Ledige Arbeitnehmer mit freier Station erhalten zwei Drittel der Kopfquote, verheiratete Arbeitnehmer mit freier Station für sich allein drei Viertel der Kopfquote und die vollen Familien- und Kinderzulagen.

Angestellten, die nicht ausschliesslich in der Staatsverwaltung beschäftigt sind, werden die Grundzulagen nach Massgabe ihres Beschäftigungsgrades beim Staat marchzählig ausgerichtet. Beträgt der Beschäftigungsgrad beim Staat weniger als ein Sechstel, so wird keine Grundzulage gewährt.

§ 5. Die Ergänzungszulage beträgt 8 % der Barbesoldung. Wenn auf Rechnung der Gesamtbesoldung Naturalien geliefert werden, so ist für die Berechnung der Barbesoldung der Wert dieser Naturalien von der Gesamtbesoldung abzuziehen. Wo an Stelle von vereinbarten Naturalien Barentschädigungen ausgerichtet werden, sind diese der Barbesoldung zuzuzählen und in die Berechnung einzubeziehen, ausgenommen die Holzentschädigung an die Pfarrer und die Barentschädigungen für Wohnungen.

§ 6. Die Teuerungszulagen werden ab 1. Januar 1944 monatlich mit der Besoldung ausbezahlt. Der Berechnung werden die gleichen Familienverhältnisse zugrunde gelegt, wie sie für die Besoldungsberechnung massgebend sind.

Ein- und Austretende erhalten die Teuerungszulage für die Zeit ihrer Anstellung. Bei Todesfällen werden sie für die Zeit des Besoldungsnachgenusses ausbezahlt.

§ 7. Die Bestimmungen von § 2 des Dekretes vom 17. Mai 1943 betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen des Dekretes vom 9. November 1920 über die Hülfskasse und des Abänderungsdekretes vom 7. Juli 1936 finden analoge Anwendung.

§ 8. Für die Bestimmung der Teuerungszulagen werden die Besoldungsabzüge während des Militärdienstes nicht berücksichtigt;

die Zulagen werden auch während des Militärdienstes voll aus- 15. November
bezahlt. 1943.

§ 9. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird
mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 15. November 1943.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. Egger.

Der Staatsschreiber i. V.:

Roos.

15. November
1943.

D e k r e t

über

die Gewährung einer Winterzulage 1943 und von Teuerungszulagen für das Jahr 1944 an die Rentenbezüger der Hilfskasse.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Der Staat richtet an die Rentenbezüger der Hilfskasse nach Massgabe der folgenden Bestimmungen Teuerungszulagen aus:

I. Winterzulage 1943.

§ 2. Die Winterzulage beträgt:

Für Bezüger von Invalidenrenten mit eigenem Haushalt .	Fr. 50
Für Bezüger von Invalidenrenten ohne eigenen Haushalt .	» 40
Für Bezüger von Witwenrenten mit eigenem Haushalt . .	» 40
Für Bezüger von Witwenrenten ohne eigenen Haushalt. .	» 30
Für Bezüger von Doppelwaisenrenten	» 20
Für Bezüger von Waisenrenten.	» 10

Massgebend sind die für die Ausrichtung der Teuerungszulage 1943 geltenden Zivilstands- und Familienverhältnisse.

Die Winterzulage wird im Dezember 1943 ausbezahlt.

II. Teuerungszulagen 1944.

§ 3. Die Teuerungszulagen setzen sich zusammen aus:

einer Kopfquote von	Fr. 100
einer Familienzulage von.	» 150

Diese Ansätze werden vermehrt oder vermindert um 7 % des 15. November Betrages, um den die Rente unter den nachfolgenden Rentenmaxima bleibt oder diese übersteigt: 1943.

Fr. 7000 für Bezüger von Invalidenrenten,

- » 4000 » » Witwenrenten,
- » 2000 » » Doppelwaisenrenten,
- » 1000 » » Waisenrenten.

Die Teuerungszulage darf 50 % der Rente nicht übersteigen.
Zulagen unter Fr. 20 jährlich werden nicht ausbezahlt.

Die Familienzulage wird ausgerichtet:

- a) an Verheiratete,
- b) an Verwitwete und Geschiedene, wenn sie eigenen Haushalt führen; sie kann ganz oder teilweise ausgerichtet werden an Verwitwete und Geschiedene ohne eigenen Haushalt sowie an Ledige, wenn diese nachweisen, dass sie Angehörige unterstützen.

§ 4. Rentenbezügern, deren Rente wegen Selbstverschuldens, anderweitigen Arbeitseinkommens oder aus andern Gründen gekürzt ist, wird die Teuerungszulage entsprechend herabgesetzt.

Rentenbezüger, die von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder von einer andern Unfallversicherungsgesellschaft, an die der Staat die Prämien bezahlt hat, oder von der Eidgenössischen Militärversicherung Renten oder Pensionen beziehen, erhalten die Teuerungszulagen nur auf dem auf die Hülfskasse entfallenden Rentenbetrag oder im Verhältnis zur Gesamtleistung.

Stehen beide Ehegatten im Genuss von Invalidenrenten, so ist für die Bemessung der Teuerungszulagen der Totalbetrag der Renten massgebend. Eine allfällige Teuerungszulage gelangt nur an den Ehemann zur Ausrichtung.

§ 5. Die Teuerungszulagen werden vierteljährlich, jeweilen im letzten Monat des Quartals, ausbezahlt. Für die Berechnung sind die am Quartalsanfang bestehenden Zivilstands- und Familienverhältnisse massgebend. Wenn die Bezugsberechtigung im Laufe eines Quartals beginnt oder aufhört, so wird die Teuerungszulage im Verhältnis zur Zeit ausgerichtet.

15. November 1943. Wurde eine Teuerungszulage ganz oder teilweise zu Unrecht ausbezahlt, so kann der unrechtmässige Betrag mit der nächsten Rentenzahlung verrechnet werden.

§ 6. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 15. November 1943.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. Egger.

Der Staatsschreiber i. V.:

Roos.

D e k r e t

15. November
1943

über die

Gewährung einer Winterzulage 1943 und von Teuerungszulagen für das Jahr 1944 an die Rentenbezüger der Lehrer- versicherungskasse.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1942 über die Aus-
richtung von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Rentenbezügern der Lehrerversicherungskasse werden vom Staat Teuerungszulagen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen ausgerichtet:

I. Winterzulage 1943.

§ 2. Die Winterzulage beträgt:

Für Bezüger von Invalidenrenten mit eigenem Haushalt .	Fr. 50
Für Bezüger von Invalidenrenten ohne eigenen Haushalt .	» 40
Für Bezüger von Witwenrenten mit eigenem Haushalt . .	» 40
Für Bezüger von Witwenrenten ohne eigenen Haushalt. .	» 30
Für Bezüger von Doppelwaisenrenten	» 20
Für Bezüger von Waisenrenten.	» 10

Massgebend sind die für die Ausrichtung der Teuerungszulage 1943 geltenden Zivilstands- und Familienverhältnisse.

Die Winterzulage wird im Dezember 1943 ausbezahlt.

15. November
1943.

II. Teuerungszulagen 1944.

§ 3. Die Teuerungszulagen setzen sich zusammen aus:

einer Kopfquote von	Fr. 100
einer Familienzulage von	» 150

Diese Ansätze werden vermehrt oder vermindert um 7 % des Betrages, um den die Rente unter den nachfolgenden Rentenmaxima bleibt oder diese übersteigt:

Fr. 7000 für Bezüger von Invalidenrenten,	
» 4000 » » » Witwenrenten,	
» 2000 » » » Doppelwaisenrenten,	
» 1000 » » » Waisenrenten.	

Die Teuerungszulage darf 50 % der Rente nicht übersteigen.
Zulagen unter Fr. 20 jährlich werden nicht ausbezahlt.

Die Familienzulage wird ausgerichtet:

- a) an Verheiratete,
- b) an Verwitwete oder Geschiedene, wenn sie eigenen Haushalt führen;
sie kann ganz oder teilweise ausgerichtet werden an Verwitwete und Geschiedene ohne eigenen Haushalt sowie an Ledige, wenn diese nachweisen, dass sie Angehörige unterstützen.

§ 4. Rentenbezüger der Arbeitslehrerinnenkasse erhalten die Teuerungszulage nach Massgabe der Zahl der Arbeitsschulklassen, für die sie die Rente beziehen. Für sechs Arbeitsschulklassen wird die volle Teuerungszulage ausgerichtet; für weniger als sechs Klassen findet eine entsprechende Herabsetzung der Teuerungszulage statt.

§ 5. Rentenbezügern, deren Rente wegen Selbstverschuldens, anderweitigen Arbeitseinkommens oder aus andern Gründen gekürzt ist, wird die Teuerungszulage entsprechend herabgesetzt.

§ 6. An Rentenbezüger, die von der Militärversicherung Renten oder Pensionen beziehen, wird die Teuerungszulage nur auf dem auf die Lehrerversicherungskasse entfallenden Rentenbetrag im Verhältnis zu der Gesamtleistung ausgerichtet.

§ 7. Stehen beide Ehegatten im Genusse von Invalidenrenten, so ist für die Bemessung der Teuerungszulage der Totalbetrag der

Renten massgebend. Eine allfällige Teuerungszulage wird nur an den 15. November Ehemann ausgerichtet. 1943.

§ 8. Die Teuerungszulagen werden vierteljährlich, jeweilen im letzten Monat des Quartals, ausbezahlt.

Für die Berechnung der Zulagen sind die zu Beginn des Quartals bestehenden Zivilstands- und Familienverhältnisse des Rentenbezügers massgebend.

Wenn die Bezugsberechtigung im Laufe eines Quartals beginnt, ändert oder aufhört, so wird die Teuerungszulage im Verhältnis zur Zeit ausgerichtet.

§ 9. Unrechtmässig bezogene Teuerungszulagen können mit der nächsten Rentenzahlung verrechnet werden.

§ 10. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 15. November 1943.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. Egger.

Der Staatsschreiber i. V.:

Roos.

15. November
1943.

Dekret

über

die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1944.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf das Gesetz vom 5. Juli 1942 über die Ausrichtung
von Teuerungszulagen an die Lehrerschaft,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen werden
für das Jahr 1944 Teuerungszulagen ausgerichtet.

§ 2. Die Zulagen bestehen aus Grundzulagen, Familienzulagen
und Kinderzulagen. Es erhalten:

- a) alle hauptamtlichen Lehrkräfte eine Grundzulage von Fr. 780
- b) verheiratete Lehrer dazu eine Familienzulage von . » 340
- c) ferner für jedes Kind eine Zulage von » 150

Die Arbeitslehrerinnen, welche nicht zugleich Primarlehrerinnen
sind, erhalten eine Zulage von Fr. 130 je Klasse.

§ 3. Die Grundzulagen und die Familienzulagen werden von
Staat und Gemeinden gemeinsam getragen und in Anlehnung an die
gesetzliche Einreihung der Gemeinden für die Primarlehrerbesoldungen
abgestuft.

Die Anteile betragen:

Einreihung der Gemeinden	Grundzulage		Familienzulage	
	Staat	Gemeinde	Staat	Gemeinde
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
I. 600—1000	528	252	300	40
II. 1100—1500	408	372	240	100
III. 1600—2000	288	492	180	160
IV. 2100—2500	168	612	120	220

In die Zulagen an die Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich 15. November
Primarlehrerinnen sind, teilen sich Staat und Gemeinde zu gleichen 1943.
Teilen.

§ 4. Die Kinderzulagen übernimmt der Staat. Es fallen diejenigen Kinder unter 18 Jahren in Betracht, für die der Bezugsberechtigte tatsächlich sorgt. Ferner fallen in Betracht die eigenen Kinder zwischen 18 und 20 Jahren, welche nicht erwerbstätig sind, und alle diejenigen dauernd erwerbsunfähigen Kinder jeder Altersstufe, welche vor Erreichung des 18. Altersjahres bereits invalid waren.

§ 5. Ein verheirateter Lehrer, dessen Ehefrau ein jährliches Arbeitseinkommen über Fr. 2000 hat, bezieht die Grundzulage und die Kinderzulage, aber keine Familienzulage. Sind beide Ehegatten amtierende Lehrkräfte, so erhält jeder Teil eine Zulage von Fr. 560, nebst der Kinderzulage, die nur dem Ehegatten ausgerichtet wird.

Verheiratete Lehrerinnen erhalten die Grundzulage. Wenn sie jedoch zur Hauptsache für den Unterhalt einer Familie zu sorgen haben, können ihnen auch die Familien- und Kinderzulagen bis zum vollen Umfang ausgerichtet werden.

§ 6. Verwitwete und geschiedene Lehrkräfte haben Anspruch auf die Familien- und Kinderzulagen, wenn sie eigenen Haushalt führen.

§ 7. Ledige Lehrkräfte erhalten keine Familienzulage. Wenn sie eine Unterstützungspflicht zu erfüllen haben oder wenn sie mit Eltern oder Geschwistern zusammenleben und für die Haushaltungskosten zur Hauptsache aufzukommen haben, kann ihnen jedoch die Familienzulage ebenfalls bis zum vollen Umfange ausgerichtet werden.

§ 8. Der Staat beteiligt sich bis zur Hälfte an den Teuerungszulagen für Haushaltungslehrerinnen an öffentlichen Schulen, soweit die Zulage 80 Rp. für die Unterrichtsstunde oder für vollamtliche Lehrkräfte Fr. 780 nicht übersteigt.

§ 9. Den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen können auf Gesuch hin von der Erziehungsdirektion Teuerungszulagen bis zur Hälfte der in § 2 festgesetzten Beträge bewilligt werden.

15. November
1943.

Nichtstaatliche Spezialanstalten im Sinne von Art. 13 des Lehrerbessoldungsgesetzes erhalten eine Zulage von Fr. 200 je Lehrstelle.

§ 10. Die Teuerungszulagen werden vierteljährlich ausbezahlt. Für die Berechnung sind jeweilen der Zivilstand und der Familienbestand am ersten Tag des Quartals massgebend.

Lehrkräfte, die ihr Amt im Laufe eines Quartals antreten oder aufgeben, erhalten die Teuerungszulage marchzählig.

Bei Todesfällen werden sie für die Zeit des Besoldungsnachgenusses ausbezahlt.

§ 11. Die Teuerungszulagen werden auch während des Militärdienstes voll ausgerichtet.

§ 12. In Gemeinden mit selbständiger Besoldungsordnung werden die Teuerungszulagen durch die zuständigen Gemeindeorgane bestimmt.

Der Staat beteiligt sich an den Zulagen für die Primar- und Sekundarschulen gemäss den Ansätzen von §§ 3 und 4. Der Berechnung des Staatsbeitrages wird die Gesamtsumme der Zulagen zugrunde gelegt. Wenn die Gemeinde im gesamten unter der Summe bleibt, die sich nach den Ansätzen gemäss § 2 ergibt, so macht der Staat ebenfalls einen entsprechenden Abzug.

Bei den höheren Mittelschulen beträgt der Staatsanteil in der Regel gleich viel wie der Gemeindeanteil.

§ 13. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1944 für ein Jahr in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Bern, den 15. November 1943.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

Dr. Egger.

Der Staatsschreiber i. V.:

Roos.

Verordnung

betreffend

16. November
1943.

die Öffnungs- und Schliessungszeiten für Coiffeurbetriebe im Kanton Bern während der Heizperiode 1943/1944.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Vorschlag des kantonal-bernischen Coiffeurmeisterverbandes,
gestützt auf Art. 2 der Verfügung Nr. 22 des eidgenössischen
Volkswirtschaftsdepartements vom 8. September 1943 über einschrän-
kende Massnahmen für die Verwendung von festen und flüssigen
Kraft- und Brennstoffen sowie von Gas und elektrischer Energie und
die zudienliche Verfügung vom 6. November 1943 des Kriegs-Industrie-
und -Arbeits-Amtes,

auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

1. Während der Heizperiode 1943/1944 gelten für die Coiffeur-
betriebe folgende Öffnungs- und Schliessungszeiten:

- a) Gemeinde Bern gemäss Ladenschlussreglement;
- b) Gemeinden Biel, Burgdorf, Delsberg, Interlaken, Langenthal,
Pruntrut, Spiez und Thun: Montag bis Samstag 0800—1930 Uhr;
- c) alle übrigen Gemeinden des Kantons: Montag bis Freitag 0800
bis 2000 Uhr, Samstag 0800—2100 Uhr.

Eine Stunde nach den Schliessungszeiten gemäss Absatz 1 hievor
müssen die Kunden die Geschäftslokale verlassen haben.

2. An Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen bleiben die
Coiffeurbetriebe aller Gemeinden geschlossen.

3. Vorbehalten bleiben die weitergehenden einschränkenden Be-
stimmungen der Ladenschlussreglemente der Gemeinden.

16. November 1943. **4.** Die Ortspolizeibehörden haben über die Befolgung vorstehender Vorschriften zu wachen.

5. Widerhandlungen werden gemäss dem Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das schweizerische Strafgesetzbuch bestraft.

6. Diese Verordnung tritt am 15. November 1943 in Kraft und gilt bis und mit 15. März 1944. Sie ist im Amtsblatt und in den Amtsanzeigern zu veröffentlichen.

Bern, den 16. November 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Verordnung
über
den Naturschutzfonds.

23. November
1943.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

1. Der bestehende Naturschutzfonds (Seva-Reserve Naturschutz) wird gemäss Art. 1, Abs. 2 und 3, des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 als Spezialfonds bei der Hypothekarkasse angelegt.

2. Verfügungsberechtigt über die Verwendung des Naturschutzfonds ist der Forstdirektor. Dieser kann die Verfügungsberechtigung nötigenfalls auf einen Abteilungsleiter übertragen.

3. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und auf übliche Weise bekanntzumachen.

Bern, den 23. November 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber i. V.:

Hubert.

23. November
1943.

Verordnung

über

Abgabe und Bezug von Rundholz der Nutzungsperiode 1943/44.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der Verfügung Nr. 3 des Kriegs-Industrie- und -Arbeits-Amtes vom 10. September 1942 und der Weisungen der Sektion für Holz vom 1. Oktober 1943,

auf den Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

§ 1. Die *Verkäufer* von Rundholz sind verpflichtet, ihre Abnehmer aus den Wirtschaftsjahren 1936/37, 1937/38, 1938/39 zu beliefern. Ausnahmen sind nur mit Ermächtigung der kantonalen Zentralstelle für Holzversorgung (nachstehend KZH genannt) zulässig.

§ 2. Die *Menge*, welche an die oben bezeichneten Käufer abgegeben werden muss und von ihnen höchstens bezogen werden darf, besteht in 100 % der durchschnittlichen Lieferungen in den Wirtschaftsjahren 1936/37, 1937/38, 1938/39, welche als «Normallieferung» bezeichnet werden.

Die KZH setzt für jeden Rundholzkäufer sein Einkaufskontingent fest. Ohne Bewilligung der KZH darf dieses Kontingent nicht überschritten werden.

§ 3. Die *Verkäufer* haben alles über die Normallieferung anfallende Rundholz der KZH anzumelden. Der Verkauf von solchem Rundholz ohne Zuteilungsverfügung der KZH ist verboten.

§ 4. Die *Käufer* von Rundholz (Sägereien, andere rundholzverarbeitende Betriebe, Rundholzhändler) sind verpflichtet, jeden Ankauf von Rundholz sofort nach Kaufabschluss der KZH zu melden.

§ 5. *Rundholzhändler* bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der eidgenössischen Rundholzhändlerkarte. 23. November 1943.

Als Rundholzkäufer gelten Einzelpersonen und Firmen, welche

- a) Rundholz einkaufen und unverarbeitet weiterverkaufen;
- b) eingekauftes Rundholz im Lohnschnitt verarbeiten lassen, um es als Schnittware abzugeben;
- c) Rundholz im eigenen Namen, jedoch im Auftrag und auf Rechnung eines holzverarbeitenden Betriebes einkaufen (Einkäufer).

Die Gesuche um Abgabe von Rundholzhändlerkarten sind an die kantonale Zentralstelle für Holzversorgung, Herrengasse 1 in Bern, zu richten. Bereits ausgestellte Karten bleiben in Kraft, solange sie nicht von der zuständigen Amtsstelle als ungültig erklärt werden.

Für alle Inhaber von Rundholzhändlerkarten wird von der KZH ein Einkaufskontingent festgesetzt, welches ohne besondere Bewilligung nicht überschritten werden darf.

§ 6. *Akkordanten*, d. h. Personen und Firmen, welche Holz auf dem Stock kaufen, bedürfen hiezu der Bewilligung durch die KZH, welche zur Aufstellung der notwendig erachteten Bedingungen ermächtigt wird.

§ 7. Alles Rundholz ist gemäss den Vorschriften der Verordnung des Regierungsrates vom 9. Oktober 1942 über die Messung und Sortierung des Holzes zu messen und zu sortieren.

Die Preise werden durch die Höchstpreisverfügung des Kantons Bern für die Nutzungen 1943/44 bestimmt.

Die Verkaufszusätze sind in der Verordnung vom 9. Oktober 1942 umschrieben.

Streitigkeiten über die Anwendung der Sortierungsbestimmungen entscheidet endgültig die KZH.

Differenzen betreffend Preisgestaltung werden durch die kantonale und die eidgenössische Preiskontrollstelle entschieden.

§ 8. Die Forstdirektion des Kantons Bern wird mit dem Vollzug dieser Verordnung und dem Erlass allfällig weiter notwendiger Ergänzungsverfügungen beauftragt.

23. November
1943.

§ 9. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden gemäss Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das schweizerische Strafgesetzbuch bestraft.

§ 10. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Alle mit ihr im Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Beschlüsse des Regierungsrates, insbesondere die Verordnung vom 12. Oktober 1943, werden aufgehoben.

§ 11. Diese Verordnung ist in beiden Amtsblättern des Kantons Bern und in den Amtsanzeigern zu veröffentlichen.

Bern, den 23. November 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber i. V.:

Hubert.

26. November
1943.

Verordnung

über

den Vollzug der Verrechnungssteuer.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 1. September 1943
über die Verrechnungssteuer,
auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

I. Organisation.

§ 1. Die Durchführung der sich für den Kanton aus dem Bundesratsbeschluss vom 1. September 1943 über die Verrechnungssteuer (hiernach als VStB bezeichnet) ergebenden Aufgaben wird unter der Oberaufsicht der Finanzdirektion der kantonalen Steuerverwaltung übertragen. Diese schafft hiefür eine besondere Abteilung, das kantonale Verrechnungssteueramt, welches sich gleichzeitig mit der Prüfung der Wertschriftenverzeichnisse befasst.

Behörden.

§ 2. Die Finanzdirektion trifft im Rahmen des VStB und dieser Vollziehungsverordnung alle nötigen Verfügungen allgemeiner Art und entscheidet die Gesuche nach § 17, Abs. 2.

Finanz-
direktion.

§ 3. Dem kantonalen Verrechnungssteueramt (kantonale Verrechnungsstelle nach VStB) obliegt insbesondere:

Kantonales
Verrech-
nungs-
Steueramt.

1. die Leitung und Kontrolle des gesamten Verrechnungs- und Rückerstattungswesens;
2. die Beurteilung der eingereichten Verrechnungs- und Rückerstattungsanträge und die Registrierung der Entscheide (Art. 11 VStB);
3. die Behandlung der Einsprachen (§ 12), die Entgegennahme und Weiterleitung der Beschwerden (§ 13) und die Ausübung des Be-

26. November
1943.

schwerderechtes der Steuerbehörden gegenüber Entscheiden der kantonalen Rekurskommission (Art. 12, Abs. 3 VStB in Verbindung mit Art. 112 des Wehrsteuerbeschlusses);

4. die Abrechnung mit den Steuerbezugsstellen des Kantons und der Gemeinden, sowie mit der eidgenössischen Steuerverwaltung. Das Verrechnungssteueramt vertritt den Kanton in den Einsprache- und Beschwerdeverfahren nach Art. 14, Abs. 3 VStB und übt das dem Kanton zustehende Rückgriffsrecht nach Art. 14, Abs. 4 VStB aus.

Rekurs-
behörde.

§ 4. Kantonale Rekursbehörde ist die kantonale Rekurskommission.

Auf das Verfahren vor der kantonalen Rekurskommission finden die Vorschriften des Dekretes vom 22. Mai 1919/2. März 1921 betreffend die kantonale Rekurskommission Anwendung, soweit nicht der VStB besondere Verfahrensbestimmungen enthält (Art. 12, Abs. 3 VStB).

Der Präsident der Rekurskommission entscheidet als Einzelrichter:

1. über Beschwerden, die durch Rückzug gegenstandslos geworden sind, oder auf die wegen Verspätung oder aus andern Gründen nicht eingetreten werden kann;
2. über Beschwerden, bei denen der streitige Verrechnungssteuerbetrag Fr. 800 nicht übersteigt.

Der Präsident kann eine Beschwerde an die Kommission weisen, wenn er es wegen der Bedeutung der tatsächlichen Verhältnisse oder der zu entscheidenden Rechtsfragen als angezeigt erachtet.

II. Gegenstand der Verrechnung.

Gegenstand
der Ver-
rechnung.

§ 5. Gegenstand der Verrechnung bilden die direkten Staats- und Gemeindesteuern (Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918).

Verrechnet wird in erster Linie mit den Einkommens- und Vermögenssteuern der Gemeinde und in zweiter Linie mit den Einkommens- und Vermögenssteuern des Staates. Vorbehalten bleibt § 16 Abs. 2.

Übersteigt der Verrechnungssteuerbetrag diese Steuern, so wird 26. November 1943. der Überschuss zurückerstattet.

Das kantonale Verrechnungssteueramt erlässt hierüber die nötigen Weisungen an die Steuerbezugsstellen des Kantons und der Gemeinden.

III. Verrechnungsverfahren.

a) Verrechnungsantrag.

§ 6. Das Formular für den Verrechnungsantrag, welches gleichzeitig als Wertschriftenverzeichnis dient, wird den Personen, die sich über Wertschriftenertrag ausgewiesen haben, von Amtes wegen durch die Steuerregisterführer mit dem ordentlichen Formular Steuererklärung zugestellt. Im übrigen kann das Formular beim Steuerregisterführer der Wohnsitzgemeinde kostenlos bezogen werden.

Ver-
rechnungs-
antrag.

Die Einreichung des Wertschriftenverzeichnisses gilt ohne weiteres als Verrechnungsantrag.

§ 7. Der Verrechnungsantrag ist mit der Steuererklärung einzureichen (Art. 26 Steuergesetz).

Zeitpunkt
der Ein-
reichung.

Besteht keine Pflicht zur Selbsteinschätzung, so ist der Antrag innerhalb der in Art. 9, Abs. 2 und 3 VStB festgelegten Fristen beim Steuerregisterführer der Gemeinde einzureichen, in welcher der Antragsteller am 1. März des dem Steuerabzug folgenden Jahres seinen Wohnsitz hatte (§ 31 Dekret betreffend die Veranlagung zur Einkommenssteuer).

Verspätete Einreichung bewirkt den Verlust des Anspruches auf Verrechnung mit den nächsten fälligen Gemeinde- und Staatssteuern, es sei denn, der Antragsteller könne für die Verspätung wichtige Gründe (Militärdienst, Landesabwesenheit, Krankheit u. dgl.) geltend machen.

Es steht dem kantonalen Verrechnungssteueramt frei, solche aus wichtigen Gründen verspätet eingereichte Verrechnungsanträge als Rückerstattungsanträge zu behandeln.

§ 8. Die Steuerregisterführer leiten die Verrechnungsanträge nach Ablauf der Einreichungsfrist ungesäumt an das kantonale Verrechnungssteueramt weiter.

Weiter-
leitung.

b) Die Verrechnung.

Prüfung und
Verfügung.

§ 9. Das kantonale Verrechnungssteueramt prüft die Anträge und setzt den Verrechnungsbetrag fest. Offenkundige Irrtümer sind von Amtes wegen zu berichtigen.

Antragsteller, die im Laufe des Jahres, in welchem die Verrechnungssteuer an der Quelle abgezogen wurde, aus einem andern Kanton zugezogen sind, haben eine Bescheinigung darüber, dass die Steuer am frühern Wohnort nicht vorzeitig verrechnet oder zurück-erstattet wurde, beizubringen.

Die Verfügung des kantonalen Verrechnungssteueramtes wird dem Antragsteller schriftlich eröffnet.

Die Akten werden an die zuständige Veranlagungsbehörde weiter-geleitet, von welcher sie mit den übrigen Steuerakten archiviert werden.

Durch-
führung.

§ 10. Das kantonale Verrechnungssteueramt führt über die ver-fügten Verrechnungen nach Gemeinden geordnete Verzeichnisse. Diese Verzeichnisse bilden einerseits die Grundlage für die Abrechnung mit der eidgenössischen Steuerverwaltung und mit den Gemeinden und dienen andererseits als Auftrag an die Gemeindesteuerbehörden, die Verrechnung gemäss § 5 bei jedem Berechtigten vorzunehmen. Diese Verrechnung muss aus der Steuerabrechnung, welche dem Be-rechtigten ausgehändigt wird, klar ersichtlich sein.

c) Einsprachen und Beschwerden.

Einsprache.

§ 11. Einsprachen gegen die Verfügungen des kantonalen Ver-rechnungssteueramtes sind innert 30 Tagen seit Empfang der Ver-fügung beim kantonalen Verrechnungssteueramt einzureichen (Art. 12 VStB in Verbindung mit Art. 99 des Wehrsteuerbeschlusses).

Einsprache-
entscheid.

§ 12. Das kantonale Verrechnungssteueramt überprüft die Ein-sprache und trifft einen Einspracheentscheid. Dieser wird dem Ein-sprecher unter Hinweis auf das Beschwerderecht durch eingeschrie-benen Brief eröffnet.

Beschwerde.

§ 13. Beschwerden gegen Einspracheentscheide sind beim kan-tonalen Verrechnungssteueramt einzureichen.

Dieses überweist die Beschwerde samt den Einschätzungsakten 26. November und einer Vernehmlassung der Rekurskommission. 1943.

Das Verfahren richtet sich nach Art. 12 VStB und § 4.

§ 14. Führt ein Einsprache- oder Beschwerdeentscheid zu einer Abänderung der Verrechnungsverfügung, so entscheidet das kantonale Verrechnungssteueramt, in welcher Weise der zu wenig verrechnete Betrag nachträglich noch zu verrechnen oder ob er zurückzuerstatten sei. Es erlässt an den Einsprecher oder Beschwerdeführer eine entsprechende Mitteilung.

Nachträgliche Verrechnung.

IV. Vorzeitige Verrechnung und Rückerstattung.

§ 15. Begehren um vorzeitige Verrechnung oder Rückerstattung (Art. 10 VStB) können in der Regel im Jahre zweimal gestellt werden und sind beim Steuerregisterführer der Wohnsitzgemeinde einzureichen.

Antrag und Ort der Einreichung.

Das Begehren hat zu enthalten:

1. ein genaues Verzeichnis der Vermögenswerte, deren Ertrag Gegenstand der Verrechnungssteuer bildete;
2. den Verrechnungssteuerbetrag;
3. den Grund der vorzeitigen Verrechnung oder Rückerstattung.

Der Steuerregisterführer merkt den Eingang solcher Anträge in den Steuerregistern an und leitet sie mit einer kurzen Vernehmlassung über die geltend gemachten Gründe (§ 17) an das kantonale Verrechnungssteueramt weiter.

§ 16. Gegenstand der vorzeitigen Verrechnung sind die Gemeinde- und Staatssteuern (§ 5, Abs. 2) des Jahres, in welchem die Verrechnungssteuer abgezogen wurde.

Gegenstand der vorzeitigen Verrechnung.

Im Konkursfalle erfolgt die Verrechnung von Amtes wegen und zu gleichen Teilen.

§ 17. Das kantonale Verrechnungssteueramt ordnet die vorzeitige Verrechnung oder Rückerstattung an:

Voraussetzungen.

26. November
1943.

1. wenn die Steuerpflicht wegen Wegzuges ins Ausland oder infolge Todes beendet und über die ganze Steuerschuld abgerechnet wird;
2. wenn der Steuerpflichtige in Konkurs gerät;
3. wenn der Antragsteller einkommens- und vermögenssteuerfrei ist und dies voraussichtlich auch im nächsten Jahre bleiben wird;
4. wenn das Zuwarten bis zum ordentlichen Verrechnungstermin für den Antragsteller eine unverhältnismässig schwere Belastung darstellt.

Tritt das kantonale Verrechnungssteueramt auf den Antrag um vorzeitige Verrechnung oder Rückerstattung nicht ein, so kann der Antragsteller schriftlich den Entscheid der Finanzdirektion verlangen. Diese entscheidet endgültig darüber, ob auf den Antrag einzutreten sei oder nicht.

Einsprache-
und
Beschwerde
recht.

§ 18. Wird auf den Antrag eingetreten, so stehen dem Antragsteller gegen die Verrechnungs- oder Rückerstattungsverfügung des kantonalen Verrechnungssteueramtes das Einsprache- und das Beschwerderecht nach § 11 ff. zu.

Vollzug.

§ 19. Das kantonale Verrechnungssteueramt vollzieht die vorzeitigen Verrechnungen und Rückerstattungen.

Es führt hierüber besondere Register.

Melde-
pflicht.

§ 20. Wer eine vorzeitige Verrechnung oder Rückerstattung erlangt hat, ist gehalten, in dem zu Beginn des folgenden Jahres einzureichenden Wertschriftenverzeichnis darauf hinzuweisen.

Unrichtige Angaben werden nach Art. 16 VStB geahndet.

V. Besondere Bestimmungen.

Anzeige-
pflicht.

§ 21. Die Staats- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, jede Widerhandlung im Verrechnungs- oder Rückerstattungsverfahren, von der sie in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis erhalten, dem kantonalen Verrechnungssteueramt anzuzeigen.

Straf-
verfolgung.

Das kantonale Verrechnungssteueramt veranlasst die Strafverfolgung durch die eidgenössische Steuerverwaltung.

VI. Schlussbestimmung.

§ 22. Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch das eid- genössische Finanz- und Zolldepartement am 1. Januar 1944 in Kraft. Schluss- bestimmung.

Bern, den 26. November 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Dr. Mouttet.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

Vom eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement genehmigt am 17. Dezember 1943

26. November
1943.

Beschluss des Regierungsrates des Kantons Bern

betreffend

den Umfang der vom Kanton und den Gemeinden gemäss Gesetz vom 11. Juli 1943 auszurichtenden zusätzlichen Fürsorgeleistungen zur Bundeshilfe für Greise, Witwen und Waisen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 38 der Verordnung vom 24. September 1943 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge,
auf Antrag der Direktion des Armenwesens,

beschliesst:

1. Der Umfang der zusätzlichen Fürsorgeleistung des Kantons und der Gemeinden gemäss Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1943 über zusätzliche Alters-, Witwen- und Waisenhilfe zur Alters- und Hinterlassenenfürsorge des Bundes wird für das Jahr 1944 auf 50 % der Höchstansätze der Bundeshilfe festgesetzt. Vorbehalten bleibt die Abänderung dieses Beschlusses für den Fall, dass die Bundessubvention erhöht wird.
2. Der Prozentsatz des Anteils schwerbelasteter Gemeinden gemäss Art. 2, Abs. 3, des Gesetzes und § 45 der Verordnung vom 24. September 1943 über die Alters- und Hinterlassenenfürsorge wird für das Jahr 1944 um 25 % herabgesetzt.
3. Die Direktion des Armenwesens erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

4. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu ver- 26. November
öffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen. 1943.

Bern, den 26. November 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Dr. H. Mouttet.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

3. Dezember
1943.

Verordnung

über die

Versorgung mit Brennholz und Papierholz.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der Verfügung Nr. 4 des K. I. A. A. vom 26. August und 10. September 1942 über die Produktion, Bereitstellung und Ablieferung von Holz und den Weisungen der Sektion für Holz Nr. 23 BH vom 1. Oktober 1943 über Brennholz,

auf den Antrag der Direktionen der Forsten und des Innern,

beschliesst:

In sämtlichen Waldungen des Kantons Bern, d. h. sowohl in den öffentlichen Waldungen (Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen) als auch im Privatwald, sind in der Nutzungsperiode 1943/44 gegenüber den Vorkriegsjahren stark vermehrte Nutzungen durchzuführen.

I. Bereitstellung.

Produzenten. **§ 1.** Sämtliche Waldbesitzer, andere Holzproduzenten, wie Obstbaumgarten- und Parkbesitzer, sowie holzverarbeitende Betriebe des Kantons Bern werden zur Bereitstellung des zur Deckung des Bedarfes notwendigen Holzes verpflichtet.

Nutzungs-
menge. **§ 2.** Die in der Schlagperiode 1943/44 auszuführenden Holz-
nutzungen müssen betragen:

- a) in den *öffentlichen Waldungen* sowie in allen übrigen Waldungen, über welche ein Wirtschaftsplan besteht, die durch die Forstdirektion festgesetzten und den Verwaltungsbehörden durch die Kreisforstämter bekanntgegebenen Nutzungsmengen;

- b) in den *Privatwaldungen* 5 m³ auf die ha im Durchschnitt der 3. Dezember
in einem Gemeindebezirk vorhandenen Privatwaldfläche. Die 1943.
Behörden der Einwohnergemeinden setzen für jeden Privat-
waldbesitzer die von ihm zu schlagende Menge fest.

§ 3. Von dem anfallenden Holz ist möglichst viel als Brennholz aufzurüsten.

II. Verwendung des Holzes.

1. Brennholz.

§ 4. Brennholzsteigerungen und Submissionen sind verboten.

§ 5. Brennholz jeder Art darf nur gegen Rationierungsausweise der kantonalen Zentralstelle für Kriegswirtschaft und der Gemeindebrennstoffämter oder auf Grund einer Zuteilungsverfügung der kantonalen Zentralstelle für Holzversorgung abgegeben und bezogen werden.

Ratio-
nierung.

§ 6. Das von *Selbstversorgern* (Waldbesitzer, Obstbaumgarten- und Parkbesitzer, Sägereien und andere holzverarbeitende Betriebe) benötigte Brennholz sowie das *Losholz*, das *Pfarrerholz* und das *Lehrerholz* unterliegt ebenfalls der Rationierung.

Losholz, *Pfarrer-* und *Lehrerholz* darf nur gegen von dem Gemeindebrennstoffamt ausgestellte Bezugsscheine abgegeben und bezogen werden. Es darf nur für den Eigenverbrauch verwendet werden; jeder Verkauf oder jede sonstige Weitergabe ist verboten.

§ 7. Das innerhalb einer Gemeinde bereitgestellte Brennholz ist zu verwenden für:

1. die Deckung des durch die Rationierungsvorschriften festgesetzten Bedarfes der in der Gemeinde wohnenden Verbraucher;
2. die Ablieferung an das Gemeindepflichtlager zwecks Erfüllung aller kantonalen Verpflichtungen, d. h. der Versorgung der Mangelgebiete innerhalb des Kantons und Ablieferung der dem Kanton von der Sektion für Holz auferlegten Kontingente;
3. den Verkauf an den Handel.

§ 8. Das Gemeindebrennstoffamt stellt unter Berücksichtigung der Brennholzrationierungsvorschriften den Brennholzbedarf für das

Meldung des
Gemeindebrenn-
stoffamtes.

3. Dezember 1943. Heizjahr 1944/45 (1. Mai 1944 bis 30. April 1945) fest und meldet die Bedarfszahlen bis spätestens den 31. Dezember 1943 der kantonalen Zentralstelle für Kriegswirtschaft.

§ 9. Die kantonale Zentralstelle für Kriegswirtschaft setzt nach Überprüfung der Meldungen der Gemeinden im Einvernehmen mit der kantonalen Zentralstelle für Holzversorgung die von jeder Gemeinde für ihre Brennholzversorgung benötigte Menge Brennholz fest.

Verwendung.

§ 10. Die Einwohnergemeinden werden verpflichtet:

1. die Brennholzversorgung innerhalb der Gemeinde entsprechend den bestehenden Rationierungsvorschriften sicherzustellen;
2. ein Brennholz-Pflichtlager anzulegen gemäss den von der kantonalen Forstdirektion erteilten Weisungen und die Vorräte zur Verfügung der kantonalen Zentralstelle für Holzversorgung zu halten;
3. den Verkauf von Brennholz an den Holzhandel zu kontrollieren.

§ 11. Hiefür sind folgende Massnahmen zu befolgen:

1. Die Gemeindebehörden werden ermächtigt:

von den in dem Gemeindebezirk gelegenen Gemeinde-Korporations- und Privatwaldungen die Bereitstellung und Lieferung des zur Deckung des örtlichen Bedarfes und des zur Anlage des Pflichtlagers notwendigen Brennholzes zu verlangen, nämlich

- a) von den Gemeinde- und Korporationswaldungen die von der Forstdirektion festgesetzten und den Verwaltungsbehörden durch das Kreisforstamt bekanntgegebenen Mengen,
- b) von den Privatwaldungen 5 Ster pro ha im Durchschnitt der in dem Gemeindebezirk gelegenen Privatwaldfläche. Der Gemeinderat setzt die von jedem Privatwaldbesitzer abzuliefernde Menge fest und gibt dem Waldbesitzer umgehend von seiner Lieferpflicht Kenntnis;

ein Verbot für die Ausfuhr von Brennholz aus dem Gemeindebezirk zu erlassen, bis die Deckung des örtlichen Bedarfes sichergestellt ist und die Lieferungen an das Gemeindepflichtlager erfüllt sind.

2. Die Waldbesitzer sind zur Lieferung der von der Gemeindebehörde verlangten Brennholzmenge verpflichtet.

Die Staatswaldungen sind von der Ablieferungspflicht an die 3. Dezember
Gemeindepflichtlager befreit. 1943.

Die Abgabe von Brennholz aus den Staatswaldungen an den örtlichen Verbrauch erfolgt im Rahmen der Verkäufe der letzten Jahre.

3. Die Abgabe von Brennholz durch die Waldbesitzer an den Verbraucher ist nur gegen Rationierungsausweise gestattet. Der Rationierungsausweis ist nur gültig, wenn das Brennstoffamt der Gemeinde, in deren Gebiet der Wald liegt, den Bezugsschein mit dem Vermerk «Abgabebewilligung erteilt» und seinem Stempel versehen hat.

4. Ablieferungen an das Gemeindepflichtlager bedürfen keiner Rationierungsausweise.

Der Abruf des für das Pflichtlager bereitgestellten Brennholzes erfolgt durch die kantonale Zentralstelle für Holzversorgung.

5. Der Verkauf von Brennholz von einem Waldbesitzer an den Holzhandel ist erst dann gestattet, wenn der Waldbesitzer seine ihm von der Gemeindebehörde auferlegten Verpflichtungen, nämlich die Bereitstellung zur Deckung des örtlichen Bedarfes oder die Ablieferung an das Gemeindepflichtlager, erfüllt hat.

Für den Verkauf von Brennholz an den Handel ist die Vorschrift von Ziff. 3 hievor massgebend.

§ 12. Jeder Transport von Brennholz ausserhalb des Gemeindebezirktes bedarf einer Transportbewilligung. Der von der kantonalen Zentralstelle für Holzversorgung bezeichnete Abnehmer hat die erforderliche Transportbewilligung bei der kantonalen Forstdirektion einzuholen. Transportbewilligung.

Brennholzlieferungen innerhalb des Gemeindebezirktes bedürfen keiner Transportbewilligung.

§ 13. Sogenannte Mangelgemeinden, d. h. Gemeinden, in welchen die im Gemeindebezirk gelegenen Gemeinde-, Korporations- und Privatwaldungen zur Deckung des örtlichen Verbrauches nicht genügen, können verpflichtet werden, Vorratslager von Brennholz anzulegen. Diesbezügliche Weisungen werden von der kantonalen Forstdirektion erlassen. Vorratslager der Mangelgemeinden.

3. Dezember
1943.

2. Papierholz.

§ 14. Dem Kanton Bern wurde von der Sektion für Holz die Lieferung von 100,000 Ster Papierholz auferlegt.

Die Waldbesitzer werden verpflichtet, die benötigte Menge bereitzustellen.

§ 15. Mit der Organisation der Lieferung von Papierholz wird der Verband bernischer Waldbesitzer beauftragt und ermächtigt, die Lieferungen auf den Waldbesitz zu verteilen und die Ablieferung anzuordnen.

Der Verband bernischer Waldbesitzer setzt mit den Kreisforstämtern die Menge des aus jedem Gemeindebezirk zu liefernden Papierholzes fest und teilt dies den Gemeindebehörden mit.

Die Gemeindebehörden verteilen die ihnen auferlegte Liefermenge im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisforstamt auf die Waldbesitzer des öffentlichen und des Privatwaldes.

Die Ablieferung betreffend verkehrt jeder Waldbesitzer entweder selbst oder durch seine Genossenschaft mit dem in seiner Gegend bestehenden Regionalverband des Verbandes bernischer Waldbesitzer oder, wo kein solcher besteht, direkt mit dem Verband bernischer Waldbesitzer (Geschäftsstelle Neuengasse 20 in Bern). Der Waldbesitzer kann sein Papierholz ebenfalls einem von dem Verband bernischer Waldbesitzer anerkannten Aufkäufer übergeben.

III. Forstreservefonds.

§ 16. Die aus den Übernutzungen herrührenden Erlöse sind von den waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen gemäss § 2 der Verordnung vom 21. Dezember 1920 über die Reservefonds der Gemeindeforstkassen in den Reservefonds einzulegen. Die Einlage der Erlöse aus den zusätzlichen Nutzungen hat auch dann zu erfolgen, wenn der Forstreservefonds den durch den Waldwirtschaftsplan festgesetzten Stand bereits erreicht haben sollte. Bei späteren Wiedereinsparungen der Übernutzungen kann dagegen der Forstreservefonds zu entsprechendem Ersatz des Nutzungsausfalles in Anspruch genommen werden.

Der Regierungsrat kann Gemeinden auf Gesuch hin gestatten, einen Teil der Erlöse aus den zusätzlichen Nutzungen zur Schuldentilgung zu verwenden. 3. Dezember 1943.

IV. Schlussbestimmungen.

§ 17. Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sowie gegen die von den Gemeinden in Ausführung dieser Verordnung erlassenen Verfügungen werden gemäss Bundesratsbeschluss vom 24. Dezember 1941 über die Verschärfung der kriegswirtschaftlichen Strafbestimmungen und deren Anpassung an das Schweizerische Strafgesetzbuch bestraft.

§ 18. Es werden beauftragt:

- a) die Forstdirektion und die Direktion des Innern (kantonale Zentralstelle für Kriegswirtschaft) mit dem Vollzug dieser Verordnung, dem Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen und der Durchführung allfällig weiter notwendiger Massnahmen;
- b) die Kreisforstämter mit der Durchführung der notwendigen Holzanzeichnungen in sämtlichen öffentlichen und privaten Waldungen, sowie mit der Beratung der Gemeindebehörden in allen die Holzversorgung betreffenden Fragen;
- c) die Regierungsstatthalterämter mit der Kontrolle über die vorschriftsgemässe Speisung der Forstreservefonds.

§ 19. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft. Die Verordnung vom 20. Oktober 1942 betreffend die Versorgung mit Holz wird aufgehoben.

§ 20. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und auszugsweise in den Amtsanzeigern zu veröffentlichen.

Bern, den 3. Dezember 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Mouttet.

Der Staatsschreiber i. V.:

Hubert.

3. Dezember
1943.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Gemeindebelastung in der Arbeitslosenfürsorge.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktionen des Innern und des Gemeindegewesens,

beschliesst:

I. Für die Erhebung der kommunalen Pflichtanteile nach §§ 2 und 9 der kantonalen Verordnung vom 6. November 1942 über die Regelung der Arbeitslosenfürsorge während der Kriegskrisenzeit werden die Einwohner- bzw. gemischten Gemeinden in sieben Beitragsklassen eingeteilt. Die Leistungen in den einzelnen Beitragsklassen betragen:

Beitragsklasse	Arbeitslosenversicherung	Nothilfe für Arbeitslose
	Gemeindebeitrag in Prozenten des vom Bund festgesetzten jährlichen kantonalen Pflichtanteils	Gemeindebeitrag in Prozenten der rechtmässig ausbezahlten Unterstützungen
1	75 %	15 %
2	66 $\frac{2}{3}$ %	14,5 %
3	58 $\frac{1}{3}$ %	13,5 %
4	50 %	12,5 %
5	41 $\frac{2}{3}$ %	11,5 %
6	33 $\frac{1}{3}$ %	10,5 %
7	25 %	10 %

II. Die Einreihung der Gemeinden in die verschiedenen Beitragsklassen erfolgt auf Antrag der Direktionen des Gemeindegewesens und der Finanzen durch den Regierungsrat auf Grund des alljährlich zu ermittelnden Bemessungsfaktors (F), nach der Formel:

3. Dezember
1943.

$$F = \frac{Bt \cdot f}{Bg \cdot k}$$

In dieser Formel bedeuten:

Bt = Summe der Bezugstage in der Arbeitslosenversicherung bzw. Nothilfe während des Rechnungsjahres;

Bg = Gesamtzahl der unselbständig Erwerbenden in Industrie, Gewerbe und Handel nach den jeweiligen neuesten Volkszählungsergebnissen;

f = Steuerfuss, welcher während des Rechnungsjahres anwendbar war;

k = Reine Steuerkraft des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres pro Kopf der Wohnbevölkerung.

III. Ergeben sich aus der Anwendung der in Ziffer II hievorgenannten Berechnungsart für einzelne Gemeinden Unbilligkeiten, so können innerhalb der Beitragsskala Verschiebungen vorgenommen werden; jedoch dürfen die Mindestanteile der Gemeinden für die Arbeitslosenversicherung $\frac{1}{4}$ des staatlichen Pflichtbeitrages, für die Nothilfe 10 % der rechtmässig ausbezahlten Unterstützungen nicht unterschreiten.

IV. Die Gemeindebelastung findet für die Arbeitslosenversicherung jährlich im Laufe des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres statt.

Für die Nothilfe belastet der Staat auf Grund monatlicher Abrechnungen alle Gemeinden vorläufig mit 15 %. Nach Vorliegen aller Berechnungsfaktoren leistet er den Gemeinden, deren Betreffnisse geringer sind, die entsprechende Nachzahlung.

V. Dieser Beschluss ist zu veröffentlichen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 3. Dezember 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Dr. H. Mouttet.

Der Staatsschreiber i. V.:

Hubert.

10. Dezember
1943.

Reglement

über die

Verrichtungen der Gerichtspräsidenten des Amtsbezirks Thun.

Das Obergericht des Kantons Bern,

in Ausführung von § 1, Abs. 2, des Dekrets vom 7. September 1943 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Thun,

beschliesst:

Art. 1. Dem Gerichtspräsidenten I liegt ob:

1. die Leitung des Amtsgerichts in Zivilsachen;
2. die Instruktion im ordentlichen Zivilprozessverfahren;
3. die Instruktion in Bevogtungs- und Entvogtungssachen;
4. die Behandlung der Armenrechtsgesuche;
5. die Behandlung und Beurteilung aller zivilrechtlichen Streit-
sachen, die der Kompetenz des Gerichtspräsidenten unter-
liegen;
6. die Vornahme der Rogatorien in Zivilsachen;
7. die Abhaltung der Aussöhnungsversuche;
8. die Behandlung aller streitigen und nicht streitigen Rechts-
sachen, welche das Gesetz dem Gerichtspräsidenten schlechthin
zuweist, soweit sie nicht unter Art. 2 fallen;
9. die Ausübung der Funktionen des Einzelrichters in Strafsachen.

Art. 2. Dem Gerichtspräsidenten II liegt ob:

1. die Leitung des Amtsgerichts in Strafsachen;
2. die Führung aller Voruntersuchungen und Erledigung aller
Rogatorien in Strafsachen;
3. die Funktionen als Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Kon-
kurssachen (§§ 18 ff. EG zum SchKG);

4. die Funktionen als Nachlassbehörde gemäss §§ 30 ff. EG zum 10. Dezember 1943. SchKG;
5. die Behandlung und Beurteilung der in Art. 317 ZPO angeführten Geschäfte in Betreibungs- und Konkursachen.

Art. 3. Die beiden Gerichtspräsidenten haben sich gegenseitig zu vertreten; Anstände betreffend Geschäftsverteilung und Stellvertretung erledigt der Präsident des Obergerichts (§ 2 des Dekrets).

Art. 4. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1944 in Kraft.

Bern, den 10. Dezember 1943.

Im Namen des Obergerichts,

Der Präsident:

Wäber.

Der Obergerichtsschreiber:

Reusser.

17. Dezember
1943.

Reglement

für die

Sekundarlehrerprüfungen des Kantons Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 29 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens und in der Absicht, die Bedingungen zur Erlangung eines Patentes für Lehrstellen an Sekundarschulen und Progymnasien zeitgemäss festzustellen und die damit in Beziehung stehenden Prüfungen zu ordnen,

auf den Antrag der Direktion des Erziehungswesens,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das vorliegende Reglement ordnet die folgenden Prüfungen:

1. Prüfungen für Sekundarlehrerpatente (Vollpatente)
 - a) sprachlich-historischer,
 - b) mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung,
2. Prüfungen für Fachpatente,
3. Prüfungen für Ergänzungspatente,
4. Prüfungen für Fachzeugnisse und Studienausweise.

§ 2. Die in § 1 genannten Prüfungen finden jährlich zweimal statt, im Frühling und im Herbst. Der Zeitpunkt der Prüfungen wird durch die Prüfungskommission bestimmt und im Amtlichen Schulblatt bekanntgegeben.

Die Prüfungen für Voll- und Fachpatente bestehen aus einem wissenschaftlichen und einem beruflichen Teil.

Für ein Vollpatent setzt die wissenschaftliche Prüfung mindestens 4 Semester wissenschaftliches Studium an der Lehramtsschule voraus,

die berufliche Prüfung zudem das berufliche (fünfte) Lehramtsschul- 17. Dezember
semester. Die jurassischen Kandidaten besuchen das fünfte Semester 1943.
in der Regel in Pruntrut.

Fächer, die vor Ende eines Lehramtsschulstudiums abschliessen, wie Turnen und Gesang, können vorgeprüft werden.

§ 3. Die Bewerber haben sich bis zu dem in der Ausschreibung angegebenen Zeitpunkt beim Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich anzumelden. In der Anmeldung ist anzugeben, welche Prüfung sie bestehen wollen und für welche Fächer sie ein Patent zu erwerben beabsichtigen.

Angemeldete Bewerber, die von der Prüfung zurücktreten wollen, haben dies vor Beginn der Hauptprüfung dem Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich mitzuteilen.

Erfolgt die Abmeldung später als drei Wochen vor Beginn der Prüfung, so verfällt die Hälfte der Prüfungsgebühr (s. § 4) dem Staate.

§ 4. Jeder Bewerber hat eine Prüfungsgebühr zu entrichten, die bei der Hochschulverwaltung einzuzahlen ist. Die Quittung ist der Anmeldung beizulegen.

Die Gebühr beträgt:
für die wissenschaftliche Prüfung Fr. 30, im Wiederholungsfalle Fr. 18,
für die berufliche Prüfung Fr. 12, im Wiederholungsfalle Fr. 7.

Die Prüfungen für Ergänzungspatente, Fachzeugnisse und Studiaausweise gelten als wissenschaftliche Prüfungen.

Für jede Vorprüfung ist eine Gebühr von Fr. 5 zu bezahlen, die auf der Gesamtgebühr angerechnet wird.

II. Leitung und Durchführung der Prüfungen.

§ 5. Der Regierungsrat wählt sowohl für den deutschen wie für den französischen Kantonsteil eine Prüfungskommission, bestehend aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern. In den Kommissionen sollen die Lehrer der Hochschule und der Mittelschule (Sekundarschulen und Progymnasien) angemessen vertreten sein. Jede Kommission bezeichnet den Vizepräsidenten und den Sekretär selbst. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

17. Dezember
1943.

§ 6. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen und die Examinatoren werden gemäss Verordnung I des Regierungsrates betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen vom 28. August 1936 und der seither erfolgten Abänderungen entschädigt.

§ 7. Der Prüfungskommission kommen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

1. die Bestimmungen des Zeitpunktes der Prüfungen,
2. die Berufung der erforderlichen Examinatoren,
3. die Bestimmung, welche Fächer nur schriftlich oder nur mündlich oder schriftlich und mündlich geprüft werden und in welchen Fächern Praktika stattfinden,
4. die Ordnung der weitem Einzelheiten für die Durchführung der Prüfungen, wie Festsetzung der Dauer der einzelnen Prüfungen, Bestimmungen über die Aufsicht der schriftlichen und praktischen Prüfungen, Ernennung der Beisitzer usw.

§ 8. Nur die mündliche Prüfung ist öffentlich.

§ 9. Ein Bewerber, der sich unerlaubter Hilfsmittel bedient, wird von der Prüfung weggewiesen.

§ 10. Die Leistungen der Bewerber in den schriftlichen Arbeiten und den praktischen und mündlichen Prüfungen werden mit Ziffern von 6—1 bewertet, wobei 6 die beste Note bedeutet.

Die Noten werden von der Prüfungsbehörde in einer Tabelle zusammengestellt, die vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet und an die Erziehungsdirektion gesandt wird. Sie werden mit den Fächern in die Patente und Prüfungsausweise eingetragen.

Der Schlußsitzung wohnen die Examinatoren mit beratender Stimme bei.

III. Sekundarlehrerpatente (Vollpatente).

§ 11. Das Sekundarlehrerpatent berechtigt zur Anstellung als Lehrer an bernischen Sekundarschulen und bernischen Progymnasien. Es kann nur an Bewerber abgegeben werden, die das 21. Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 12. Bewerber um Sekundarlehrerpatente haben ihrer An- 17. Dezember
meldung beizulegen: 1943.

1. Für die wissenschaftliche Prüfung:

A. alle Bewerber:

1. einen Geburtsschein,
2. ein Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Leumden,
3. Zeugnisse über eine ausreichende allgemeine Vorbildung: das Reifezeugnis eines bernischen Literargymnasiums oder Realgymnasiums oder ein bernisches Primarlehrerpatent.

Wenn die Zeugnisse von auswärtigen Anstalten herrühren oder wenn andere Ausweise vorgelegt werden, so entscheidet die Direktion des Erziehungswesens auf Grund eines Gutachtens der Prüfungskommission, ob sie als gleichwertig zu betrachten oder zurückzuweisen seien.

4. einen Ausweis, dass sie für alle Semester, die sie an der Hochschule Bern zugebracht haben, in das Register der Lehramtsschule eingetragen waren,
5. einen Ausweis, dass sich die Bewerber an der Lehramtsschule mindestens vier Semester hindurch wissenschaftlich betätigt haben.

Deutschsprechenden Bewerbern kann ein an einer andern Hochschule zugebrachtes Semester nur dann angerechnet werden, wenn der innegehaltene Studienplan demjenigen der Lehramtsschule Bern der Hauptsache nach entspricht.

Bewerber sprachlich-historischer Richtung aus dem Jura haben sich darüber auszuweisen, dass sie während zwei aufeinanderfolgenden Semestern die Hochschule Bern und die zwei andern Semester eine Hochschule französischer Zunge besucht haben.

6. einen Ausweis über einen Aufenthalt in französischem Sprachgebiet für Deutschsprechende, in deutschem für Französischsprachende.

Die Dauer des Aufenthaltes beträgt für Bewerber der sprachlich-historischen Richtung mindestens 150 Tage (in höchstens 3 Teilen), für Bewerber der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung mindestens 90 Tage (in höchstens 2 Teilen).

Aufenthalte, die mit dem regelmässigen Besuch von Kursen in der fremden Sprache verbunden sind, zählen doppelt, aber höchstens bis zwei Drittel der verlangten Dauer.

17. Dezember
1943.

Es werden nur Aufenthalte angerechnet, die in die Zeit nach Abschluss der vorbereitenden Schulen (Gymnasien oder Seminar) fallen.

7. eine Quittung der Hochschulverwaltung über die bezahlte Prüfungsgebühr (§ 4).

B. Abiturienten der Gymnasien: einen Ausweis über die bestandene Vorkursprüfung.

C. Seminaristisch vorgebildete Bewerber: einen Ausweis über wenigstens einjährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe.

2. Für die berufliche Prüfung:

A. Alle Bewerber:

1. einen Ausweis über den Besuch des beruflichen Studiensemesters und der darin vorgesehenen Schulpraktika,
2. eine Quittung der Hochschulverwaltung über die bezahlte Prüfungsgebühr.

B. Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung: den Ausweis über den Besuch des Kurses für Technisches Zeichnen.

§ 13. Die *wissenschaftliche Prüfung* umfasst folgende Pflichtfächer:

1. Für die Bewerber sprachlich-historischer Richtung:

- a) Muttersprache (Deutsch oder Französisch),
- b) erste Fremdsprache (Französisch für Deutschsprechende, Deutsch für Französischsprechende),
- zwei der nachstehend genannten Fächer nach freier Wahl:
- c) Italienisch oder Englisch oder — für die jurassischen Kandidaten — Latein,
- d) Geschichte,
- e) Geographie,
- f) Freihand- und Technisches Zeichnen,
- g) Gesang.

2. Für die Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung:

- a) Mathematik,
- b) Physik,

zwei der nachstehend genannten Fächer nach freier Wahl 17. Dezember 1943.
mit folgender Einschränkung: Es ist mindestens eines der biologischen Fächer Zoologie oder Botanik zu wählen. Einzig einem Bewerber, der sich für das Fach Mineralogie und Geologie entscheidet, steht es frei, das biologische Fach durch Chemie zu ersetzen:

- c) Chemie,
- d) Botanik,
- e) Zoologie,
- f) Geologie und Mineralogie,
- g) Geographie,
- h) Freihand- und Technisches Zeichnen,
- i) Gesang.

Die Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung haben sich ausserdem in einer schriftlichen Arbeit über ihre Ausdrucksfähigkeit in der Muttersprache auszuweisen.

3. *Für alle Bewerber:* Turnen.

Als *fakultative Prüfungsfächer* können gewählt werden: Religion, Griechisch, von deutschsprechenden Kandidaten auch Latein.

§ 14. Die *berufliche Prüfung* umfasst für alle Bewerber folgende Fächer:

- a) Pädagogik,
- b) Methodik,
- c) Lehrprobe und Schulführung.

§ 15. Die Prüfungen in den einzelnen Fächern erstrecken sich über die Stoffgebiete, die im Studienplan der Lehramtsschule umschrieben sind.

§ 16. Das Diplom kann einem Bewerber nur dann erteilt werden, wenn er sowohl die wissenschaftliche als auch die berufliche Prüfung, jede für sich, bestanden hat.

Ein Bewerber hat die wissenschaftliche Prüfung nicht bestanden:

- a) wenn er in einem Fach die Note 1 oder in zwei Fächern eine Note unter 4 erhalten hat,
- b) wenn der Durchschnitt sämtlicher Noten die Zahl 4 nicht erreicht.

17. Dezember 1943. Die Noten in Fakultativfächern zählen bei der Entscheidung über den Ausgang der Prüfung nicht mit. Ein Fakultativfach wird in das Patent eingetragen, wenn in ihm mindestens die Note 4 erreicht worden ist.

Die *berufliche Prüfung* gilt als bestanden, wenn in der Lehrprobe und Schulführung mindestens die Note 4 erreicht worden ist und auch der Durchschnitt der Noten in Pädagogik und Methodik nicht unter 4 steht.

Im Falle des Misserfolges kann jede der Prüfungen einmal wiederholt werden. Bei dieser Wiederholung sind die Bewerber in denjenigen Fächern, in denen sie wenigstens die Note 5 erreicht haben, einer neuen Prüfung enthoben.

IV. Fachpatente.

§ 17. Ein Fachpatent berechtigt zur Wahl als Fachlehrer an einer bernischen Sekundarschule oder an einem bernischen Progymnasium. Es wird nur an Bewerber abgegeben, die das 21. Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 18. Fachpatente werden ausgestellt für alle in § 13 genannten Fächer.

Ausser der Prüfung in dem Fache, für das ein Fachpatent begehrt wird, ist auch die berufliche Prüfung für ein Sekundarlehrerpatent zu bestehen. (Ausnahmen betreffend Pädagogik und Methodik siehe § 22 hiernach).

Für Bewerber, die als *Inhaber eines bernischen Lehrpatentes* an bernische Primar- oder Sekundarschulen wählbar sind, werden folgende Ausweise als Fachpatente anerkannt:

Die von der Gewerbeschule der Stadt Bern ausgestellten Fähigkeitszeugnisse für *Zeichnen*,

die vom Konservatorium für Musik in Bern ausgestellten Fähigkeitszeugnisse für *Gesang*,

das eidgenössische Turnlehrerdiplom I für *Turnen*.

Vom Besitz eines bernischen Lehrpatentes kann abgesehen werden, wenn die pädagogische Ausbildung des Bewerbers derjenigen für ein bernisches Fachpatent entspricht. Es können auch Ausweise

anerkannt werden, die von andern als den genannten Stellen her- 17. Dezember
rühren (z. B. von auswärtigen Gewerbeschulen oder Konservatorien, 1943.
dem Schweizerischen Musikpädagogischen Verband).

In allen diesen Ausnahmefällen entscheidet die Erziehungsdirektion auf Grund eines Gutachtens der Prüfungskommission für Sekundarlehrer.

§ 19. Bewerber um Fachpatente haben ihrer Anmeldung zur wissenschaftlichen Prüfung die in § 12, I, lit. A, Ziff. 1—3, 7, und, wenn es sich um Abiturienten der Gymnasien handelt, lit. B aufgeführten Ausweise beizulegen. Für die Anmeldung zur beruflichen Prüfung gelten die Vorschriften von § 12, II, lit. A.

§ 20. Ein Fachpatent kann erteilt werden, wenn ein Bewerber im betreffenden Fach die Note 6 erhalten und die berufliche Prüfung bestanden hat.

Wird einem Bewerber das Fachpatent nicht zugesprochen, so kann er sich einer zweiten Prüfung unterziehen. Bei dieser Wiederholung ist er in denjenigen Fächern, in denen er eine zureichende Note erhalten hat, einer neuen Prüfung enthoben.

Fachpatente können niemals zu einem Sekundarlehrerpatent zusammengelegt werden.

§ 21. Inhabern eines bernischen Patenten für das höhere Lehramt kann die Erziehungsdirektion auf Gesuch hin und gestützt auf ein Gutachten der Prüfungskommission für Sekundarlehrer für diejenigen Fächer, in denen sie für das höhere Lehramt patentiert sind, Fachpatente ausstellen.

§ 22. Bewerber um ein Fachpatent, die bereits über ein Vollpatent oder ein Fachpatent verfügen, sind der Prüfung in Pädagogik und Methodik enthoben.

V. Ergänzungspatente.

§ 23. Inhaber eines Sekundarlehrerpatentes (Vollpatentes) können frühestens ein Jahr nach der Patentierung Ergänzungspatente für einzelne Fächer erwerben.

Ergänzungspatente werden nur für die in § 13 genannten Fächer ausgestellt.

17. Dezember
1943.

§ 24. Bewerber um ein Ergänzungspatent haben ihrer Anmeldung das Sekundarlehrerpatent (Vollpatent) und die Quittung der Hochschulverwaltung (§ 4) beizulegen.

§ 25. Die Ergänzungsprüfung gilt als bestanden, wenn in dem betreffenden Fache mindestens die Note 4 erreicht worden ist.

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

VI. Fachzeugnisse und Studiausweise.

§ 26. Fachzeugnisse und Studiausweise berechtigen nicht zur Anstellung im öffentlichen Schuldienst. Sie sind lediglich Ausweise über den Besitz der Kenntnisse, die in der Sekundarlehrerprüfung in den betreffenden Fächern oder Fächergruppen verlangt werden. Sie werden nur an Bewerber ausgegeben, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 27. *Fachzeugnisse* können in den gleichen Fächern erlangt werden wie die Fachpatente (§ 18).

§ 28. Bewerber um ein Fachzeugnis haben ihrer Anmeldung beizulegen:

1. einen Geburtsschein,
2. ein Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Leumden,
3. eine Quittung der Hochschulverwaltung über die bezahlte Prüfungsgebühr (§ 4).

§ 29. Ein Fachzeugnis kann zuerkannt werden, wenn in der Prüfung in dem betreffenden Fache mindestens die Note 5 erreicht worden ist.

§ 30. Der *Studiausweis* setzt das Bestehen einer Prüfung voraus, die der wissenschaftlichen Prüfung für ein Sekundarlehrerpatent entspricht bis auf die Abweichung, dass das Fach Turnen nicht verbindlich ist.

§ 31. Der Anmeldung zur Prüfung für einen Studiausweis sind die in § 12, I, lit. A., Ziff. 1—5, 7 aufgeführten Ausweise beizulegen.

§ 32. Die Prüfungen für Fachzeugnisse und Studiausweise 17. Dezember 1943.
können einmal wiederholt werden.

VII. Prüfungsausweise.

§ 33. Bewerber, die die Prüfung für ein Vollpatent oder ein Fachpatent bestanden haben, denen aber die Wahlfähigkeit für den Kanton Bern nicht zugesprochen werden kann, werden Prüfungsausweise ausgestellt.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 34. An Sekundarschulen und Progymnasien des Kantons sollen nur Patentierte angestellt werden.

Für Berner und solche Bewerber, deren Eltern im Kanton Bern niedergelassen sind, bildet das Sekundarlehrerpatent oder das Fachpatent den Wahlfähigkeitsausweis. Nichtbernische Bewerber, deren Eltern nicht im Kanton Bern niedergelassen sind und die in den Besitz des bernischen Patent (Voll- oder Fachpatent) gelangen, sind an bernische Sekundarschulen wählbar, wenn ihr Heimatkanton das bernische Patent anerkennt und die Direktion des Erziehungswesens ihnen auf Antrag der Prüfungskommission die Wahlfähigkeit zuspricht.

§ 35. Die Direktion des Erziehungswesens ist befugt, allfällig notwendig erscheinende Abänderungen dieses Reglementes provisorisch vorzunehmen. Sollen die Abänderungen endgültig in Kraft gesetzt werden, so hat sie darüber dem Regierungsrat Antrag zu stellen.

§ 36. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 27. April 1934 samt den Zusatzbestimmungen und Abänderungen vom 24. Mai 1935, 30. November 1937 und 9. Januar 1942 aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Den Bewerbern, die vor dem Frühjahr 1942 ihre Studien im Hauptkurs der Lehramtsschule begonnen haben, steht es bis Frühjahr 1945 frei, die Prüfung nach dem alten oder nach dem neuen Reglement abzulegen.

17. Dezember 1943. Bestimmungen über den Studienplan werden von der Direktion des Erziehungswesens erlassen.

Bern, den 17. Dezember 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber i. V.:

Hubert.

Beschluss des Regierungsrates

21. Dezember
1943.

betreffend

Viehhandelsgebühren und Viehhändlerkurse.

Der Regierungsrat des Kantons Bern

beschliesst:

A. Allgemeines.

(Art. 2, Abs. 3, der eidgenössischen Verordnung über seuchenpolizeiliche Massnahmen im Viehhandel.)

Als ordentlicher Wechsel des Viehstandes in einem land- oder alpwirtschaftlichen Betriebe oder in einer Mästerei, und damit nicht in die Patentpflicht fallend, gelten der Verkauf der im Betriebe nachgewachsenen oder abgehenden Tiere und der Ankauf von allfälligen Ersatztieren sowie ein weiterer Umsatz von sechs Stück Pferden oder Grossvieh und zehn Stück Kleinvieh, wenn der Betriebsinhaber Pferde oder Grossvieh und Kleinvieh besitzt, und zehn Stück Kleinvieh, wenn er nur Kleinvieh besitzt.

B. Gebühren.

Für die Erteilung oder Erneuerung der Viehhandelsausweise sind zu entrichten:

a) Eine Kanzleigebühr:

Für das Pferde- oder Grossviehhandelspatent	Fr. 10.—
Für das Kleinviehhandelspatent	» 5.—

b) Eine Grundtaxe:

Für das Pferde- inkl. Gross- und Kleinviehhandelspatent	» 200.—
Für das Grossvieh- inkl. Kleinviehhandelspatent.	» 100.—
Für das Kleinviehhandelspatent	» 50.—

21. Dezember
1943.

In der Grundtaxe inbegriffen sind folgende Umsatzgebühren:

1. 20 Pferde (maximal Fr. 100) für den Inhaber eines Pferdehandelspatentes;
2. 30 Tiere (maximal Fr. 50) für den Inhaber eines Grossviehhandelspatentes;
3. 120 Tiere (maximal Fr. 25) für den Inhaber eines Kleinviehhandelspatentes.

c) Umsatzgebühren (pro umgesetztes Stück):

Pferd über 1 Jahr alt	Fr. 10.—
Fohlen unter 1 Jahr alt	» 5.—
Grossvieh (Kälber unter drei Monaten ausgenommen)	» 2.—
Kleinvieh (Kälber unter drei Monaten, Schafe, Ziegen, Mastschweine)	» —.40
Ferkel oder Faselschweine	» —.20

Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, den Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Viehhändlers auf gestelltes Gesuch hin einen marchmässigen Anteil der Grundtaxe zurückzuvergüten.

Zuviel bezahlte Umsatzgebühren werden als Anzahlung auf das nächstjährige Patent angerechnet oder zurückbezahlt, wenn der Patentinhaber oder dessen Rechtsnachfolger nachweisen, dass der zuletzt getätigte Jahresumsatz unter dem Betreffnis geblieben ist, für welches Umsatzgebühren entrichtet worden sind. Ist der Jahresumsatz einer Viehhandelsfirma grösser als die Zahl der Tiere, für welche die Umsatzgebühr zum voraus bezahlt wurde, so ist die Differenz nachzubezahlen.

C. Viehhändlerkurse.

1. Mit der Organisation und Durchführung dieser Kurse wird der Kantonstierarzt beauftragt. Er ist berechtigt, das notwendige Instruktionspersonal beizuziehen.

2. Die Kursdauer richtet sich nach dem vom eidgenössischen Veterinäramt aufzustellenden Lehrplan und wird von der Landwirtschaftsdirektion bestimmt.

3. Reise- und Verpflegungskosten gehen zu Lasten der Kurs- 21. Dezember
teilnehmer. 1943.

4. Jeder Kursteilnehmer hat ein von der Landwirtschaftsdirektion
festzusetzendes Kursgeld zu entrichten.

5. Kursteilnehmer, die einen Kurs mit Erfolg absolviert haben,
erhalten einen Ausweis, der dem Patentgesuch beizulegen ist.

Bern, 21. Dezember 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

29. Dezember
1943.

Verordnung

über die

Organisation des Forstdienstes im Kanton Bern vom 2. Dezember 1905.

(Abänderung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 20. August 1905 betreffend
das Forstwesen und des Beschlusses des Grossen Rates vom 17. No-
vember 1943,

auf den Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

1. Der Regierungsratsbeschluss vom 20. September 1935 be-
treffend Führung der Geschäfte des Forstkreises X wird auf-
gehoben.

2. In Abänderung der Verordnung vom 2. Dezember 1905 über
die Organisation des Forstdienstes im Kanton Bern gehören zum
X. Forstkreis: Langenthal, die Amtsbezirke Aarwangen und Wangen,
mit Einschluss der Gemeinden Eriswil, Huttwil, Dürrenroth, Wyss-
sachen und Walterswil des Amtsbezirkes Trachselwald.

Dementsprechend umfasst der Forstkreis VI: Emmental, die
Amtsbezirke Trachselwald und Signau, ohne die Gemeinden Eris-
wil, Huttwil, Dürrenroth, Wyssachen, Walterswil und Röthenbach.

3. Der Forstkreis X, Langenthal, wird von einem Kreisober-
förster verwaltet.

4. Diese Verordnung tritt auf den 1. April 1944 in Kraft.

29. Dezember
1943.

Bern, den 29. Dezember 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

29. Dezember
1943.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

**Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom
14. Oktober 1934. Mehrwertsklausel.**

Der Regierungsrat des Kantons Bern

beschliesst:

Auf den Antrag der Bau- und der Justizdirektion wird der Regierungsratsbeschluss Nr. 1095 vom 12. März 1926 aufgehoben und durch folgenden Beschluss ersetzt:

«Wird gemäss Art. 60 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 eine Bewilligung für Bauten innerhalb der Bauverbotzone mit sichernden Bedingungen erteilt, kann an die Bewilligung die weitere Bedingung geknüpft werden, dass in das Grundbuch unter der Rubrik „Beschreibung des Grundstückes“ eine entsprechende Bemerkung einzutragen sei. Die Bemerkung ist möglichst kurz zu fassen und soll in der Regel lauten: Bewilligung gemäss Art. 60, Abs. 4, des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 mit Revers, Beleg A. & V. 19.. Nr.

Die zuständige Baubewilligungsbehörde hat eine allfällige Baubewilligung gestützt auf das Dekret vom 13. März 1900 betreffend das Verfahren von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten erst nach Vorlage der Bescheinigung über den erfolgten Grundbucheintrag zu erteilen.»

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 29. Dezember 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Rudolf.

Der Staatsschreiber:

Schneider.